



Dossier für Lehrkräfte

ZÜRICH und Gesellschaften in BASIL

HISTORISCHES
MUSEUM
BASEL **BARFÜSSERKIRCHE**

Dank

Für die kompetente Ausarbeitung dieses Dossiers danken wir der Historikerin und Gymnasiallehrerin Frau lic. phil. Mirjam Thrier und dem Ausstellungsverantwortlichen Dr. Franz Egger für die inhaltliche Betreuung. Dem Grafiker Peter Spiess gebührt Dank für die Gestaltung und der Grafikerin Manuela Frey für die gestalterische Beratung.



Unser spezieller Dank gilt Roche, welche dieses Dossier finanziert und damit die Realisierung erst ermöglicht hat.

I. Einführung

I.1 Vorwort

Seit Mai 2005 ist auf der Westempore der Barfüsserkirche die Dauerausstellung «Zünfte und Gesellschaften in Basel» eröffnet. Mit einem eigenen Ausstellungsbereich wird die Bedeutung des Zunftwesens für die Geschichte der Stadt Basel betont. Handwerker, Händler und Kaufleute schlossen sich seit dem 13. Jahrhundert in Zünften zusammen, um berufsspezifische Interessen zu vertreten. Die Zünfte erlangten allmählich auch politische Macht und beeinflussten so das Leben der Gesellschaft und die Entwicklung der Stadt. Die Zünfte als Berufsvereinigungen, die Rolle der Zünfte im sozialen und gesellschaftlichen Leben sowie die Repräsentationsfreude und Selbstdarstellung im Zeitalter des Barock bilden die drei Schwerpunkte der Ausstellung. Ausserdem werden Themen wie Zünfte und Frauen, kommunale Aufgaben der Zünfte, Geselligkeit, die Zuwanderung von Fremden oder die Bedeutung der Zünfte in der Gegenwart behandelt.

Die unterschiedlichen Aspekte des Zunftwesens lassen sich auf vielfältige Weise in den Schulunterricht einbinden. Fragen zur Laufbahnvorbereitung und zum Wandel in der Arbeitswelt können nebst der Einflussnahme der Zünfte auf die Wirtschaft, Gesellschaft und Politik aufgegriffen werden. Schülerinnen und Schüler werden anhand der präsentierten Objekte die Aufgaben der Zünfte erschliessen, den Lebensalltag von Zunftangehörigen entdecken und die Rolle der Zünfte reflektieren. Dieses Dossier soll dabei eine Hilfe sein. Es ist für Lehrerinnen und Lehrer der Mittel- und Oberstufe gedacht, die selbständig mit ihren Klassen in der Ausstellung arbeiten möchten. Es enthält eine Einführung zum Thema, Vorschläge für den Ausstellungsrundgang, Arbeitsblätter sowie zahlreiche Quellen für die Vor- und Nachbereitung des Museumsbesuchs. Ausgehend von den unterschiedlichen Lehrplänen der 5. bis 12. Schulstufe werden Lernziele definiert und einfachere sowie komplexere Aufgabenstellungen und Texte vorgeschlagen, die sich beliebig kombinieren lassen. Es sind Anregungen, die sich je nach Interesse und Niveau der Schulklasse zusammenstellen lassen.

Historisches Museum Basel
Gudrun Piller und Johanna Stammer
Bildung & Vermittlung
August 2005

I.2 Allgemeine Informationen

Adresse:	Historisches Museum Basel Barfüsserkirche Barfüsserplatz 4051 Basel www.hmb.ch
Tram:	Linie 3, 6, 8, 11, 14, 17, Barfüsserplatz
Öffnungszeiten:	Montag, Mittwoch bis Sonntag 10.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung:	Tel. 061 205 86 00 Fax 061 205 86 01 E-mail: historisches.museum@bs.ch
Eintrittskosten:	Schulklassen aus BS und BL sind gratis Schulklassen (max. 25 Personen) aus andern Kantonen und dem Ausland zahlen CHF 70.–

Begleitpublikation

Zur Dauerausstellung ist ein umfangreiches Begleitbuch zu CHF 49.– erhältlich.
Franz Egger: Zünfte und Gesellschaften in Basel. Basel, 2005 (= Schriften des Historischen Museums Basel, Bd. 15) 1. Auflage. 196 S. ill.: 27.5 cm.

Vorhandene Materialien im Museum

Die folgenden Materialien können auf Verlangen an der Kasse bezogen werden:
Arbeitsmaterialien: Kartenset Zunftbanner, Kartenset Ausstellungsobjekte, Klappstühle, Schreibunterlagen

Alle anderen Materialien und Hilfsmittel müssen von der Lehrkraft ins Museum gebracht werden.

Verhaltensregeln

Die Lehrkraft ist für ihre Schulklasse verantwortlich und ist dafür besorgt, dass sich andere Museumsbesucherinnen und Museumsbesucher nicht schwerwiegend gestört fühlen. Grundsätzlich gelten folgende Verhaltensregeln:

- Natels ausschalten
- keine Ausstellungsobjekte berühren
- nichts werfen
- nicht herum rennen
- nicht auf Sockel oder Vitrinen steigen
- nicht schreien
- nicht trinken oder essen
- nicht rauchen

Empfehlung

Es ist von Vorteil, wenn den Schülerinnen und den Schülern die Verhaltensregeln im Museum bereits vorgängig erklärt werden.

I.3 Inhalt

Einführung	I.	›.....	
	I.1	Vorwort	3
	I.2	Allgemeine Informationen	4
	I.3	Inhalt	5
	I.4	Zum Gebrauch dieses Dossiers	6
Informationen für Lehrkräfte	II.	›.....	
	II.1	Bezug zu den Lehrplänen und mögliche Lernziele	7
	II.2	«zünftiges Basel»- eine Einführung ins Thema	10
	II.3	Konzept der Ausstellung	15
	II.4	Glossar	16
Ausstellungsbesuch	III.	›.....	
	III.1	Rundgang	19
	III.2	Einstiege	20
	III.3	Abschlussvariante	21
	III.4	Kartensets zum Rundgang	21
	III.5	Gruppenarbeiten zum Rundgang	35
Materialien	IV.	›.....	
	IV.1	Materialien für den Ausstellungsbesuch	41
	A	Zunft und Kirche	41
	B	Zünfte (Fremde) und Frauen	46
	C	Kommunale Aufgaben	49
	D	Selbstdarstellung	54
	E	Geselligkeit	60
	F	Zünfte als Säulen des politischen Systems	70
	IV.2	Materialien zur Vor- und Nachbereitung des Ausstellungsbesuchs	79
	G	Basel zur Zeit des Zunftregiments	79
	H	Allgemeine Materialien zum Thema Basler Zünfte	95
	IV.3	Arbeitsvorschläge zu den Materialien	117

I.4 Zum Gebrauch dieses Dossiers

Zweck dieses Dossiers ist es, Lehrpersonen verschiedenster Schulstufen den Besuch der Ausstellung «Zünfte und Gesellschaften in Basel» zu erleichtern. Das Dossier bietet die wichtigsten Grundlageninformationen zum Thema Zünfte in Basel und zum Ausstellungsaufbau. Es enthält Vorschläge für die Gestaltung eines Ausstellungsbesuchs sowie zusätzliche Materialien für die Vor- bzw. Nachbereitung des Museumsbesuchs im Unterricht.

In Teil II finden Sie eine Einführung ins Thema (II.1) und Informationen über das Konzept der Ausstellung (II.2). Unter II.3 werden Verbindungen zu den zur Zeit geltenden Lehrplänen aufgezeigt und Lernziele formuliert. Unter II.4 finden Sie ein Glossar, das einerseits als Unterrichtsmaterial verwendet werden kann und andererseits die gängigsten Begriffe auch für Schülerinnen und Schüler verständlich erklärt.

In Teil III befinden sich die Unterlagen für einen Ausstellungsbesuch. Neben Varianten für den Einstieg und Abschluss wird hier ein Rundgang durch die Ausstellung präsentiert (III.1). Die dazu nötigen und im Museum vorhandenen Arbeitsmaterialien werden vorgestellt (III.4). Für jede Gruppenarbeit (siehe III.1) wird eine Reihe von möglichen Aufgaben und Fragestellungen vorgeschlagen, aus denen die Lehrperson angepasst an die eigene Klasse auswählen kann (III.5).

In Teil IV sind die Materialien (Quellen, Tabellen, Infotexte) abgeheftet. Unter IV.1 diejenigen, die für die direkte Verwendung in der Ausstellung in Frage kommen, passend zu den Arbeitsaufträgen unter III.5. Zudem wird eine Auswahl an zusätzlichen Arbeitsmaterialien angeboten, die zur Vor- oder Nachbereitung des Themas im Unterricht entsprechend den formulierten Lernzielen verwendet werden kann. Da sich dieses Dossier an ganz unterschiedliche Schulstufen richtet, wurde darauf verzichtet, die Arbeitsaufträge direkt zu den Materialien zu schreiben, dies soll die Lehrperson angepasst an die eigene Klasse selbst tun. Anregungen dazu finden sich aber unter IV.3.

II. Informationen für Lehrkräfte

II.1 Bezug zu den Lehrplänen und mögliche Lernziele

Das Thema Zünfte lässt sich auf vielfältige Weise in den Geschichtsunterricht einbinden. Es besteht zudem die Möglichkeit, Brücken zum Gefäss Laufbahnvorbereitung zu schlagen. Nachfolgend finden Sie Anknüpfungspunkte zu den verschiedenen Lehrplänen. Es werden Fragen gestellt, die aufgrund eines Ausstellungsbesuchs und anhand der Materialien beantwortet werden können. Zudem werden Lernziele formuliert, die bei der Planung einer Unterrichtseinheit dienlich sein können.

Lehrplan OS (5. –7. Schuljahr)

Die Ausstellung Zünfte gibt Einblick ins Leben, Denken und Handeln von Zunftangehörigen.

Was waren die Aufgaben der Zünfte?

Wie sah der Lebensalltag von Zunftangehörigen aus?

Wo trafen sie sich?

Wovor fürchteten sie sich?

Worüber freuten sie sich?

Welche Bedeutung hatten die Zünfte für das Gedeihen der Stadt?

Damit verbunden sind folgende Lernziele:

- sich in eine Zunftangehörige, einen Zunftangehörigen hineinversetzen können
- erkennen, dass die Zünfte grossen Einfluss auf das alltägliche Leben hatten
- Aufgaben der Zünfte kennen

Lehrplan WBS (8./9. Schuljahr)

LBV: Berufe gestern, heute und morgen

Wie organisierten Zünfte den (Arbeits-)Alltag?

Wer war für die Lehrlinge zuständig?

Wie wurde der Arbeitsmarkt reguliert?

Wofür waren die «Berufsverbände» zuständig?

Welche Berufe übten Frauen und Männer aus?

Welche Rolle spielten Frauen in den Zünften?

Welche Berufe/Zünfte hatten Prestige?

Damit verbunden sind folgende Lernziele:

- ▶ Wandel im Berufsalltag verfolgen
- ▶ über das Prestige von verschiedenen Berufen nachdenken
- ▶ «Modeberufe» als zeitgebunden erkennen
- ▶ Entwicklung von Arbeitsbedingungen am Beispiel der Lehrlinge kennen
- ▶ Instrumente, welche die Arbeitsbedingungen und den Arbeitsmarkt beeinflussen, kennen

Lehrplan der Brückenangebote (10. Schuljahr)

GWR: Vergleich vergangener und heutiger Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsformen

Was bedeutet das z.B. für einen Lehrling?

Welche wirtschaftliche und politische Bedeutung hatten die Zünfte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit?

Damit verbunden sind folgende Lernziele:

- ▶ wissen, dass die Zünfte mehr als ein Berufsverband waren
- ▶ die wirtschaftlichen und politischen Einflussmöglichkeiten der Zünfte kennen
- ▶ Vor- und Nachteile des Systems Zunft gegeneinander abwägen können
- ▶ am Beispiel eines Lehrlings Einblick in eine Zunft erhalten

Lehrplan der DMS/FMS (10.–12. Schuljahr)

Themenkreis 1: Arbeitswelt (zusätzliche Rückblende)

Welches waren die Voraussetzungen, um einen Beruf ausüben zu können?

Welche Aufgaben hatten die zünftigen Berufsleute?

Wie war die Rollenverteilung von Frauen und Männern innerhalb der Zünfte?

Damit verbunden sind folgende Lernziele:

- ▶ Wandel im Berufsalltag verfolgen
- ▶ wissen, dass die Zünfte mehr als ein Berufsverband waren
- ▶ Aufgaben der Zünfte kennen
- ▶ Vor- und Nachteile des Systems Zunft gegeneinander abwägen können

Lehrpläne der Gymnasien (8.–12. Schuljahr)

Basel im Ancien Régime wird in den ersten Klassen, also in allen Basler Gymnasien thematisiert. Hier passt ein Museumsbesuch ausgezeichnet dazu.

Für die folgenden Schuljahre haben alle Schulen ihre eigenen Schwerpunkte definiert. Hier nur soviel: mit dem Thema Aufklärung liesse sich ein Nachdenken über das Zunftsysteem bestens verbinden. Verhindert das Zunftregiment Innovationen? Es bietet sich auch eine Gegenüberstellung zur Idee des Freihandels an.

Damit verbunden sind folgende Lernziele:

- ▶ Wandel im Berufsalltag verfolgen
- ▶ wissen, dass die Zünfte mehr als ein Berufsverband waren
- ▶ über das Prestige von verschiedenen Berufen nachdenken
- ▶ die wirtschaftlichen und politischen Einflussmöglichkeiten der Zünfte kennen
- ▶ Vor- und Nachteile des Systems Zunft gegeneinander abwägen können

II.2 «zünftiges Basel» - eine Einführung ins Thema

Was waren und sind die Zünfte?

Zünfte waren Berufsvereinigungen, d.h. sie vereinigten Angehörige eines Handwerks oder mehrerer Handwerke, wie z.B. die Brotbeckenzunft oder die Zunft zu Schneidern und Kürschnern. Auch Händler und Kaufleute schlossen sich in Zünften zusammen — als Beispiel sei hier die Zunft zum Schlüssel genannt — um berufsspezifische Angelegenheiten zu regeln. Die Zünfte erliessen Vorschriften über die Ausbildung von Lehrlingen, regelten die Qualitätskontrolle und legten die Preise für ihre Produkte fest. Zusätzlich bemühten sie sich schon bald nach ihrer Entstehung im 12. und 13. Jahrhundert um politische Mitsprache. Mit der Einsitznahme im Rat 1336 war der erste Schritt dazu getan. In Basel prägten sie vom 14. bis zum 19. Jahrhundert Wirtschaft, Politik und Gesellschaft.

Heute erfüllen sie zusammen mit den Vorstadtgesellschaften und den Kleinbasler Ehrengesellschaften kulturelle, soziale und gesellschaftliche Aufgaben. Die Zünfte organisieren z.B. die Jungbürgerfeiern.

Entstehung

Die Zunftbildungen im 13. Jahrhundert gingen mit dem Erstarken des Bürgertums einher. Hatte bisher v.a. der Bischof und mit ihm allenfalls die → Ritter (siehe II.4 Glossar) und → Achtburger das Sagen, errangen nun immer mehr die in den Zünften organisierten Händler und Handwerker politische Rechte.

Die Zünfte wurden formell vom Bischof gestiftet. Die Bischöfe förderten die Zunftbildung aus zwei Gründen. Erstens waren sie als Stadtherren an einem blühenden Handel und Gewerbe interessiert. Als Zweites schufen sie mit den Zünften ein Gegengewicht zum Adel. Die Handwerker und Händler selbst waren daran interessiert, ihre Berufsangelegenheiten mit der formellen stadtherrlichen Zustimmung regeln zu können. Die genauen Gründungsdaten sind nur von wenigen Zünften bekannt, da einerseits die Stiftungsurkunden nicht mehr erhalten sind und andererseits einige Zünfte wohl nie formal gestiftet wurden, sondern allmählich entstanden sind. Die älteste erhaltene Stiftungsurkunde ist diejenige der Kürschnerzunft, sie wurde am 22. September 1226 ausgestellt. Das ist der älteste Zunftbrief der Schweiz. (Vgl. IV.2 H6)

Aufgaben und Organisation

Die innere Struktur war bei allen Zünften gleich. An der Spitze stand ein Vorstand aus Meister, Ratsherr (seit 1337) und → Sechsern – einem Ausschuss aus sechs Zunftbrüdern. Daneben gab es noch weitere Ämter, die z.B. mit Aufgaben im Zunfthaus verbunden waren. Ursprünglich hatten die Zunftbrüder die → Sechser gewählt. Sie blieben bis zu ihrem Tod im Amt. Seit dem 15. Jahrhundert ergänzten sich die fünf übriggebliebenen → Sechser bei Rücktritt oder Todesfall eines Mitgliedes selbst. Diese nicht sehr demokratische Wahlform nennt man Selbstergänzung oder → Kooptation. Dieses Wahlverfahren führte dazu, dass die Zünfte nur noch von einem sehr kleinen Kreis von Männern geführt wurde. Auch die Zunftmeister wurden seit dem 15. Jahrhundert nur noch von den → Sechsern gewählt. Innerhalb der Zunft stand der Zunftmeister über dem Ratsherrn. Er war der eigentliche Zunftvorsteher. Der Ratsherr war eher ein

Ratsvertreter in der Zunft, er wurde auch vom Rat gewählt. Die Zunftgemeinde trat regelmässig zu Versammlungen sogenannten → Botten im Zunfthaus zusammen. Dort wurden Zunftangelegenheiten besprochen, Ordnungen und Gesetze des Kleinen Rates verlesen, Eide abgelegt, Militär- oder Feuerwehruentensilien überprüft und anderes mehr. Politische Entscheidungen wurden hier aber weder getroffen noch thematisiert.

Zünfte als Säulen des politischen Systems

Der Zunftvorstand regelte nicht nur zunftinterne Angelegenheiten, sondern wirkte auch in den politischen Gremien der Stadt mit. Seit dem 14. Jahrhundert bildeten die Zünfte die Säulen des politischen Systems. 1337 stellten die Zünfte mit den 15 Ratsherren bereits mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder im Kleinen Rat (15/28), 1382 kamen noch die 15 Zunftmeister dazu. Seit 1521 fehlen die nicht zünftigen Ritter (4) und Achtburger (8) im Kleinen Rat ganz. Der Weg in die Politik führte nun ausschliesslich über die Zünfte. Der Kleine Rat war die gesetzgebende, ausführende und höchste richterliche Behörde in einem. (Vgl. IV.1 F1)

Die Vorstandsämter jeder Zunft waren doppelt besetzt. Einem neuen auch regierenden Vorstand genannt, stand ein alter auch stillstehend genannter zur Seite. Diese Vorstände wechselten in jährlichem Turnus ab. Die Stabsübergabe fand am Sonntag vor Johanni — dem 24. Juni — jeden Jahres statt. (Vgl. IV.1 F5)

Die einfachen Zunftmitglieder hatten politisch kaum Einflussmöglichkeiten, sie besaßen nur das passive Wahlrecht. Zudem unterstanden Angehörigen des Kleinen Rates der Schweigepflicht, d.h. weder Meister noch Ratsherr durften der Zunftgemeinde über die Regierungsgeschäfte berichten. Trotzdem wurde in den Zunftstuben natürlich politisiert, dies geschah aber in Form von Stammtischgesprächen ähnlich wie heute in den Wirtshäusern.

Zunftzwang, Zunftrechtserwerb und Zunftrechtserneuerung (Zunftbeitritt)

In eine Zunft eintreten musste, wer als selbständiger Handwerker, Handels- oder Gewerbetreibender tätig sein wollte. Neue Handwerke wurden mit der Zeit einer bestehenden Zunft zugeordnet. Trotz diesem Zunftzwang war die Aufnahme nicht kostenlos. Die Mitgliedschaft musste (teuer) erkaufte werden. Billiger war es, wenn bereits der Vater Mitglied der entsprechenden Zunft war, dann kostete der Zunfterwerb nur noch ungefähr die Hälfte. Man nennt diesen Vorgang auch Zunfterneuerung. Auch nach dem Zunftkauf war die Mitgliedschaft nicht kostenlos. Die jährlichen Abgaben die ein Zünftler zu bezahlen hatte, nannte man → Heizgeld (= Beitrag zum Heizen des Zunfthauses).

Voraussetzungen für die Zunftaufnahme waren: eine abgeschlossene Lehre, eine absolvierte Wanderschaft, die eheliche Geburt, Mannrecht und Abschied (Ausweis persönlicher Freiheit und Leumundszeugnis), der Besitz einer persönlichen Ausrüstung für den Wach-, Lösch- und für den Militärdienst. Ab etwa 1600 wurde auch die Präsentation eines Meisterstücks verlangt. Seit der Reformation musste ein Anwärter auch im Besitz des Basler Bürgerrechts sein und sich zum reformierten Glauben bekennen. Manchmal schloss der Rat aus Angst vor drohender Konkurrenz durch Neuzuzüger das Bürgerrecht. (Vgl. IV.1 B4)

Eine einfachere Methode Zugang zu einer Zunft zu erhalten, war die Heirat der Witwe eines verstorbenen Zunfmitgliedes. So war es einfacher, in eine Zunft aufgenommen zu werden und diesen Betrieb weiter zu führen.

Frauen

Zünfte waren Männervereinigungen. Frauen traten nur ausnahmsweise einer Zunft bei. Wenn eine Witwe den Betrieb ihres verstorbenen Mannes weiterführen wollte, war sie ebenfalls dem Zunftzwang unterworfen. Meisterswitwen waren oft begehrte Heiratskandidatinnen, die rasch einen oft bedeutend jüngeren Ehemann fanden, der mit der Witwe auch gleich den Geschäftsbetrieb übernahm.

Seelzunft und Bruderschaften

Neben der Regulierung des beruflichen Alltags, übernahmen die Zünfte weitere Aufgaben. Sie kümmerten sich auch ausserhalb des Berufslebens im weitesten Sinn um das Wohl ihrer Mitglieder. Bis zur Reformation waren alle Zünfte als Bruderschaften auch Seelzünfte genannt. Die Bruderschaften kümmerten sich als religiöse Vereinigungen um das Seelenheil ihrer Mitglieder. Sie beteten und sorgten für arme und kranke Mitbrüder, waren um die Beerdigungen der Verstorbenen besorgt, stifteten Seelenmessen und Jahrzeiten, manchmal auch einen eigenen Altar und unterhielten teilweise eigene Kapellen. Die bekannteste Kapelle ist wohl die Andreaskapelle, welche die Bruderschaft der Krämer am Andreasplatz unterhielt. Als Zünftler war man nicht automatisch Mitglied der Bruderschaft. Den Bruderschaften, auch Seelzünfte genannt, konnten aber auch Nicht-Zünftler beitreten. Vor allem Frauen nutzten diese Möglichkeit. Die Seelzunft bot ihnen Anschluss an eine Gemeinschaft, an deren Segnungen sie teilhaben konnten. (Vgl. IV.1 A10)

Kommunale und militärische Aufgaben

Neben dem geistigen Wohl ihrer Mitglieder sorgten sich die Zünftler auch um das physische Wohl der Stadt. Zu ihren öffentlichen Aufgaben gehörten Löschi-, Wach- und Schutzdienste. Sie bildeten jahrhundertlang die Feuerwehr der Stadt. Jede Zunft war verpflichtet, Mannschaften und Löschmaterial zu stellen. Erst im 19. Jahrhundert, nach der Gründung des Basler Pompierkorps, wurden die Zünfte allmählich aus dieser Pflicht entlassen. (Vg. IV.1 C1-C4)

Bis zum 30-jährigen Krieg waren die Zünfte auch zum Wachdienst verpflichtet, wurden dann aber durch die in der Stadtgarnison bezahlten Söldner ersetzt. (Vgl. IV.1 C5)

Drohte Krieg, hatten sich, ähnlich wie bei Feuer, die Waffenfähigen nach Zünften geordnet beim Rathaus einzufinden und festgelegte Mauerabschnitte zu verteidigen. Zog man vor die Stadt, bildeten die Zünfte unter ihren Fähnlein — den sogenannten Gerfähnlein — Einheiten. Die Zunftvorgesetzten waren zugleich militärische Vorgesetzte. So besaßen wohl alle Zünfte im Zunfthaus auch militärische Gerätschaften.

Bedeutung des Zunftwesens für die Entwicklung der Stadt Basel

Die Zünfte bauten ihren Einflussbereich kontinuierlich aus. Nachdem sie die Autonomie in Berufsangelegenheiten erlangt hatten, erwarben sie in einem längeren Prozess immer mehr politische Macht. Während die Macht des Adels und des Bischofs sukzessive zurückging, bauten die Zünfte ihre Macht immer weiter aus. Im Kleinen Rat verfügten sie über eine immer komfortablere Mehrheit (siehe IV.1 F1 bis F4), zudem erwarb der Kleine Rat immer mehr bischöfliche Herrschaftsrechte. Auch wenn der Bischof bis zur Reformation formal Stadtherr blieb, waren die Zünfte ab dem 14. Jahrhundert die einflussreichste Macht in der Basler Landschaft. Diese Stellung behielten sie bis ins 19. Jahrhundert.

Von der Reformation bis zur Französischen Revolution prägte die Alleinherrschaft der Zünfte die Stadtgeschichte. Diese Epoche wird auch als Zunftregiment bezeichnet. Durch die Politik der Zünfte blühte die Stadt Basel zunächst auf. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde dieses von den Zünften geprägte politische System immer mehr als «wirtschaftlicher Hemmschuh und Hort der politischen Rückständigkeit» angesehen. (Vgl. die Debatte Vest. vs. Bernoulli IV.2 H20) Im 19. Jahrhundert verloren die Zünfte schliesslich ihre führende Stellung in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Es war also eine lange Zeit, in der das Zunftwesen das Leben der Menschen in allen Bereichen bestimmte.

Rangordnung

Seit 1357 wurden die 15 Zünfte in der immer gleichen Reihenfolge aufgezählt. Am Anfang stehen die vier Herrenzünfte. Die Herrenzünfte umfassen vorwiegend Händler, also nicht handwerkliche Berufe. Deshalb werden sie manchmal auch als Handelszünfte bezeichnet. Danach folgen die elf Handwerkerzünfte. (Vgl. IV.2 H5)

Die Herrenzünfte entwickelten ein ausgeprägtes Selbstbewusstsein und beanspruchten stets einen höheren Rang für sich. Ihre Ratsherren nannte man Herren, nicht Meister wie bei den elf anderen Zünften. Viele Mitglieder entstammten vornehmen Geschlechtern und erlangten hohe Staatsämter.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde als 16. Zunft die akademische Zunft gegründet, um den akademischen Bürgern die Teilnahme am politischen Leben zu ermöglichen. Zuvor traten diejenigen, die weder ein Gewerbe noch Handel betrieben, einer Zunft ihrer Wahl bei, blieben dort aber eher Aussenseiter.

Basler Eigentümlichkeiten

Vier der 15 Zünfte, die nach aussen als Einzelzünfte auftraten und auch über einen Vertreter im Rat verfügten, waren innerlich gespalten. Es sind dies die Zunft zu Schuhmachern und Gerbern, die Zunft zu Schneidern und Kürschnern, Die Zunft zum Goldenen Stern und Himmel und die Zunft zu Fischern und Schiffleuten. Sie bestanden eigentlich aus zwei Halbzünften, die eigene Ordnungen und Zunftvorstände, Zunft Häuser und ein eigenes Wappen besaßen. Diese gespaltenen Zünfte werden auch Halb- oder Teilzünfte genannt. Entstanden waren sie durch Umverteilung und Abspaltung oder weil bestimmte Berufsgruppen zu klein waren, um eine eigene Zunft zu bilden.

Manche Zünftler waren gleich bei verschiedenen Zünften Mitglied. Man spricht hier von Mehrzünftigkeit. Sie war eine Folge des Zunftzwangs. Jeder

selbständige Händler oder Handwerker musste einer Zunft beitreten, die seinem Beruf entsprach, dieser Zunft war er «leibzünftig», d.h. er hatte dort alle Pflichten zu erfüllen. Darüber hinaus konnte er weiteren Zünften beitreten, diesen war er «geldzünftig». Gegen Bezahlung der Aufnahmegebühr genoss er dort alle Rechte. Vor allem Kaufleute, also Angehörige der Herrenzünfte machten davon Gebrauch, um ihren Einfluss auszudehnen. (Vgl. IV.2 H19)

Die sogenannten Seelzünfte — damit wurden die Bruderschaften bezeichnet — hatten nur bis zur Reformation Bedeutung. (Siehe oben)

Kleinbasler Ehrengesellschaften

Die Ehrengesellschaften vereinigten ähnlich wie die Zünfte Angehörige bestimmter Berufsgruppen, es sind jedoch keine Zünfte. (Vgl. IV.2 H2)

Sie bestanden schon vor dem Zusammenschluss Gross- und Kleinbasels (1392). Der Zunftbildungsprozess im Grossbasel war damals schon abgeschlossen, deshalb wurden keine neuen Zünfte geschaffen sondern die Einwohner Kleinbasels den bestehenden Grossbasler Zünften zugewiesen. Bürger, die im Kleinbasel wohnten, waren wegen der Verpflichtung zu Wach- und Kriegsdienst verpflichtet, einer der Ehrengesellschaften anzugehören. Deshalb waren die Kleinbasler Bürger in zwei Organisationen vertreten: in Zunft und Ehrengesellschaft.

Die Ehrengesellschaften verfügten zudem über administrative und richterliche Befugnisse. Eine wichtige Rolle spielten sie im Vormundchaftswesen. Politisch waren sie im Gegensatz zu den Zünften nur von geringer Bedeutung. (Vgl. IV.1 F1)

Vorstadtgesellschaften

Die Vorstädte, d.h. das Gebiet, das im Spätmittelalter noch ausserhalb der Stadtmauern gelegen hatte und damals kaum besiedelt war, erlebte im 15. Jahrhundert einen demographischen Aufschwung. (Vgl. Merianplan IV.2 G5)

Die Entstehung der Vorstadtgesellschaften ist eng mit dieser Entwicklung verbunden. Die Bewohner dieser Gebiete schlossen sich zu Quartierkorporationen zusammen. Solche Gesellschaften gibt es nur im Grossbasel. (Vgl. IV.2 H3) Im Unterschied zu den Zünften und den Kleinbasler Ehrengesellschaften schlossen sich hier nicht Berufsgruppen sondern Nachbarschaften zusammen. Ihre Aufgabe bestand denn auch v.a. darin, Wach- und Feuerlöschdienst zu organisieren und sonstige nachbarschaftliche Kontrollfunktionen auszuüben: Streite zu schlichten, die Sauberkeit zu überwachen und den Weidgang auf die Allmenden, der in den Vorstädten vorhandenen Kühe, Schafe und Schweine zu organisieren. (Das Halten dieser Tiere war in der Altstadt verboten.) Auch hier ergänzte sich der Vorstand selbst. Die fünf Vorstadtgesellschaften traten bei offiziellen Anlässen der Stadt mit ihren Wappen als Körperschaft in Erscheinung, blieben politisch jedoch bedeutungslos. (Vgl. IV.1 F1)

Die Namen der Gesellschaften beziehen sich auf die Gesellschaftshäuser:

zur Mägd in der St. Johannsvorstadt, zur Krähe in der Spalenvorstadt, zu den drei Eidgenossen in der Steinvorstadt, zum Rupf in der Aeschenvorstadt und zum hohen Dolder in der St. Albanvorstadt.

II.3 Konzept der Ausstellung

Die Dauerausstellung «Zünfte und Gesellschaften in Basel» befindet sich auf der Westempore der Barfüsserkirche.

Empfangen werden die Besucherinnen und Besucher von einem kurzen einleitenden Text und einem Entwurf für die Farbverglasung des Chorfensterscheitels des Historischen Museums Basel. Darauf sind alle Zunftwappen zu sehen. (Diese sind allerdings zu klein, als dass eine ganze Gruppe davor stehen und etwas erkennen könnte.)

Die Ausstellung setzt sieben Schwerpunkte:

1. Sie stellt die Zünfte als Berufsvereinigungen vor. Hier lässt sich eine Übersicht über die Anzahl, über die Berufe und wichtige Aufgaben der Zünfte gewinnen.
2. Den zweiten Akzent bildet das Verhältnis von «Zünften und Kirche».
3. Mit «Zünfte, Fremde und Frauen» ist der dritte Akzent überschrieben. Mittels eines repräsentativen Tisches, ein Meisterstück eines Zugewanderten, der durch Heirat einer Meisterswitwe Zugang zum Zunftsystern erhielt, wird dieser Aspekt visualisiert.
4. Die «Kommunalen Aufgaben» der Zünfte werden durch eine Vitrine mit Gegenständen zum Wach-, Lösch- und Wehrdienst veranschaulicht.
5. Der fünfte Akzent ist eine Art Ausstellung in der Ausstellung. In einem geschlossenen Bereich werden unter dem Titel «Zeugnisse einer verfeinerten Gesellschaftsstruktur und barocker Repräsentationsfreude» die Zunftschätze gezeigt.
6. Die «Zünfte als Säulen des politischen Systems» werden auf der hinteren Seite dieses geschlossenen Bereiches dargestellt.
7. Abgeschlossen wird die Ausstellung mit dem Akzent «Geselligkeit», dargestellt durch eine Zunftstube. Dieser Bereich nimmt räumlich am meisten Platz ein.

An zwei Multimediakonsolen können die Besucherinnen und Besucher vertiefende Informationen und einen Film über den Aschermittwoch bei den Herrenzünften abrufen. Diese beiden Konsolen werden nicht in die vorgeschlagenen Rundgänge einbezogen, da sie für die Nutzung durch eine grössere Gruppe ungeeignet sind.

II.4 Glossar

Achtburger:	Seit 1212 mit 8 Vertretern im Rat. Bevölkerungsgruppe, die zwischen dem mit Österreich sympathisierenden Adel und den sich allmählich der Eidgenossenschaft zuwendenden Zünften steht. Seit die Zünfte im Rat vertreten sind, bilden sie den nicht adligen Teil des Patriziats. 1515 Abschaffung der patrizischen Privilegien. 1521 Reduktion der Ratsstellen des Patriziats von 12 auf 2.
Bott:	Sitzung, Zusammenkunft von Zunftvorständen
Bräter:	Wursthersteller
Fünfer-Ausschuss:	Ausschuss des Meisterbott, bestehend aus vorsitzendem Meister und 4 amtierenden Meistern, der die Beschlüsse des Meisterbotts ausführt.
Gremper:	Kleinhändler
Halbzunft:	Zunft, die in beruflichen und gesellschaftlichen Belangen selbständig ist. Sie verfügt über einen eigenen Vorstand, eine eigene Ordnung und ein eigenes Wappen. Nach aussen und im Rat tritt sie zusammen mit der anderen Halbzunft als Einzelzunft auf. Bsp. Zunft zu Schuhmachern und Gerbern.
Heizgeld:	Beitrag zum Heizen des Zunfthauses/Mitgliederbeitrag
Hohe Stube:	Unter dieser Bezeichnung werden die Angehörigen der drei patrizischen Trinkstuben politisch zusammengefasst.
Irtenmeister:	Der Vorgesetzte einer Zunft oder Gesellschaft, der das Speise- und Trankwesen auf der Zunft- oder Gesellschaftsstube zu beaufsichtigen hatte.
Kaufhaus:	Ort des Fernhandels und des Warentransits
Kieser:	Wahlmänner
Lismer:	Beruf des Handschuhstrickers, Hosenstrickers und der ihnen nachfolgenden Strumpfstricker resp. Strumpfweber
Mannrecht und Abschied:	Schriftlicher Nachweis persönlicher Freiheit, ehrlicher und ehelicher Geburt und eines guten Leumunds
Materialisten:	(Drogenhändler): Zum Gewürzkrämergewerbe kam zu Beginn des 17. Jahrhunderts das Handelsgewerbe der Materialisten hinzu. Sie besorgten für die Apotheker und Spezierer den Engrosimport der Materien oder Drogen. Die Basler Zunftschriften und Ratsprotokolle kennen den Ausdruck Drogen und Drogist vor Ende des 18. Jahrhunderts kaum. Bei ihnen ist immer die Rede von «materie», «materia» und «materialisten».
Meister:	Vorsitzender des Zunftvorstands
Meisterbott:	Gemeinsamer Bott (Versammlung) der Meister aller Zünfte und Gesellschaften
Kooptation:	Nachträgliche Hinzuwahl neuer Mitglieder in eine Körperschaft durch die dieser Körperschaft bereits angehörenden Mitglieder.
Nestler:	Die Nestler bildeten erst seit dem 15. Jahrhundert ein besonderes Handwerk, das sich mit der Verarbeitung des feineren Leders zu Nesteln abgab. Es ging durch Spezialisierung der Arbeit aus dem älteren Secklerhandwerk hervor.

Oberstzunftmeister:	Vorsitzender des Kollegiums der Zunftmeister (stammte zunächst nicht aus den Reihen der Zünfte und wurde vom Bischof bestimmt). Später zweites Haupt der Stadt.
Oflater:	Die Oflater, die nur in geringer Zahl vorkamen, bereiteten in erster Linie die «Oblaten», das «Opferbrot» zum Gebrauch beim Abendmahl; sie befassten sich aber auch für die profane Welt mit der Herstellung jenes aus Honig und Mehl bereiteten Backwerks, das unter der Bezeichnung «Hippen» im alten Basel heimisch wurde.
Posamenter:	In den Quellen auch Passementer, Borten- oder Bandweber
Ratsherr:	Zunftvertreter im Kleinen Rat, wurde vom Rat aus der Zunft gewählt (also eher ein Vertreter des Rates in der Zunft).
Ritter:	Bezeichnung für Adelsangehörige
Sechser:	Beisitzer des Zunftvorstandes. Je 6 Vertreter der 15 Zünfte im Grossen Rat vertreten die Interessen der Zunft gegen Aussen. Wahl: 1529–1533 und 1691–1698 unter Beteiligung der Zunftgemeinde sonst Selbstergänzung innerhalb der Zunftvorstände.
Seckler:	Sie verfertigten, wie ihr Berufsname sagt, in erster Linie Seckel, die am Gürtel getragen wurden, aber auch «Halsseckel», allerlei Riemenwerk und Lederhandschuhe.
Stubenknecht:	Stubenverantwortlicher, Zunfthausabwart manchmal auch noch im Amt eines Vorgesetzten.
Stubengeselle:	Zunftgeselle, Mitglied der Zunftstube
Teilzunft:	Siehe Halbzunft
Würfler:	Hersteller von Spielwürfeln
Zunfthäupter:	Ratsherr und Meister der Zunft

III. Ausstellungsbesuch

III.1 Rundgang (60–90')

Start: Einstieg (7'–15')

Ort: Entwurf für Glasfenster mit Zunftwappen

Tätigkeit: Unmittelbaren Kontakt zum Thema Zünfte schaffen und Interesse wecken. Varianten für den Einstieg je nach Klasse siehe unter III.2.

Material: ev. Kartenset Zunftbanner

Übersicht (Plenum 10'–15')

Ort: Vitrine Berufsvereinigungen

Tätigkeit: Jede/r soll den Gegenstand seiner/ihrer Zunft lokalisieren. Hat er auf den ersten Blick etwas mit seiner Zunft zu tun?

Ziel: anhand der Gegenstände einen ersten Überblick über die verschiedenen Tätigkeiten und Betätigungsfelder der Zünfte vermitteln.

Material: Kartenset Zunftbanner

Erarbeitung der Zünfte thematisch (Gruppenarbeit 20'–40')

Ort: verteilt in der Ausstellung

Tätigkeit: Gruppen à 2 bis 3 Schüler/innen suchen anhand von ihnen zugewiesenen Bildkarten Informationen zu ihrem Thema zusammen.

Material: Kartenset Ausstellungsobjekte und Aufgabenblatt zusammengestellt von der Lehrperson. (Vorschläge dazu siehe III.5)

Gruppenthemen

Die Gruppenthemen werden in Gruppen à 2 bis 3 Schüler/innen erarbeitet. Bei grossen Klassen empfiehlt es sich, keine grösseren Gruppen zu bilden, sondern diese doppelt zu führen, da die Platzverhältnisse auf der Empore sehr eng sind. Die Gruppen sollen zunächst die ihnen zugeteilten Objekte anhand von farbigen Objektkarten (siehe III.4) in der Ausstellung lokalisieren. Das bietet allen Schüler/innen die Möglichkeit, die Ausstellung selbständig zu entdecken. Trotzdem ist die Besichtigungstour mit einem klaren Auftrag verbunden, der je nach Alter und Anspruchsniveau einfacher oder schwieriger gestellt werden kann. Es empfiehlt sich, je nach Zeitbudget oder Anspruchsniveau das Oberthema der Gruppe bekannt zu geben oder eben genau dieses Thema zunächst herausfinden zu lassen und erst dann in einem zweiten Schritt den Schüler/innen weitere Aufträge in die Hände zu geben. Die Hinweise auf zusätzliche Materialien und eine Reihe von verschiedenen Aufgabenstellungen zu den Gruppenthemen sind unter III.5 aufgelistet.

Folgende Gruppenthemen bieten sich an:

- ▶ **Zunft und Kirche** für alle Stufen
- ▶ **Zünfte (Fremde) und Frauen** für alle Stufen
- ▶ **Kommunale Aufgaben** für alle Stufen
- ▶ **Selbstdarstellung** für alle Stufen
- ▶ **Geselligkeit** für alle Stufen
- ▶ **Politisches System** für DMS/FMS, SBA, GYM, ev. WBS

Schluss: Festigung und Ergänzung (Plenum 15'–20')

Ort: Kirchenschiff (kleine Klassen auf der Ausstellungsempore)

Tätigkeit: Vorstellen der verschiedenen Aufgabenbereiche der Zünfte durch die Schüler/innen.

Material: Kartenset Ausstellungsobjekte (einziehen)

Eine andere Variante für den Abschluss finden Sie unter III.3.

III.2 Einstiege

Variante Zunftbanner

Die Schüler/innen beim Entwurf für die nicht ausgeführte Farbverglasung des Chorscheitelfensters des Historischen Museums Basel sammeln:

1. Karten mit Zunftbannern austeilen
2. überlegen, welche Berufe hinter dem Wappen stecken könnten
3. in Rang aufstellen lassen und nach der Begründung für diese Reihenfolge fragen. Anschliessend den Unterschied Herrenzünfte/Handwerkerzünfte erklären.

Variante Glossar

Die Lehrperson trägt den Schüler/innen Begriffe aus dem Glossar (II.4) vor und lässt sie raten, was mit den Begriffen gemeint sein könnte. Die Auswahl der Begriffe nimmt die Lehrperson je nach gewähltem Fokus des Ausstellungsbesuchs und dem Vorwissen der Klasse selbst vor. Bei Klassen ohne Vorwissen empfiehlt es sich, die Berufsbezeichnungen ins Zentrum zu stellen. Ziel ist dabei nicht in erster Linie das richtige Erraten der Lösungen, sondern das Heranführen an Ausdrücke und Berufsbereiche des zünftischen Basel.

Weitere Berufsbezeichnungen finden sich bei den Unterrichtsmaterialien zur beruflichen Gliederung der Zünfte unter IV.2 H 1.

Unter «http://www.safranzunft.ch/koelner_chronik/index.htm» werden zu bestimmten Berufsbezeichnungen ausführliche Erklärungen mitgeliefert.

III.3 Abschlussvariante

Variante: eigenes Zunftbanner entwerfen

Die Schüler/innen entwerfen ein eigenes Zunftbanner für eine Schüler/innenzunft und stellen sich ihre Zunftbanner entweder noch in der Ausstellung oder anschliessend im Unterricht vor.

III.4 Kartensets zum Rundgang

Die zusätzlichen Arbeitsmaterialien können an der Museumskasse ausgeliehen werden. Es handelt sich um zwei Kartensets, die im Doppel vorhanden sind.

Das erste Kartenset bildet ein Zunftbanner pro Karte ab.

Das zweite Kartenset zeigt Objekte aus der Ausstellung.

Zur Verwendung der Kartensets siehe III.1 und III.2.

Kartenset Zunftbanner

Das Kartenset besteht aus insgesamt 28 Karten.

19 Karten mit den Zunftbannern der alten Basler Zünfte. 1 Karte mit dem Banner der später gegründeten akademischen Zunft. 5 Karten mit Zunftbannern der Vorstadtgesellschaften und 3 Karten mit den Bannern der Kleinbasler Ehrengesellschaften.

1. Zunft zum Schlüssel

Aufrechter blauer Schlüssel mit nach links gewendetem Bart auf weissem Feld.

2. Zunft zu Hausgenossen

Eine goldene Krone auf blauem Grund.

3. Zunft zu Weinleuten

Eine goldene Gelte mit nach links gewendetem Ausguss auf rotem Grund.

4. Zunft zu Safran

Schwarze Lilie als stilisierte Blüte des Safrans auf weissem Grund.

5. Zunft zu Rebleuten

Aufrechter nach links schreitender weisser Wolf mit einem Rebmesser in der rechten Pfote.

6. Zunft zu Brotbecken

Das Wappen hat im Laufe der Zeit Veränderungen erfahren.

Ein nach links springender Hirsch, in der linken oberen Schildhälfte ein gelber Weggen, in der unteren Schildhälfte eine gelbe Bretzel. Heute: Eine gelbe Bretzel mit zwei gelben Broten auf rotem Grund.

7. Zunft zu Schmieden

Eine schwarze Feuerzange mit rotglühendem Eisen flankiert von zwei gelbstieligen Schneidhämmer auf weissem Grund.

8. Zunft zu Schuhmachern und Gerbern (2 Karten)

Geteiltes Wappen: Links ein aufrechter schwarzer Löwe mit Stiefel in der Vorderpfote, rechts ein aufrechter goldener Löwe mit Gerbermesser auf weissem Grund.

9. **Zunft zu Schneidern und Kürschnern** (2 Karten)
Geteiltes Wappen: Links eine goldene Schneiderschere auf rotem Grund, rechts in Rot ein weisser, mit Pelzwerk belegter Schrägbalken.
10. **Zunft zu Gartnern**
Eine schwarze Gabel auf gelbem Grund (bis anfangs 19. Jh. auf weissem Grund).
11. **Zunft zu Metzgern**
Ein silberner Widder auf rotem Grund (bis zur Reformation ein Lamm Gottes mit Kreuzesfahne).
12. **Zunft zu Spinnwettern**
In rotem Feld ein gelber Zirkel, zu dessen Seiten eine gelbstielige Zimmermannsaxt und ein gelbstieliger Maurerhammer.
13. **Zunft zum goldenen Stern und Himmel** (2 Karten)
Geteiltes Wappen: Links ein goldener Stern auf blauem Grund, rechts drei rote Schilde auf weissem Feld.
14. **Zunft zu Webern**
Ein roter, aufrechter Greif mit goldenem Ellenstab auf weissem Grund.
15. **Zunft zu Fischern und Schiffleuten** (2 Karten)
Geteiltes Wappen: Links ein silberner Salm, rechts ein schwarzer Anker auf weissem Grund.
16. **Akademische Zunft**
17. **Vorstadtgesellschaften und Kleinbasler Ehrengesellschaften** als Reserve für grosse Klassen (5 + 3 Karten).

1. Zunft zum Schlüssel
 2. Zunft zu Hausgenossen
 3. Zunft zu Weinleuten
 4. Zunft zu Safran
 5. Zunft zu Rebleuten
 6. Zunft zu Brotbeckern
 7. Zunft zu Schmieden
- Doppelzünfte:
8. Schuhmachern und Gerbern
 9. Schneidern und Kürschnern
auf der folgenden Seite
 10. Zunft zu Gartnern





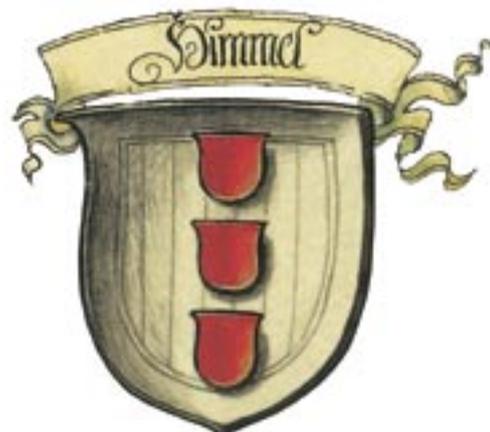
8. Zunft zu Schuhmachern und Gerbern (2 Karten)

9. Zunft zu Schneidern und Kürschnern (2 Karten)

11. Zunft zu Metzgern

12. Zunft zu Spinnwettern

13. Zunft zum goldenen Stern und Himmel (2 Karten)



14. Zunft zu Webern
16. Akademische Zunft

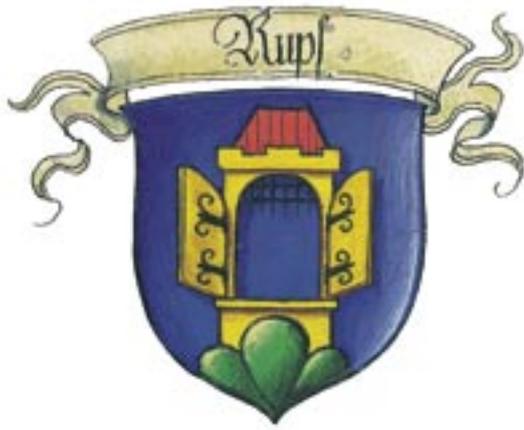


15. Zunft zu Fischern
und Schifflenten
(2 Karten)



17. Vorstadtgesellschaften
Zunft zum hohen Dolder
Zunft zu den drei
Eidgenossen
Zunft zur Krähe
Zunft zur Mägd





17. Vorstadtgesellschaften
Zunft zum Rupf



17. Kleinbasler Ehren-
gesellschaften
Zunft zum Greifen
Zunft zur Hären
Zunft zum Rebhaus



Kartenset: Ausstellungsobjekte

Das Kartenset Ausstellungsobjekte besteht aus 20 Karten.

Die Objekte sind nicht in Vollansicht abgebildet sondern es wird jeweils ein bestimmter Ausschnitt vergrössert. Die meisten dieser Abbildungen und noch zahlreiche weitere sind in der gleichen Art und Weise im Ausstellungskatalog abgebildet.

Zunft und Kirche (3 Karten)

Geldbüchse der Schmiedenzunft mit dem Bild des hl. Eligius

Das Objekt befindet sich im Bereich «Zunft und Kirche».

Bildausschnitt: Halbgeöffneter Büchsendeckel, inwendig Säckchen aus den Resten eines Panzerhemdes, Kopf eines Heiligen.

Der hl. Eligius war Patron der Hufschmiede, Tierärzte und Fuhrleute. Das gesammelte Geld verwendeten die Hufschmiede zur Ausschmückung der Eligiuskapelle (auch Schalerkapelle genannt) im Basler Münster.

Grabstein der Bruderschaft der Schmiede

Das Objekt befindet sich im Bereich «Zunft und Kirche».

Bildausschnitt: Stein mit eingemeisselten Werkzeugen der Zunft.

Der Grabstein mit den Handwerkszeichen der Schmiede bezeichnete das Gemeinschaftsgrab der Bruderschaftsmitglieder. Der Stein fand später eine Zweitverwendung als Grabstein für den Basler Bischof Arnold von Rotberg (im Amt 1451–1458).

Glasgemälde mit dem hl. Gotman

Das Objekt befindet sich im Bereich «Zunft und Kirche».

Bildausschnitt: Ganzer Heiliger, der sein Attribut, eine grosse Schere, in den Händen hält.

Gotman lebte im 12. Jahrhundert in Cremona. Als wohlhabender Tuchmann sorgte er für die Armen und Kranken. Der Patron der Schneider besass auch für die Basler Schneidernunft Vorbildcharakter. Das Glasgemälde stammt aus dem Zunfthaus zu Schneidern.

Zünfte (Fremde) und Frauen (3 Karten)

Glasgemälde mit dem Mahl der Vorgesetzten der Schneidernunft

Das Objekt befindet sich im Bereich «Geselligkeit».

Bildausschnitt: Sicht auf die Tischrunde und zwei servierende Frauen.

Die Männerrunde am einfach gedeckten Tisch besitzt fast sakralen Charakter. Die Zwickel zeigen brauchtümliche Szenen: links der Schlag mit der Pritsche, rechts wird einem Zunftbruder ein Bohrer in den Hintern getrieben, angeblich eine beim Meisterwerden übliche Tortur.

Leuchterweibchen

Das Objekt befindet sich im Bereich «Geselligkeit».

Bildausschnitt: Kopf des Leuchterweibchens.

Die erotisierende Skulptur ist Leuchter, Schmuck, Sammlungsgegenstand (Jagdtrophäe) und mit dem Wappen Hinweis auf die Besitzerin, die Gartnernunft. Das Leuchterweibchen ist der einzige erhaltene Geweihleuchter einer Basler Zunft.

Tisch

Das Objekt befindet sich im Bereich «Zünfte (Fremde) und Frauen».

Bildausschnitt: Tischbein mit Löwen als Wappenhalter.

Der Österreicher Johann Christian Frisch schuf im Jahr 1675 diesen Tisch mit der Verherrlichung Basels und der Eidgenossenschaft als Meisterstück. Am 22. Mai 1675 erwarb Frisch das Basler Bürgerrecht, nachdem er sich bereit erklärt hatte, die reformierte Konfession anzunehmen, die Witwe Peter Würtzens zu heiraten und Würtzens Kinder «gebürend erziehen zu helfen.» Am 30. Mai 1675 wurde Frisch in die Spinnwetternunft aufgenommen. Als er 1676 den Tisch dem Kleinen Rat schenkte, wurde ihm die Bürgerrechtsgebühr zurückerstattet. Der Rat liess den Tisch im Haus zur Mücke zu den «amerbachischen rariteten» stellen.

Kommunale Aufgaben (5 Karten)

Fähnchen der Zunft zum Goldenen Stern

Das Objekt befindet sich in der Vitrine «Kommunale Aufgaben».

Bildausschnitt: Gefaltetes Fähnlein.

Weil die Zünfte in Basel in der militärischen Organisation eine Rolle spielten, erfüllten die Zunftfahnen auch militärische Funktionen. Die Kriegsordnung von 1542 schrieb allen Zünften den Besitz eines Gerfährleins (kleines wimpelförmiges Fähnlein) vor. Das Gerfährlein der Zunft zum Goldenen Stern zeigt auf blau gefärbtem Grund in der Mitte das Zunftemblem, einen goldenen Stern mit Strahlen, flankiert von einem goldenen Schermesser und einer goldenen Salbbüchse. Im Zipfel ist das Basler Wappen aufgemalt. Bei Kriegszügen nahmen sich die Zunftmitglieder der Verletzten an und betätigten sich als Wundärzte.

Handfeuerspritze der Zunft zu Brotbecken

Das Objekt befindet sich in der Vitrine «Kommunale Aufgaben».

Bildausschnitt: Sicht von oben auf die Feuerspritze.

Die Löschgeräte beschränkten sich lange auf Eimer, Feuerhaken und Äxte. Häuser wurden mit Feuerhaken eingerissen, um die Ausbreitung des Feuers einzudämmen. Im 16. und 17. Jahrhundert waren die Feuerspritzen neben den Eimern die wichtigsten Löschgeräte. Eine Handfeuerspritze fasste jedoch nur ungefähr 2 Liter Wasser und kam v.a. bei der Bekämpfung von Kleinfeyern zum Einsatz.

Feuereimer der Zunft zum Goldenen Stern

Das Objekt befindet sich in der Vitrine «Kommunale Aufgaben».

Bildausschnitt: Stern auf der Aussenseite des Eimers.

Feuereimer, sie waren meistens aus Leder gefertigt, sind die ältesten Zeugnisse organisierter Feuerwehr. Die Zünfte waren verpflichtet, Feuerwehrdienst zu leisten. 1715 schrieb der Rat jeder Zunft einen Vorrat von 36 Eimern vor. Der Staat führte zwar die Oberaufsicht über das Feuerlöschwesen, die Ausführung lag aber bei den Zünften. So ersparte sich der Staat eine aufwändige Verwaltung und hohe Auslagen.

Glasgemälde mit dem Bannerträger der Zunft zum Himmel

Das Objekt befindet sich im Bereich «Geselligkeit».

Bildausschnitt: Schweizerdolch.

Monumental erscheint der Bannerträger mit dem grossen Zunftbanner. An der rechten Hüfte trägt er gut sichtbar den Schweizerdolch, Symbol angesehener und wohlhabender Eidgenossen.

Glasgemälde mit dem Bannerträger der Zunft zu Webern

Das Objekt befindet sich im Bereich «Geselligkeit».

Bildausschnitt: Bannerträger und Sicht auf Schlacht im Hintergrund.

Das Glasgemälde ist Zeugnis des Selbstbewusstseins und der militärischen Kraft der Zünfte, die seit dem frühen 16. Jahrhundert im Vollbesitz der politischen Macht waren. Hatte man noch wenige Jahrzehnte zuvor Heilige als nachahmenswerte Ideale dargestellt, so hatten Renaissance und Reformation einen Wertewandel gebracht. Selbstbewusst stellte man die eigene Gruppe oder gar sich selbst in den Mittelpunkt.

Selbstdarstellung (3 Karten)

Meisterkranz der Zunft zu Rebleuten

Das Objekt befindet sich in den Vitrinen zum Zunftsilber.

Bildausschnitt: Weinranken in Gold und Silber.

Mit den prachtvollen Zunftkränzen wurden die neugewählten Zunftmeister am Wahltag ausgezeichnet. Ursprünglich waren es Kränze aus frischen Blumen oder Flitterwerk.

Nautiluspokal der Safranzunft

Das Objekt befindet sich in den Vitrinen zum Zunftsilber.

Bildausschnitt: Detail Pokalgravur.

Der Nautilus, eines der ältesten Tiere der Erde, wurde in Europa um 1400 bekannt. Seine Schale faszinierte die Menschen durch ihren Perlmutterglanz und ihre Form, einer logarithmischen Spirale. Im 16. Jahrhundert war ein kunstvoll bearbeiteter Nautilus noch ein Inbegriff fürstlicher Prachtentfaltung, nach 1600 wurde er immer mehr ein Sammlerobjekt. Eingraviert ist hier eine dramatische Seeschlacht.

Wappenbuch der Schlüsselzunft

Das Objekt befindet sich in den Vitrinen zum Zunftsilber.

Bildausschnitt: Getriebener Silbereinband.

Um 1700 legten viele Zünfte Wappenbücher ihrer Vorstände an. Die silbergetriebenen Einbände spielen im Bildprogramm auf das Handwerk der betreffenden Zunft an oder verherrlichen Bürgertugenden.

Geselligkeit (3 Karten)

Trinkspiel der Schuhmachernzunft

Das Objekt befindet sich in der Vitrine «Berufsgenossenschaften».

Bildausschnitt: Blick in den Mund des Schuhdelphins.

Überraschungseffekte waren im Zeitalter des Barock beliebt. Dieses Trinkspiel in Form eines Schuhs und zugleich eines Delphins barg eine Überraschung. Trank man aus dem Gefäß, bewirkte der hochgezogene Delphinkopf ein schwallartiges Hervorbrechen des Weines, der dem Uneingeweihten zur Belustigung der Anwesenden ins Gesicht spritzte.

Büfett der Gartnernzunft

Das Objekt befindet sich im Bereich «Geselligkeit».

Bildausschnitt: Schnitzerei zwischen einem Säulenpaar.

Das Büfett der Gartnernzunft ist das einzige in Basel erhaltene Zunftbüfett. Das prunkvolle Möbel diente weniger der Aufbewahrung von Gegenständen als vielmehr der Repräsentation seiner selbst und seiner Besitzer, zudem war es Bühne für die Schaustellung kostbaren Tafelgeräts.

Türklopper Zunft Haus Brotbecken

Das Objekt befindet sich in der Vitrine «Berufsgenossenschaften».

Bildausschnitt: Löwenkopf.

Der prachtvolle Türklopper aus Messing in Gestalt eines Löwenkopfs, der eine Brezel im Rachen hält, stammt vom Zunft Haus.

Politisches System (3 Karten)

Halskrause (Krös)

Das Objekt befindet sich in der Vitrine «Zünfte als Säulen des politischen Systems».

Bildausschnitt: Halskrause.

Kleiderordnungen schränkten den Aufwand an Luxusgütern ein. Die Kleiderordnung von 1627 erlaubte nur Standespersonen, feines, importiertes Leinen zu verwenden. Für Halskrausen waren höchstens fünf Lagen erlaubt. Das vorliegende Exemplar mit sechs Lagen zeigt, dass man sich nicht immer an die Vorschriften hielt. Am 22. Januar 1798 beschloss der Grosse Rat die Abschaffung des Krös als Symbol des untergegangenen aristokratisch-oligarchischen Regiments.

Stab des Basler Oberstknechts

Das Objekt befindet sich in der Vitrine «Zünfte als Säulen des politischen Systems».

Bildausschnitt: Totenkopf.

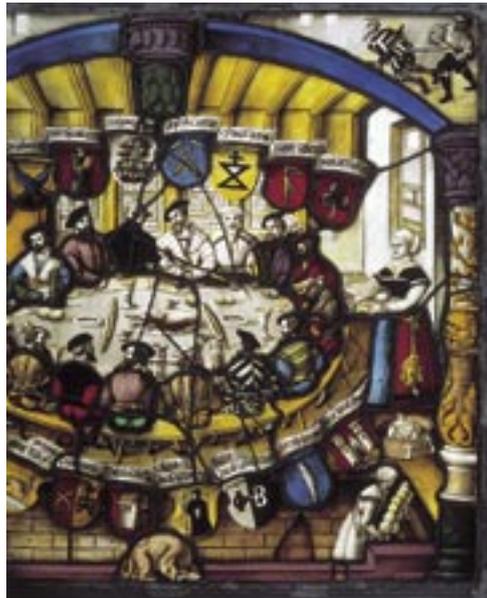
Der Oberstknecht gehörte zur Dienerschaft der Häupter und der Räte. Je nach Anlass trug er einen anderen Stab. Seine Amtsinsignien dokumentieren den hohen Rang der Häupter und der Räte sowie des Oberstknechtes. Nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft mussten diese Stäbe im Juni 1798 als «Zeichen der alten Ordnung» abgeliefert werden.

Modell des Basler Rathauses, Zustand um 1610

Das Objekt befindet sich in der Vitrine «Zünfte als Säulen des politischen Systems».

Bildausschnitt: Rathausuhr.

Ehemals Sitz des Kleinen und Grossen Rats und Zentrum der Verwaltung, heute Sitz der Regierung des Kantons Basel-Stadt, des Kantonsparlamentes, der Staatskanzlei und des Wirtschafts- und Sozialdepartementes. Nach dem Beitritt Basels zur Eidgenossenschaft im Jahre 1501 verlieh die Bürgerschaft diesem politischen Schritt mit dem Neubau des Rathauses 1507–1513 sichtbaren Ausdruck. Das Modell zeigt den Zustand von 1610 nach der Erweiterung der Vorderen Kanzlei (links), aber ohne die Erweiterungsbauten des 20. Jahrhunderts.



linke Seite
«Zunft und Kirche»
Halbgeöffneter Büchsen-
deckel, inwendig Säckchen
aus den Resten eines
Panzerhemdes, Kopf eines
Heiligen.

Stein mit eingemeisselten
Werkzeugen der Zunft.

Ganzer Heiliger, der sein
Attribut, eine grosse
Schere, in den Händen
hält.

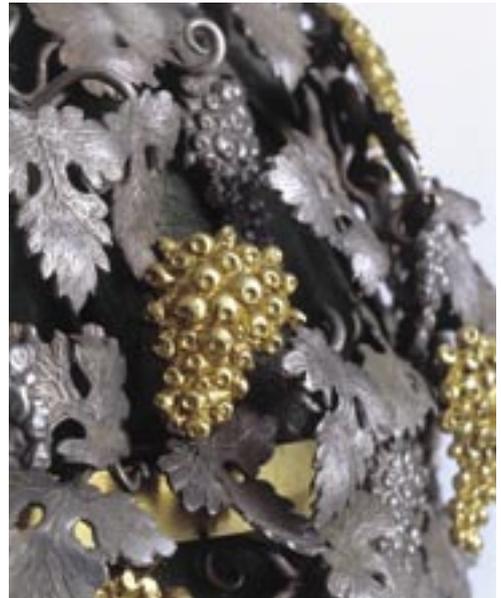
rechte Seite
«Zünfte (Fremde) und
Frauen»

Sicht auf die Tischrunde
und zwei servierende
Frauen.

Kopf des Leuchter-
weibchens.

Tischbein mit Löwen
als Wappenhalter.





linke Seite
«Kommunale Aufgaben»
 Gefaltetes Fähnlein.
 Sicht von oben auf die
 Feuerspritze.
 Stern auf der Aussenseite
 des Eimers.
 Schweizerdolch.
 Bannerträger und Sicht
 auf Schlacht im Hinter-
 grund.



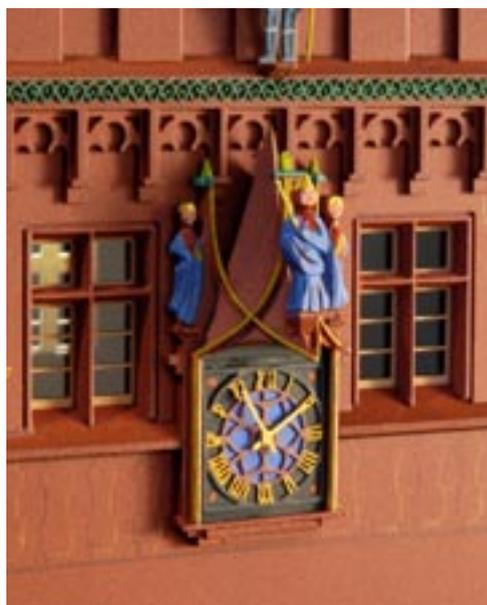
rechte Seite
«Selbstdarstellung»
 Weinranken in Gold
 und Silber.
 Detail Pokalgravur.
 Getriebener Silberein-
 band.





linke Seite
«Geselligkeit»
Blick in den Mund des
Schuhdelphins.
Schnitzerei zwischen
einem Säulenpaar.
Löwenkopf.

rechte Seite
«Politisches System»
Halskrause.
Totenkopf.
Rathausuhr.



III.5 Gruppenarbeiten zum Rundgang A Zunft und Kirche (alle Stufen)

Material: 3 Objektkarten (detaillierte Angaben siehe III.4)

Geldbüchse der Schmiedenzunft

Grabstein der Bruderschaft der Schmiede

Glasgemälde des hl. Gotman

Einfache Arbeitsaufträge:

- ▶ Suche die auf den Fotokarten abgebildeten Objekte zum Thema «Zunft und Kirche» in der Ausstellung.
- ▶ Welche Gegenstände sind auf den Karten abgebildet? Wofür wurden sie gebraucht?
- ▶ Lies die Legende vom hl. Eligius und erkläre warum der hl. Eligius der Schutzpatron der Schmiede war. Erzähle am Schluss der Klasse die Legende. (Vgl. IV.1 A1 oder A2)
- ▶ Warum gab es neben den Zünften noch die Bruderschaften? Welche besonderen Aufgaben übernahmen sie? (Ev. zusätzlich A8 oder A10)
- ▶ Zeichne einen Grabstein der von einer anderen Bruderschaft/Zunft verwendet werden könnte? Überlege dir, welche Werkzeuge du auswählst? (A3)

Komplexe Arbeitsaufträge:

- ▶ Suchen Sie die auf den Fotokarten abgebildeten Objekte in der Ausstellung.
- ▶ Zu welchem Themenbereich gehören die Abbildungen? (Achtung: die Gegenstände passen nicht nur zum Bereich, in welchem Sie stehen! Überlegen Sie genau, zu welchem Themenbereich alle Gegenstände passen.)
- ▶ Was sind das genau für Gegenstände und wann hatten diese Gegenstände eine Bedeutung?
- ▶ Bis wann kamen diese Gegenstände zum Einsatz? Warum hörte ihr Einsatz wohl auf?
- ▶ Lesen Sie die Ordnung der «Schiltknechten Bruderschaft». Welche Aufgaben hatte sie? (A6)

Materialien zu diesem Themenbereich:

- ▶ A1 und A2 Legende des hl. Eligius (kurze und lange Version)
- ▶ A3 Abb. Grabstein mit dem Zunftwappen der Brotbecken (15. Jahrhundert)
- ▶ A4 kurze Erklärung zur Struktur einer Bruderschaft
- ▶ A5 Einkaufsbedingungen in die Seelzunft der Schlüsselzunft (Mittelhochdeutsch)
- ▶ A6 Ordnung der «schiltknechten bruderschaft» (Mittelhochdeutsch)
- ▶ A7 Standorte von Kapellen oder Altären von Bruderschaften
- ▶ A8 Tätigkeiten einer Bruderschaft am Beispiel der Schuhmacherknechte
- ▶ A9 Text zu den Pflichten beim Tod eines Zunftgenossen
- ▶ A10 Text zu Entstehung und Entwicklung von Seelzunft und Bruderschaften

B Zünfte (Fremde) und Frauen (alle Stufen)

Material: 3 Objektkarten (detaillierte Angaben siehe III.4)

Glasgemälde mit dem Mahl der Vorgesetzten der Schneidernzunft

Leuchterweibchen der Gartnerzunft

Tisch

Einfacher Arbeitsauftrag:

- ▶ Suche die auf den Fotokarten abgebildeten Objekte zum Thema «Zünfte, Fremde und Frauen» in der Ausstellung.
- ▶ Welche Gegenstände sind auf den Karten abgebildet?
- ▶ Wofür wurden sie gebraucht?
- ▶ Welche Rolle spielten die Frauen in den Zünften, wenn du die Karten genau betrachtest?
- ▶ Schau den Tisch im Bereich Zünfte, Fremde und Frauen genau an. Warum ist das ein ganz besonderer Tisch?
- ▶ Erzähle am Schluss deinen Mitschüler/innen, warum Johann Christian Frisch diesen Tisch gebaut hat.

Komplexe Arbeitsaufträge:

- ▶ Suchen Sie die auf den Fotokarten abgebildeten Objekte in der Ausstellung.
- ▶ Zu welchem Themenbereich gehören die Abbildungen?
(Achtung: die Gegenstände passen nicht nur zum Bereich, in welchem Sie stehen! Überlegen Sie genau, zu welchem Themenbereich alle Gegenstände passen.) Vergewissern Sie sich bei der Lehrperson, dass Sie das richtige Thema herausgefunden haben, bevor Sie weiterarbeiten.
- ▶ Warum veranschaulichen gerade diese Karten das Thema besonders treffend? (Welche Rolle spielten Frauen demnach in den Zünften?)
(Ev. zusätzlich B1)
- ▶ Warum waren Meisterswitwen begehrte Heiratspartnerinnen?
- ▶ Lesen Sie das Schreiben der Schreiner an den Stadtrat (B3). Warum sind sie gegen weitere Einbürgerungen? Was hat das mit dem Tisch von Johann Christian Frisch zu tun? (B3)

Materialien zu diesem Themenbereich:

- ▶ B1 Anteil der zünftigen Frauen in den Steuerlisten von 1429
- ▶ B2 Berufstätige Frauen in der unpublizierten Steuerliste von 1446
- ▶ B3 Ablehnungsantrag für ein Bürgerrechtsbegehren von 1822
- ▶ B4 Von den Zunftschwestern der Zunft zu Schneidern

C Kommunale Aufgaben (alle Stufen)

Material: 3–5 Objektkarten (detaillierte Angaben siehe III.4)

Fähnlein der Zunft zum goldenen Stern

Handfeuerspritze der Zunft zu Brotbecken

Feuereimer der Zunft zum Goldenen Stern

Glasgemälde Bannerherr der Zunft zum Himmel

Glasgemälde Bannerträger der Weberzunft

Einfache Arbeitsaufträge:

- Suche die auf den Fotokarten abgebildeten Objekte zum Thema «Kommunale Aufgaben der Zünfte» in der Ausstellung.
- Welche Gegenstände sind auf den Karten abgebildet?
- Wofür wurden sie gebraucht?
- Was bewahrten die Zünfte alles in ihren Zunfthäusern auf, um die Stadt vor allen möglichen Gefahren zu schützen?
- Wer übernimmt diese Aufgaben heute?
- Schau die Tabelle mit den Ereignissen in der Stadt Basel genau an. Wovor mussten sich die Einwohner besonders in Acht nehmen? (G2)

Komplexe Arbeitsaufträge:

- Suchen Sie die auf den Fotokarten abgebildeten Objekte in der Ausstellung.
- Zu welchem Themenbereich gehören die Abbildungen?
(Achtung: die Gegenstände passen nicht nur zum Bereich, in welchem Sie stehen! Überlegen Sie genau, zu welchem Themenbereich alle Gegenstände passen.)
- Welches waren die grössten Gefahren, die der Stadt drohten und die die Zünfte bekämpfen halfen? (G2)
- Welches Interesse hatten die Zünfte am Feuerwehrdienst?
- Was würde passieren, wenn heute immer noch ausschliesslich die Zünfte diese Aufgaben wahrnehmen würden?
- Informieren Sie sich über den Ablauf des Feuerwehrdienstes. (C1 oder C3 und C4) Wie war der Wach- bzw. Löschdienst organisiert? Warum wurde der Feuerwehrdienst wohl entschädigt? (C2)

Materialien zu diesem Themenbereich:

- G2 Tabelle Ereignisse und Katastrophen
- C1 Die Feuerordnungen der Gartnerzunft
- C2 Besoldungsskala der Feuerordnung zu Garntern von 1516 (Frühneuhochdeutsch)
- C3 Ablauf des Feuerwehrdienstes bei Brandfällen am Beispiel der Feuerwehrrordnungen zu Weinleuten
- C4 Ablauf des Feuerwehrdienstes bei Wassernot am Beispiel der Feuerwehrrordnungen zu Weinleuten
- C5 Probleme in der Schlüsselzunft mit dem Wachdienst

D Selbstdarstellung (alle Stufen)

Material: 3 Objektkarten (detaillierte Angaben siehe III.4)

Meisterkranz der Zunft zu Rebleuten

Nautiluspokal der Safranzunft

Wappenbuch der Schlüsselzunft

Einfache Arbeitsaufträge:

- ▶ Suche die auf den Fotokarten abgebildeten Objekte zum Thema «Selbstdarstellung der Zünfte» in der Ausstellung.
- ▶ Welche Gegenstände sind auf den Karten abgebildet?
- ▶ Wofür wurden sie gebraucht?
- ▶ Zeichne den Gegenstand, der dir am besten gefällt.
- ▶ Wie wirkten diese Gegenstände wohl auf die Bewohner der Stadt?
- ▶ Passen die Meisterkronen zu den Aufgaben der Zünfte, wie du sie dir vorstellst?

Komplexe Arbeitsaufträge:

- ▶ Suchen Sie die auf den Fotokarten abgebildeten Objekte in der Ausstellung.
- ▶ Zu welchem Themenbereich gehören die Abbildungen?
(Achtung: die Gegenstände passen nicht nur zum Bereich, in welchem Sie stehen! Überlegen Sie genau, zu welchem Themenbereich alle Gegenstände passen.)
- ▶ Wie wirkten diese Gegenstände wohl auf die Bewohner der Stadt?
- ▶ An welche Traditionen knüpfen die Zünfte mit den Meisterkränzen an? Passt das zum politischen System der Zeit? (D1, F1, ev. D7)
- ▶ Lesen Sie die Widmungsinschrift des Wappenbuches. Wie stellt sich Herr Socin dar? Wie muss der Text auf seine Zeitgenossen gewirkt haben? (D4)
- ▶ Stellen Sie einen Zusammenhang her zwischen der Inschrift auf dem Wappenbuch und dem Spottgedicht der Spinnwetternzunft von 1683. (D4 und D5)

Materialien zu diesem Themenbereich:

- ▶ D1 Vergleichsbilder zum Meisterkranz
- ▶ D2 Zeremoniell der Meisterkrönung
- ▶ D3 Vom Ursprung und Schicksal vieler Meisterkränze
- ▶ D4 Widmungsinschrift des Wappenbuchs der Schlüsselzunft
- ▶ D5 Spottgedicht zu Spinnwettern
- ▶ D6 Lied angestimmt bei der Aufnahme eines neuen Zunftgenossen in die Zunft zum Goldenen Stern
- ▶ D7 Zunftgeschichte als Geschichte der Freiheit
- ▶ E4 Gallertenschmaus an Neujahr
- ▶ F1 Zusammensetzung des Kleinen Rates vom 13. Jahrhundert bis zum Ancien Régime

E Geselligkeit (alle Stufen)

Material: 3 Objektkarten (detaillierte Angaben siehe III.4)

Trinkspiel der Schuhmachernzunft

Büffet der Gartnernzunft

Türklopfer Zunfthaus zu Brotbecken

Einfache Arbeitsaufträge:

- ▶ Suche die auf den Fotokarten abgebildeten Objekte zum Thema «Geselligkeit» in der Ausstellung.
- ▶ Welche Gegenstände sind auf den Karten abgebildet?
- ▶ Wofür wurden sie gebraucht?
- ▶ Überlege, warum das Trinkgefäss der Schuhmachernzunft auch Trinkspiel heisst.
- ▶ Was passiert, wenn man versucht, aus der Glasgabel zu trinken?
- ▶ Wie fühlst du dich, wenn du vor dem Büffet stehst? Warum ist es wohl so gross?

Komplexe Arbeitsaufträge:

- ▶ Suchen Sie die auf den Fotokarten abgebildeten Objekte in der Ausstellung.
- ▶ Zu welchem Themenbereich gehören die Abbildungen?
(Achtung: die Gegenstände passen nicht nur zum Bereich, in welchem Sie stehen! Überlegen Sie genau, zu welchem Themenbereich alle Gegenstände passen.) Vergewissern Sie sich bei der Lehrperson, dass Sie das richtige Thema herausgefunden haben, bevor Sie weiterarbeiten.
- ▶ Wozu dienten die Zunftstuben? Lesen Sie in den Stubenordnungen nach, was dort stattfand und welche Regeln dort galten. (E1 oder E2 und E3) Erfinden Sie einen Erlebnisbericht eines Auswärtigen, der in einer Basler Zunftstube zu Gast war. Was wird er seinen bald erwachsenen Söhnen wohl über den Abend erzählen?

Materialien zu diesem Themenbereich:

- ▶ E1 Stubenordnung zu Safran von 1372 (Mittelhochdeutsch und Hochdeutsch)
- ▶ E2 Stubenordnung Rebleutenzunft von 1387 (Mittelhochdeutsch)
- ▶ E3 Strafen rund um die Zunftstube zu Rebleuten von 1545-1578
- ▶ E4 Gallertenschmaus an Neujahr
- ▶ F5 Die Feierlichkeiten anlässlich des Ratswechsels

F Zünfte als Säulen des politischen Systems (DMS/FMS, SBA, GYM, ev. WBS)

Material: 3 Objektkarten (detaillierte Angaben siehe III.4)

Halskrause

Oberstknechtstab

Rathaus

Einfache Arbeitsaufträge:

- ▶ Suche die auf den Fotokarten abgebildeten Objekte zum Thema «Zünfte als Säulen des politischen Systems» in der Ausstellung.
- ▶ Welche Gegenstände sind auf den Karten abgebildet?
- ▶ Wofür wurden sie gebraucht?
- ▶ Wer bestimmt im Rathaus mit? (F1 Entwicklung oder F3 Zustand um 1600)
- ▶ Erkläre/spiele die Wahl in den Zunftvorstand und in den Kleinen Rat vor.
Wer darf wen wählen, wer muss Zuschauer bleiben? (F2)

Komplexe Arbeitsaufträge:

- ▶ Suchen Sie die auf den Fotokarten abgebildeten Objekte in der Ausstellung.
- ▶ Zu welchem Themenbereich gehören die Abbildungen?
(Achtung die Gegenstände passen nicht nur zum Bereich, in welchem Sie stehen! Überlegen Sie genau, zu welchem Themenbereich alle Gegenstände passen.)
- ▶ Erklären Sie in der Schlussrunde, wer in Basel das Sagen hatte. Beachten Sie dabei auch, wie sich die Mitsprache veränderte. (F1, F2 oder F3)
- ▶ Stellen Sie sich vor, Sie sind Zunftmeister oder einfacher Zunftbruder, wie wären Sie mit Ihren Möglichkeiten am politischen Leben der Stadt teilzunehmen zufrieden? Erzählen Sie aus beiden Perspektiven ihren Nachfahren, wie zufrieden Sie sind. (F2 und F3 ev. D5)
- ▶ Halten Sie den Ausdruck «Zunftregiment» für eine passende Bezeichnung des politischen Systems? (F3 passender wäre Zunftvorstandsregiment.)

Materialien zu diesem Themenbereich:

- ▶ F1 Zusammensetzung des Kleinen Rates vom 13. Jahrhundert bis zum Ancien Régime
- ▶ F2 Der Kleine Rat und sein Verhältnis zu den Zünften
- ▶ F3 Ratswahlen um 1600
- ▶ F4 Zusammensetzung des Stadtparlaments seit der Reformation
- ▶ F5 Die Feierlichkeiten anlässlich des Ratswechsels
- ▶ D5 Spottgedicht der Spinnwetternzunft

IV. Materialien

IV.1 Materialien für den Ausstellungsbesuch A Zunft und Kirche

A1 Eligius (Legende)

Berichtet wird, dass Eligius' schwangere Mutter Torrigia im Traum einen Adler sah, der dreimal rief, um ihr etwas zu verkünden. Sie wagte zunächst nicht, jemanden nach der Deutung zu befragen; doch als sie nach der Geburt des Sohnes gefährdet erschien, wurde ein heiliger Mann gerufen, um für sie zu beten; er prophezeite ihr, der Sohn werde heilig und groß in der Kirche.

Der Knabe wurde im Goldschmiedehandwerk ausgebildet und Münzmeister am königlichen Hof. Er soll für den Merowingerkönig Chlotar II. einen goldenen Kopf und einen goldenen Sessel, für Dagobert I. mehrere Reliquienschreine gemacht haben. Die Überlieferung berichtet seine Wundertat, wonach er aus dem für einen Thronsessel bestimmten Gold die doppelte Menge machte und zwei Sessel fertigte, um den Erlös Armen zu geben.

Nach Dagoberts Tod verließ Eligius den Hof und wurde Priester. 639 übernahm er das Amt des Bischofs von Tours, ab 641 das Bischofsamt in Noyon, von wo er sich um die Missionsarbeit in Flandern verdient machte. Das ihm vom König geschenkte Hofgut bei Limoges baute er als Kloster aus, beschenkte Arme aufs freigebigste, ließ Sklaven freikaufen und weitere Klöster erbauen. Von seinen zahlreichen Wundertaten ist eine besonders verbreitet: Er schnitt einem störrischen Pferd, das er beschlagen soll, das Bein ab, befestigte das Hufeisen auf dem Amboss und setzte das Bein wieder an. 659 verließ er den Bischofsstuhl und wandte sich selbst zur Mission nach Flandern.

(nach: Legenda Aurea)

A2 Eligius, der Schutzheiliger der Schmiede

Nach der Legende befahl ihm der König von Frankreich, seine Pferde mit silbernen Hufeisen zu beschlagen. Da schnitt Eligius einem besonders hartnäckigen Pferd den rechten Vorderfuss ab. Er beschlug ihn, machte das Kreuzzeichen darüber und heilte das Pferd, indem er ihm den Huf wieder ansetzte. Ein Diener versuchte dasselbe mit dem anderen Vorderfuss. Weil der Diener es nicht schaffte, den anderen Fuss zu beschlagen, musste Eligius das verletzte Pferd wieder heilen und dem Diener klarmachen, dass Wunder zu vollbringen nicht jedermanns Sache ist.

A3 Grabstein mit Zunftwappen



Grabstein der E.E.
Zunft zu Brotbecken.

(aus: Bruckner, Albert 1956: Die Zunft zu Brotbecken in Basel.
Zur Siebenhundertjahrfeier ihrer Erwähnung im Auftrage des Zunftvorstandes
verfasst von A. Bruckner. Basel: Helbing und Lichtenhahn)

A4 Struktur einer Bruderschaft

An der Spitze stand der Meister, Brudermeister, Kerzenmeister oder Büchsenmeister genannt. Er war verantwortlich für die Leitung der Bruderschaft und verwaltete auch das Vermögen.

Bei der Aufnahme war eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei der Aufnahme eines neuen Bruders waren alle Mitglieder anwesend, es ging sehr feierlich zu und her. Ein Priester hielt eine Ansprache und erklärte dabei den Sinn der Vereinigung und die Pflichten eines Bruders.

(nach: Schuhmachernzunft (Hg.) 1950: Die Schuhmachernzunft zu Basel.
Basel: Schuhmachernzunft, 18f.)

A5 Einkaufsbedingungen in die Seelzunft der Schlüsselzunft

Von einer Bruderschaft ist bei den Kaufleuten nie die Rede, wohl aber von der sogenannten Seelzunft.

«Welher die selzunfft kouffen oder haben und nit gewand schniden¹ will, der sol umb unser selzunfft geben sechs gulden bar, dem meister der zunft 1 s, den sechsern 1 viertel wein's² und dem knecht 1 s, er sye geistlich oder weltlich, und so ferr er vorbehalt, im weder zu'o lieb noch zu'o leid ze schencken, so sol er nit mer denn alle jar verbunden 16 d ze geben. So ferr er aber begerdt, im zu'o lieb und leid ze schencken, so sol er jarlich sin heitzgellt als ander zunftbrüder geben.»

¹ Die Schlüsselzunft war die Zunft der Tuchhändler und Tuchscherer.

² Ein Viertel = 4 Mass Wein.

³ Erst seit dem Spätmittelalter wird die Zeremonie zu Beginn der Ehe «Hochzeit» genannt. Zuvor bezeichnete man Weihnachten, Ostern und Pfingsten als «Hochzeiten» und die Ehezeremonie als «Brautlauf».

Schildknecht:
Schildknechte begleiteten als Schildträger ihre Herren auf Reisen.

Die Schenkungen zu Freud und Leid waren Gaben, die der Beschenkte von der Zunft sowohl bei Freudenanlässen wie Brautlauf³, Kindstaufe oder beim Eintritt eines Sohnes oder einer Tochter in das Kloster erhielt, als auch bei traurigen Anlässen wie Todesfall, wenn man auf der Zunftstube den Leichenschmaus hielt. Sache der Seelzunft war auch die Sorge um Totenmesse und Jahrzeitfeier.

(nach: Koelner, Paul 1953: Die Zunft zum Schlüssel in Basel. Basel: Schwabe, 23)

A6 Ordnung der Schiltknechten Bruderschaft vom Jahre 1364–1526

An der ere unser lieben frowen sant marien und aller heilige und den selen ze trost und ze heil hand die schiltknecht ze Basel ein bruderschaft gemachet und gestiftet. In dem jare do man zalte nach Christus geburt drinzebenhundert und vier und achtzig jare. An aller heiligen tag und ouch umb das wand niemand noch keinerley lute. So rich noch so arme sind. Sy habent in erliche wise jr selin heill verschaffet und geordenet dieselben bruderschaft und ir ordnung soll man halten. Und alle die so sy emphahent sont sy schweren zu den heiligen ze haltende in der wise als hienach von stücke ze stücke onderscheiden und geschriben ist [...]...

(aus: Schuhmachernzunft (Hg.) 1950: Die Schuhmachernzunft zu Basel. Basel: Schuhmachernzunft, 18)

A7 Standorte von Kapellen oder Altären von Bruderschaften

Gerber: St. Oswald

Schildknechte: Münster

Müllersknechte: Klingental

Rebleute: St. Theodor

Schlosserknechte: St. Leonhard

Schneider und Kürschner: Spitalkapelle

Schneidergesellen: bei den Augustinern

Schuhmachermeister: Dominikaner

Schuhmacherknechte: St. Martin

Safran: Andreaskapelle

A8 Tätigkeiten einer Bruderschaft am Beispiel der Schuhmacherknechte

Die Bruderschaft der Schuhmacherknechte hatte mit dem Pfarrherrn zu St. Martin einen Vertrag abgeschlossen: Die Bruderschaft erhielt einen Seitenaltar zur Verfügung gestellt. Dafür verpflichtete sich die Bruderschaft, soundso viele Kerzen als Naturalgabe und eine generelle Entschädigung in barem Gelde zu stiften. Jede Kirche hatte ja neben dem Hauptaltar noch eine ganze Reihe weiterer Altäre. Und eben solch ein Seitenaltar wurde der Bruderschaft zur Verfügung gestellt, wobei es im freien Ermessen der Bruderschaft lag, den Altartisch mit einer eigenen kostbaren gewobenen oder gestickten Decke zu belegen und

mit stets frischen Blumen auszusmücken. Die Bruderschaft stellte einen Kaplan an, der für sie an eben diesem Altar die Messe las, Jahrzeitgottesdienst für die verstorbenen Mitbrüder hielt und für diese Tätigkeit bezahlt wurde.

Die Bruderschaftsmitglieder trafen sich vor diesem Altar auch zur abendlichen Andacht mit einer Ansprache und dem Segen, zur sonn- und feiertäglichen Messe und am Patrocinium, das heißt am Festtag des Schutzpatrons, zusammen mit den geladenen Gästen, zum Festgottesdienst.

(nach: Schuhmachernzunft (Hg.) 1950: Die Schuhmachernzunft zu Basel. Basel: Schuhmachernzunft, 20f.)

A9 Was war beim Tod eines Zunftgenossen zu tun?

Beim Tode eines Zunftgenossen oder seiner Ehefrau nahmen Meister, Sechser und die aufgeborenen Zunftbrüder am Leichenbegängnis teil, und zwar hatten sich Meister und Sechser, schon bevor die Bahre heraus getragen wurde, vor dem Trauerhause einzufinden. Sie folgten dem Verstorbenen in die Kirche und zum Grab und blieben dort, bis der Sarg in die Erde versenkt war, es sei denn, dass einer vom Meister beurlaubt wurde. Ferner waren die Zunftangehörigen zum sogenannten «opfer der bare» verpflichtet. Dieses Opfer wurde von den Trauernden während der Messe dargeboten und von einem neben dem Altar stehenden Chorknaben in einer Schale entgegengenommen. Es bestand in den ältesten Zeiten aus Naturalgaben, Wein und Brot, vom 12. Jahrhundert an in Geld und konnte auch an geopferte Kerzen angeheftet sein. Während der Totenmesse fand ein zweimaliger Gang zur Opferung statt. Vom ersten Opfer erhielt jedes Mitglied des Chores einen Pfennig, die übrigen Gaben bekamen die assisi, das heisst die Vikare der Domherren (am Basler Domstift gab es deren vier). Das zweite Opfer kam dem Vorsteher der Münsterbauverwaltung, dem Meister der Bauhütte oder *magister fabricae*, zu; davon hatten die assisi ein Anrecht auf 8 Pfennige. Das an die Kerzen geheftete Geld erhielten die Glöckner. Dem *dormentarius*, dem Kaplan, der das Amt eines Ordners sämtlicher gottesdienstlichen Handlungen verwaltete, verblieb der Rest der zehn Schillinge, die er zur Opferung ausgeteilt hatte, während der Vorsänger, der die Totenmesse las, zwei Kerzen erhielt. Wie hohe Geltung diesem Bahropfer zukam, durfte die wohl sehr alte Bestimmung erweisen, dass Meister und Sechser das Recht hatten, denjenigen Zunftgenossen zu pfänden, der sich weigerte, es darzubringen oder die auf das Versäumnis gesetzte Strafe zu bezahlen.

Zur Teilnahme am Leichenbegängnis und zum Opfer waren auch Witwen verpflichtet, die das Zunftrecht der verstorbenen Gatten erneuert hatten und den Weinausschank weiter betrieben. Befreit davon blieben nur Zunftangehörige, die das Alter von 15 Jahren noch nicht erreicht hatten, also minderjährige Söhne; bei ihrem Tode bot man auch nicht zur Teilnahme an der Beerdigung auf.

Das gleiche Verfahren beobachtete man beim Tode eines Angehörigen der Knechtegesellschaft, nur dass sich die Knechte erst vor dem Opfer in der Kirche einzufinden hatten; ihnen war im besonderen noch aufgetragen, anständig gekleidet zu erscheinen (es soll keiner kommen «barfuss noch barschenekell noch jn dem hembde»). Ausserdem liess die Zunft bei jedem Begräbnis in der Stadt dem Priester, «*der ze dem alltere singet*», sieben Pfennige für den «Siebenten» ausrichten, das heisst für die Messe, die am siebenten Tage nach der Beerdigung gehalten wurde. Starb ein Zunftgenosse oder seine Frau ausserhalb der Stadt und wurde auch auswärts bestattet, so bot der Meister nur zur Teilnahme an einer

Seelenmesse auf. Für den Angehörigen der Meisterzunft wurde diese am St. Gallus-Altar im Münster zelebriert, für den Genossen der Knechtegesellschaft im Spital, wo die Zunft den Katharinenaltar bezündete.

Das Aufgebot erliess der Meister durch den Zunftknecht, und es war dessen Aufgabe, niemanden dabei zu übergehen, andernfalls traf ihn selbst die Strafe, die auf dem Versäumnis lag. Nur wer sich gerade ausserhalb der Stadt aufhielt, war entschuldigt; andererseits konnte allerdings die Ehefrau den aufgebotenen Gatten vertreten.

(nach: Weiss-Bass, Friedrich 1958: Weingewerbe und Weinleutenzunft im alten Basel. Basel: Komm. Helbing und Lichtenhahn, 135–138)

A10 Entstehung und Entwicklung der Bruderschaften

Die Religion spielte im mittelalterlichen Leben die wichtigste Rolle, sie war der Lebensnerv der Gesellschaft. So erklärt sich, dass die Zünfte häufig zunächst als Bruderschaften gegründet wurden, die sich um das Seelenheil ihrer Mitglieder kümmerten. Zu Bruderschaften schlossen sich wie bei den Gerbern oft Handwerker eines Berufszweiges zusammen. Auch Laien, Nichtgewerbliche und Frauen konnten sich einkaufen. Diese sogenannten Laienbruderschaften standen nicht im Dienst der Stadtherren, sondern sie waren der Kirche verpflichtet. Hier lag denn auch der Unterschied der Bruderschaften, die Seelzünfte blieben, zu denen, die sich später in Basel zu Zünften entwickelten. Die religiösen Bruderschaften stifteten Seelenmessen und waren auf das Wohl der Mitbrüder bedacht. Dazu schlossen sie sich einer Kirche mit Altar an. Die Gerber, Schuhmacher und Metzger wählten das St. Leonhardsstift als ihren Kultort. Dort befindet sich auch heute noch das Zunftwappen. Dort hielten sie gemeinsame Andachten, bezündeten den Altar und leisteten sich gegenseitige Unterstützung vor und nach dem Tode. Eine weitere öffentliche Pflicht war die Teilnahme an Prozessionen. Dabei mussten die Schuhmacher und die Gerber je zwei lange Stangenkerzen und drei kurze Kerzen mittragen. Ein Gebot der Seelzunft war die Beachtung der Sonntagsheiligung. Selbst die Gesellen sollten angehalten werden, den Gottesdienst zu besuchen. Das Bestreben der religiösen Bruderschaften war, möglichst viele Mitglieder zu gewinnen, denn umso zahlreicher waren die Gebete für die Seelen und die Beiträge in die Bruderschaftskasse. Die Bruderschaft musste wie die gewerblichen Zunftrechte käuflich erworben werden, wobei einige Zünfte zwischen Seelzunft und Handwerkszunft nicht unterschieden, andere den Einkauf trennten.

Jeder Interessierte konnte sich in die Bruderschaft der Gerber einkaufen; er leistete regelmässig seine Steuern an das St. Leonhardsstift. Die Einkaufsgebühr diente als Beitrag «an die Krone». Damit ist gemeint, dass der Betrag zum Einkauf von Wachs und Kerzen zur Bezündung des von Kaiser Heinrich II. gestifteten Kronleuchters im Münster verwendet wurde. Die regelmässigen Einnahmen zu Fronfasten und die Wochenbeiträge wurden für die gottesdienstlichen Handlungen verwendet.

Wenn Witwen von verstorbenen Gerbermeistern weiterhin von den seelzünftigen Rechten profitieren wollten, hatten sie gleich nach dem Tode des Mannes dem Zunftmeister 5 Schillinge minus 1 Pfennig zu entrichten.

Die Bruderschaftsgebühr, auch Wachsgeld genannt, wurde für Kerzen, für das Leichengeleit, für das Altar- und das Begräbnistuch usw. verwendet. Sie betrug bei den Gerbern 3 Pfund Wachs und 2 Schilling. Die Zahlungen gescha-

hen zum Teil in Naturalien, wobei der rohe Wachs dem Kerzenmacher zur Kerzenherstellung übergeben wurde. Die Bezahlung der Wachsgelder war unverrückbare Bedingung für die Mitgliedschaft bei einer Seelzunft. Die Zahlungspflicht blieb auch bei zeitweiliger Abwesenheit von der Stadt bestehen. Das gleiche galt für die bruderschaftlichen Strafen. Sie konnten in keinem Falle erlassen werden, im Unterschied zu gewerblichzünftigen Strafen.

Die für das einzelne Mitglied wichtigste Tätigkeit der Bruderschaft war wohl das Leichengeleit und die Begräbnisfeier für einen verstorbenen Zunftbruder oder dessen Ehefrau. Mit der Fahne voraus erwies ihm die ganze Zunft die letzte Ehre, trug die Totenbahre und stiftete Leid- oder Sechserkerzen. Die Ehrung der Verstorbenen war dem mittelalterlichen Menschen ein ganz besonderes Anliegen.

Die Erlangung des Seelenheils und der Blick auf ein besseres Leben nach dem Tode liess ihn Entbehrungen und Mühsal leichter ertragen. Der Zusammenschluss in Bruderschaften ermöglichte auch dem einfachen Menschen ein würdiges Begräbnis. Bei Bedürftigen bestritt sie die Begräbniskosten. Nach der Beerdigung wurde für den Verstorbenen eine Seelenmesse am Altar der Bruderschaft gelesen.

Nachdem die Bruderschaften den Grundstein für die Freiheit und Selbstverwaltung der meist hörigen Handwerker gelegt hatten, bestanden sie als Seelzunft neben der politischen und gewerblich autorisierten Zunft weiter bis zur Reformation.

(nach: Frei, Alois et al. 1992: Von der Haut zum Leder. Die Geschichte der Basler Gerber und ihres Handwerks. Allschwil: Gissler, 28-30)

B Zünfte (Fremde) und Frauen

B1 Anteil der zünftigen Frauen in den Steuerlisten von 1429

Zunft	Mitglieder total (100%)	Anteil Frauen
Kaufleute ¹	83	16 19%
Krämer ²	187	37 20%
Grautücher/Rebleute	214	31 14%
Schmiede	188	23 12%
Gartner	159	21 13%
Metzger	100	16 16%
Bäcker	69	12 17%
Schneider/Kürschner	123	17 14%
Spinnwetter	221	26 12%
Scherer/Maler/Sattler ³	72	5 7%
Weber	93	23 25%
Schiffleute/Fischer	99	19 19%

¹ Zunft zum Schlüssel

² Safranzunft

³ Zunft zum Goldenen Stern und Himmel

(aus: Simon-Muscheid, Katharina 1988: Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter. Zunfinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte. Bern: Peter Lang, 238f.)

Zu einzelnen Zünften:

Nicht enthalten ist die Liste der beiden Halbzünfte der Gerber und Schuhmacher. Webernzunft: Zu diesem Zeitpunkt wird der Zunftzwang für Weberinnen noch nicht strikte gehandhabt, d.h. viele Frauen arbeiten noch ausserhalb der Zunft. Schneidern: Ähnliches gilt für die Näherinnen, auf die die Schneiderzunft den Zunftzwang noch nicht ausgedehnt hat.

Zünftige Frauen:

Die grösste Gruppe stellen fast überall die Witwen dar, die alleine mit Söhnen und Töchtern oder kleinen Kindern in den Zunftlisten auftreten. Die meisten Baslerzünfte kennen die Regelung, wonach eine Meisterswitwe innerhalb eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes die Zunft zu einer reduzierten Taxe «erneuern» muss, wenn sie nicht alle Ansprüche der Zunft gegenüber verlieren will. Auch Ehefrauen und ledige Frauen, z.B. Schwestern zünftiger Männer erscheinen in diesen Listen.

Unzünftige Steuerzahler:

z.T. werden sie als Mäde bezeichnet, bei wenigen stehen Berufsbezeichnungen.

Auf die Listen mit der steuerpflichtigen Bevölkerung folgen nach Kirchspielen gegliedert Listen mit unzünftigen Männern und Frauen, bei denen der Anteil der Frauen ausserordentlich hoch ist.

St. Alban/Ulrich: um 70%	St. Leonhard: um 71%
St. Peter: um 60%	St. Martin: um 50%

Das Spektrum der unzünftigen Berufe umfasst:

⁴ Bademägde
⁵ Kleinhändlerinnen

Wäscherinnen, Gartnerinnen, Riberinnen⁴, Weberinnen, Hafnerinnen, Hebammen, Altkleiderhändlerinnen, Schreiberinnen, Näherinnen, Spinnerinnen, Wollstreicherinnen.

(aus: Simon-Muscheid, Katharina 1988: Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter. Zunftinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte. Bern: Peter Lang, 238f.)

Die berufstätigen unzünftigen Frauen dieser Liste bezahlen zum grössten Teil den minimalen Steuerbetrag, sind teils als Hilfsarbeiterinnen im Textilgewerbe, teils als unqualifizierte Arbeiterinnen, z.B. als Wäscherinnen oder als Mäde tätig. Weberinnen und Näherinnen sind noch nicht dem Zunftzwang unterstellt, das würden ihre finanziellen Verhältnisse auch gar nicht zulassen. Ähnliches gilt aber auch für Männer mit Berufen ausserhalb des Zunftzwangs.

B2 Berufstätige Frauen in der unpublizierten Steuerliste von 1446

Berufe der in der Regel alleinstehenden Frauen, der ärmsten Gruppe in der Steuerliste: Riberinnen, Wäscherinnen, Seidennäherinnen, Gremperinnen⁵, Heidenischwerkerinnen, Köchinnen, Hebammen

Frauen die mit Knechten und Mägden arbeiten:

1 Baderin zu Sankt Andreas, zwei schneiderzünftige Frauen

(aus: Simon-Muscheid, Katharina 1988: Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter. Zunftinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte. Bern: Peter Lang, 240f.)

B3 Von den Zunftschwestern der Zunft zu Schneidern

Die Schneider waren eine der wenigen Zünfte, in denen Frauen zugelassen waren, und zwar nicht wegen der Gleichberechtigung, sondern weil es so einfacher war, nähende Frauen zu kontrollieren. Schneiderinnen und Näherinnen, die nicht der Zunft beitraten, behielt man als schädliche Konkurrenz misstrauisch im Auge. Schliesslich gelangten die Schneider mit der Klage an die Obrigkeit, dass diese unzünftigen Frauen das Gewerbe schädigten. Man solle daher den Zunftzwang auch auf sie ausdehnen, was im Jahr 1466 geschah.

Der Rat legte 1470 mit weiteren Vorschriften fest, was Näherinnen gestattet und was ihnen untersagt war. Sie durften nur bestimmte Kleidungsstücke wie etwa Hemden anfertigen, und es wurde ihnen verboten, Wolltuch, Zwilch und Schürlietz zu verarbeiten. Ausserdem sollten die Zunftschwestern jede Frau anzeigen, die sich ausserhalb der Zunft mit Nähen und Schneidern beschäftigte.

(aus: <http://www.altbasel.ch/zunft/schneidern.html>)

B4 Bürgerrechtsbegehren

Die Vorschriften zur Aufnahme in das Bürgerrecht, welche immer wieder verschärft wurden, fanden zunehmend restriktivere Anwendung und führten schliesslich im 18. Jahrhundert zu jahrzehntelanger vollständiger Verschliessung.

1822 richteten die «treuergebenen Vorgesetzten des Ehrenhandwerks der Schreiner» ein Schreiben an den Stadtrat, dem sie die Ablehnung eines Aufnahmesuches schmackhaft machen wollen:

«Wir nehmen uns die Freiheit, Ihnen die traurige Lage von Verdienstlosigkeit zu schildern, in welcher der grösste Theil von uns Meistern durch die unverhältnismässige Anzahl bereits existierender und den Schreiner Beruf treibender Meister sich befindet, welche überdem noch durch Eingriffe mancher Art in unsern Berufsstand täglich vermehrt und verschlimmert wird. Um Sie zu überzeugen, bedarf es nicht mehr, als Sie auf die Zahl dieser dato den Beruf treibenden Meister, welche in 34 Köpfen besteht, aufmerksam zu machen und diesen je elf hiesige Bürgers Söhne und je drei andere hier gebohrene und erzogene Söhne beizurechnen, welche den Schreiner Beruf erlernt, auf der Wanderschaft sich befinden und die sämtliche in Zeit von ein paar Jahren in ihre Vaterstadt zurück kehren und hier für ihre eigene Rechnung ihren erlernten Beruf treiben werden, denen bald auch jene vier nachfolgen, welche sich dormalen in der Lehre befinden, sodass also in ein paar Jahren die Zahl der hiesigen Schreinermeister auf 52 anwachsen wird. Es ist bei der herrschenden Unordnung in unserem Beruf, die grösstentheils durch die seit mehreren Jahren angenommenen fremden Meister herbei geführt worden seit, nicht zu verwundern, wenn unser häusliches Wohl untergraben und zertrümmert wird.»

(aus: Meier, Eugen A. 1998: 750 Jahre E.E. Zunft zu Spinnwettern. Geschichte und Gegenwart der traditionsreichen Innung der Basler Bauleute. Basel: Buchverlag der Basler Zeitung, 20)

C Kommunale Aufgaben

C1 Die Feuerordnungen der Gartnerzunft

Neben der Abwehr militärischer Feinde musste auch der Schutz vor Elementargewalten organisiert werden. In den engen Strassen der mittelalterlichen Städte fand das Feuer an den Holzhäusern rasch reiche Nahrung. Deshalb mussten die Wächter zu St. Martin bei Tag und Nacht auf dem Turm verbleiben, um bei einem eventuellen Feuerausbruch Sturm läuten zu lassen.

Die älteste erhalten gebliebene Feuerordnung trägt zwar kein Datum, aber nach ihrer Schrift und aus ihrem Inhalt kann man schliessen, dass sie aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, sehr wahrscheinlich aus dem Jahre 1410 stammt. Bei Feuerausbruch musste sich die ganze wehrfähige Mannschaft der Zünfte auf dem Kornmarkt bewaffnet versammeln, denn eine Feuersbrunst konnte Gefahr von aussen bedeuten. Jede Zunft hatte ihren Sammelplatz vor jenem Haus, an dem ihr Wappen aufgemalt war.

Die Feuerbekämpfung lässt sich aus dem Inhalt der genannten Ordnung gut verfolgen. Danach musste der neue Bürgermeister, wenn man am Tag oder in der Nacht Feuersnot stürmte, unverzüglich mit dem Stadtbanner auf den Kornmarkt eilen. Der alte Bürgermeister und ein alter Zunftmeister hatten sich sofort an die Brandstätte und an die Tore zu begeben, um die nötigen Anordnungen zu treffen. 5 Mann zu Ross oder zu Fuss waren ihnen zugeteilt. Die in den Vorstädten wohnhaften Männer mussten zu den Toren laufen und dort ausharren, bis ihnen erlaubt wurde wegzugehen. In jeder der Vorstädte amtierte ein Hauptmann, der als Zeichen der Vorstadt ein «Gerfehnlín» auf den Besammlungsplatz trug. Die Hauptleute mussten mit ihrem «Fehnlín» in der Vorstadt verbleiben, wenn aber der Rat und Meister nach ihnen schickten, dann sollten sie das «Fehnlín» in der Vorstadt lassen. Jeder Hauptmann ordnete 2 Knechte auf das Tor, welche die Umgebung zu beobachten hatten und Ungewöhnliches sofort melden mussten. Von der versammelten Mannschaft mussten 6 Mann in das Werkhaus befohlen werden, wo sie zur Verfügung des Stadtbanners zu stehen hatten.

In vorderster Linie der Feuerbekämpfung standen die Zimmerleute, die der Spinnwetterzunft angehörten. Meister und Knechte mussten bei Feuerausbruch unverzüglich mit ihren Äxten und Kübeln und andern Werkzeugen zum Feuer laufen. Für sie galt der Befehl zur Besammlung auf den Kornmarkt nicht, damit dem Feuer sofort gewehrt werden konnte. Jede Zunft ordnete ausserdem je 2 Mann mit Eimern an die Brandstätte, um das Feuer zu bekämpfen. Für ihre Dienste wurden die Helfer belohnt. [...] (Vgl. C2)

Eine spätere Ordnung vom Jahre 1666 bestimmt, dass jede Zunft 12 Feuereimer anzuschaffen, und in beständiger Bereitschaft zu halten hat. Die Zünfte werden ermächtigt, den neu eintretenden Zunftbrüdern den entsprechenden Betrag abzufordern. Schon acht Jahre später wird den Zünften der Besitz von 24 Feuereimern vorgeschrieben. Neben der direkten Feuerbekämpfung hatte jede Zunft 4 Mann mit Holzäxten ausgerüstet auf dem Kornmarkt in Bereitschaft zu halten, um sie bei Bedarf einzusetzen.

Die restliche Bevölkerung, die nicht zu den Bannern anzutreten hatte, musste in ihren Häusern Züber mit Wasser bereithalten, insbesondere galt dies für jene Leute, die Häuser in Miete bewohnten und für solche, die in mit Schindeln gedeckten Häusern wohnten.

Jede Zunft besass in ihrem Arsenal neben den Feuerhacken 2 Leitern und ursprünglich 4 Ledereimer, deren Zahl später, wie erwähnt, auf 24 Stück anstieg. Bei Feuersausbruch mussten die 4 dazu bestimmten Leute zu dem Feuer eilen. 2 Mann mit der ersten Leiter begaben sich direkt auf den Brandplatz und brachten zugleich die Eimer mit. Die zweite Leiter wurde von 2 Mann im Zunfthaus bereit gehalten, um im Bedarfsfall auch eingesetzt zu werden.

Für die Feuerbekämpfung wurden in Kleinbasel ferner 5 Karren mit Leitfässern bereit gehalten. Standplatz dieser Karren waren St. Clara, Klingenthal, Spital und Feldberg, am letzteren Ort 2 Stück. Für jeden Karren hatten die Zünfte 2 Mann zu bestimmen, welche die Fässer mit Wasser füllen und zum Brandort fahren mussten. Die Knechte der Gartnernzunft hatten mit den Angehörigen der Metzgerzunft im Klingental anzutreten. Die Mannschaft jenes Karrens, die mit gefülltem Fass als erste an der Brandstätte erschien, wurde nach der Ordnung von 1410 mit 5 Schilling belohnt, in späterer Zeit mit 10 Schilling.

Neben den Mannschaften der Zünfte hatten natürlich auch die 4 Ratsknechte mit ihrem Wachtmeister an die Brandstätte zu eilen. Sie sollten die Leute auffordern, Wasser zu reichen und Personen, die sich nicht betätigten, vom Schüler des Stadtschreibers, der ebenfalls bei dem Feuer erscheinen musste, aufschreiben zu lassen. Diese Herumsteher, ob Mann oder Frau, wurden mit 5 Schilling Strafe belegt. Eine weitere Hilfe mussten die Söldner leisten, von denen 2 Mann auf den Kornmarkt zu reiten hatten, um dort zur Verfügung des Bürgermeisters und des Zunftmeisters zu stehen. Ausserdem hatten die Söldner eventuelle Befehle des alten Bürgermeisters und des alten Zunftmeisters auszuführen. Ausser den schon genannten Helfern wurden noch 4 Zubermeister bestimmt, die an den für sie bestimmten Orten, nämlich beim Salzkasten, unter Becherern, an den Schwellen und beim Petersberg je 4 Zuber mit Wasser bereit halten mussten. Um das nötige Wasser sofort bereit zu haben, waren den Zubermeistern je 2 Knechte von den Zünften zugeteilt, die zu den für sie bestimmten Orten zu eilen hatten.

Den Schluss der Feuerordnung bilden die Strafbestimmungen für Ungehorsam oder Gleichgültigkeit. Der Besitzer eines Hauses, in welchem Feuer ausbricht, das aus dem Dach lodert, wird mit einer Busse von 10 Pfund belegt. Trifft den Eigentümer keine Schuld, sondern eine Magd oder einen Knecht, die nicht zum Feuer geschaut hatten, dann wird der oder die Schuldige bestraft. Kann die Busse nicht bezahlt werden, dann sollen die Fehlbaren ins Gefängnis gelegt werden und dort verbleiben, bis die Räte die Freilassung verfügten.

(aus: Hersberger-Girardin, Adolf E. und Hersberger-Lienhard, Pierre 1968: E.E. Zunft zu Gartnern. Festschrift zum 700-jährigen Jubiläum. Basel, 30ff.)

C2 Besoldungsskala der Feuerordnung zu Gartnern von 1516:

Der Erste der das Fhür mitt dem Sturm meldet, und anschlaht, dem sol man geben Zechen Schilling stebler.

Item, dem der das erst Wytfass mitt Wasser zu den Fhür fürtt und brach hatt, Zechen Schilling.

Item, denn andern yetlichen, so als uff den Thürmen stürmen, und Wasser zu führen, fünff Schilling.

Item, als yetliche Zunfft uss krafft der fhür ordnung zwen man mit Axen dargibt zu den Brand zelouffen, und der getriuwlich zuhelfen hatten, denen yetlichem sol geben werden zwen Schilling.

Item, denen so von den Zünfften mitt den Leytern, Eymern, geordnet sind, soll man geben yedem ein Schilling.

Item, denen zweyer so von den Zünfften zu den Zünfften Paner mit Axen geordnet sind, denen gibt man nütt. Es wer den sach, das man Jr zum Fhür nottdürftig wer oder wurde, und sy dan daselbs hingeschickt, und helfen arbeyten mussten, Als dem sol Jedem zwen Schilling.

Item, denen so zu den Führhacken geordnet sind, zuvor die zum Fhür gebracht werden, gibt man yedem zwen Schilling.

Item, als von jeder Zunfft zwen mit dem Zuber und Schupfen geordnet sind, deren yeden sol man geben zwen Schilling.

Item, denen so zu den Thoren und uff die Thürm geordnet werden, denen gibt man nütt.

(aus: Hersberger-Girardin, Adolf E. und Hersberger-Lienhard, Pierre 1968: E.E. Zunft zu Gartnern. Festschrift zum 700-jährigen Jubiläum. Basel, 31f.)

C3 Ablauf des Feuerwehrdienstes bei Brandfällen am Beispiel der Feuerwehrordnungen zu Weinleuten

Sobald mit den Kirchen- und Klosterglocken geläutet wurde — das war das Zeichen, dass Feuer ausgebrochen war — musste, wer über 14 Jahre alt war, auf den Kornmarkt eilen und sich dem neuen Bürgermeister, der mit dem Stadtbanner vor dem Richthaus stand, zur Verfügung halten. Während die Zimmerleute und Maurer sofort zur Brandstätte eilten, sammelten sich — genau wie bei Feindesnot — die Angehörigen der Hohen Stube, der Zünfte zu Kaufleuten, Hausgenossen, Schiffleuten und Fischern und der Rebleute und Grautücher ebenfalls um das Stadtbanner, während die übrigen Zünfte sich auf dem Kornmarkt an den ihnen bekannten, durch aufgemalte Zunftzeichen gekennzeichneten Standorten einzufinden hatten, mit Ausnahme natürlich derjenigen, denen von der Zunft bereits eine besondere Aufgabe zugewiesen war. Wer sich nicht der Ordnung entsprechend verhielt, verfiel einer Strafe von 1 Mark Silber.

In der Ordnung von 1531, welche die Aufgabe für Feinds-, Feuers- und Wassernot zugleich zusammenfasst, bildeten die Reserve beim Stadtbanner neben der Hohen Stube die Zünfte der Kaufleute, der Schneider und Kürschner, der Zimmerleute und Maurer und der Scherer, Maler und Sattler. Ausserdem hatten Hauptleute und Schützen die Tore und Türme der Stadt zu besetzen, die übrigen Zünfte sich hinter den Ringmauern an den ihnen zugewiesenen Abschnitten einzufinden. Den Weinleuten war, zusammen mit den Rebleuten, die Ringmauer vom Turm am Rhein beim St. Albantor bis zum Aeschentor zugewiesen. Ihre beiden alten Ratsherren und Meister wurden dort dem vom Rat bestimmten Hauptmann, ebenfalls als Hauptleute, zugeordnet.

Diese allgemeinen Massnahmen, die den Schutz der Stadt im allgemeinen im Auge hatten, traten zu den besonderen, die der Bekämpfung des Feuers selbst dienten. Mittel zur Bekämpfung des Feuers und seiner Ausdehnung waren Leitern, Wasserzüber, Schuffen, Äxte und Spiese.

Jede der sieben, stets wieder auf den Sollbestand gebrachten Feuerordnungen der Weinleutenzunft aus den Jahren 1493–1509 lässt rund zwei Dutzend Zunftgenossen zu bestimmten Aufgaben antreten:

- zwei eilen mit Axt und je einem Eimer zum Brandplatz,
- zwei folgen ihnen mit einer Leiter und ebenfalls je einem Eimer,
- zwei schaffen den Wasserüber herbei,
- zwei eilen zu den Schuffen,
- einer wartet auf den Hauptmann beim Aeschentor,
- zwei halten sich mit der zweiten Leiter im Zunfthaus bereit,
- während auf dem Kornmarkt einer oder zwei mit der Axt und
- fünf bis zehn mit den Spiessen sich um den Bannerherrn der Zunft scharen, um dort weitere Befehle abzuwarten.

Die mit Äxten, Leitern und Eimern Ausgerüsteten und die zu den Schuffen und zum Zuber eilten, wurden mit 2 Schillingen entschädigt.

Mindestens seit dem Jahre 1422, also fünf Jahre nach dem grossen Brand, besass jede Zunft zwei Feuerleitern und vier Ledereimer. Ausserdem waren an vier Orten der Stadt Züber deponiert und Küfern, den sogenannten Zübermeistern, in Verwahrung gegeben: «an den swellen, an den spalen, unter den becherrern, unter dem saltzkasten»; in der Ordnung von 1422 befinden sie sich «ob den swellen, auf der kuttelbrücke, hinter dem blumen und bei Rümli's Mühle». Die Weinleute holten ihren Zuber entweder bei Rudin von Solottern unter dem Salzkasten oder seit 1493 bei Heinrich Tegerfeld hinter dem Blumen. Ihnen gesellten sich, ebenfalls mit je zwei Zunftgenossen, die Zimmerleute und Maurer, die Gartner und die Schifflleute und Fischer zu. Feuerspritzen wurden von der Stadt erst 1532/33 angeschafft; darum finden sich auch erst in den Feuerordnungen vom Jahre 1533 an die beiden Zunftgenossen verzeichnet, die zur Feuerspritze befohlen waren. Einzig die Gartnernzunft besass schon 1527 eine Spritze. Selbstverständlich hatten den Feuerwehrdienst nicht nur die Weinleutenknechte, sondern auch die Genossen der Meisterzunft und die Vorgesetzten zu leisten. In der Ordnung von 1501 zum Beispiel war neben dem Bannerträger Han Hebdenring auch der Ratsherr Hans zum Schlegel, der Meister Peter Briefer und der weitere Sechser Hans Groff zu den Spiessen aufgeboten.

(aus: Weiss-Bass, Friedrich 1958: Weingewerbe und Weinleutenzunft im alten Basel. Basel: Komm. Helbing und Lichtenhahn, 165ff.)

C4 Ablauf des Feuerwehrdienstes bei Wassernot am Beispiel der Feuerwehrrordnungen zu Weinleuten

Zwei gewaltige Birsigüberschwemmungen in den Jahren 1529 und 1530 veranlassten den Rat der Stadt, am 4. April 1531 eine sogenannte Wasserordnung zu erlassen. Der ganze Lauf des Birsigs von seinem Eintritt in die Stadt bis zu seinem Ausfluss in den Rhein wurde in eine Reihe von Abschnitten aufgeteilt und den einzelnen Zünften für den Fall der Not zur Hilfeleistung zugewiesen.

An sieben besonders gefährdeten Punkten: an der Letze, der Steinenbrücke, beim Wasserturm, an der Barfüsserbrücke und derjenigen bei der weissen Gasse, auf dem Korn- und dem Fischmarkt hatte je ein Hauptmann den Oberbefehl.

Auch die Zunft zu Weinleuten hatte ihre besondere Aufgabe: ihrer Obhut war der Kornmarkt empfohlen, zu diesem Zweck hatte sie 12 Zunftgenossen aufzubieten. Allerdings durften nur solche ausgezogen werden, denen nicht schon in der Sturmordnung, das heisst bei Feindesnot, eine bestimmte Aufgabe zugeteilt war. Damit die Zunft jederzeit hinreichend gerüstet sei, wurden ihr 6 Haken, 4 Äxte und 2 Seile ins Zunftthaus gegeben.

So finden wir denn in den Zunftakten vom Jahre 1533 an regelmässig protokollarisch festgehalten, welche 2 Zunftgenossen bei Wassernot zum Feuerwehrdienst aufgeboden waren. Zu jener Zeit stellte die Zunft auch im Gerichtsschreiber Johannes Baumann den Hauptmann bei der Barfüsserbrücke.

Angezeigt wurde die drohende Wassernot dadurch, dass man die Papstglocke im Münster und die Feuerglocke zu St. Leonhard läuten liess. Der Wächter auf dem Heertor hatte die Aufgabe, auf den Lauf des Birsigs zu achten und bei gefährlichem Anwachsen der Fluten den beiden Glöcknern das Zeichen zum «stürmen» zu geben.

¹ Haus zur Gens

Die Wasserordnung sollte jährlich auf Johannes Baptista den Zunftgenossen angezeigt werden. Immer wieder wurde sie auch revidiert und wurden die im Laufe der Zeit durch Tod oder aus andern Gründen ausgeschiedenen ersetzt.

Gewaltig müssen der Schrecken und die Furcht gewesen sein, die die eben überstandenen «Wassergrössenen» hinterlassen hatten; gross auch die Furcht, dass Feinde die Notlage ausnützen könnten. Nach derselben Wasserordnung nämlich hatten alle, die nicht direkt zum Wasser verordnet waren, gleich wie bei Feindesnot, mit Harnisch und Waffen beim Riehthaus und dem Banner, das sich dort befand, anzutreten, damit sie eingesetzt werden konnten, wenn die Lage es erheischte. Was für ein wilder und gefährlicher Geselle der offen durch die Stadt fliessende Birsig zu Zeiten sein konnte, zeigt mit aller Deutlichkeit der Zusatz: wenn die Zünfte sich wegen der wachsenden Überschwemmung dort nicht mehr halten könnten, sollten sie sich teilen und die eine Hälfte mit den Fähnlein nach dem Münsterplatz, die andere «gegen der Gens¹ vff her» ziehen, damit die Stadt besetzt sei.

(aus: Weiss-Bass, Friedrich 1958: Weingewerbe und Weinleutenzunft im alten Basel. Basel: Komm. Helbing und Lichtenhahn, 168f.)

C5 Probleme in der Schlüsselzunft mit dem Wachdienst

Mit dem Beitritt zu einer Zunft war der Eintretende zum Wach-, Lösch- und Kriegsdienst verpflichtet. Laut der ältesten vorhandenen Wachtordnung der Schlüsselzunft aus dem Jahre 1374 waren die Zünfte gruppenweise so verteilt, dass an jede in acht Nächten einmal die Reihe kam.

Im Jahre 1401 erliess der Zunftvorstand folgende Regeln:

«wer der ist, dem der zunfteknecht hinnan für gebüet ze wachen und der in der stat ist und der denne nüt uffen die wacht selber kunt und wachet, so sol es morndes früg der zunfteknecht bi geswornem eid dem meister sagen und sol derselb 1/2 lb wachs ze besserung gen on genod, und sol man dz nieman erlossen; wer es aber, dz einer krank wer oder sust andren kummer het, wan man demselben gebüt ze wachen, der sol zuo einem meister gon und sol mit eins meister urlob einen knecht darschikken, ist es echt sach, dz er einen frömden dar wil schikken, der unser zunft nüt enhat, schikt aber einer, der do wachen sol, einen dar an siner star, der ouch unser zunft hat, dz mag ein jeglicher wol tuon on eins meisters urlö. »

Weil immer häufiger die Zünftler nicht mehr selber zum Wachdienst erschienen — Reiche und ältere Zünftler stellten Lohnwächter oder kauften sich dauernd los — machte Ratsherr Andreas Ryff 1603 auf die Mängel des damaligen Sicherheitsdienstes aufmerksam, er schrieb:

«Wir haben bisher eine sehr schlechte, ja liederliche Wacht gehalten und wir danken Gott, dass er uns bisher in Gnaden bewahrt. Dieweil aber der Teufel und sein Werkzeug jetzt über die Massen stark wütet, viele und seltsame, listige und geschwinde Mordpraktiken macht, so liegt uns ob, unsere Wachten so anzustellen, dass wir nicht von jedermann gezichen werden, wir seien faule Hirten und Verwarloser der Unsrigen gewesen ...»

(nach: Koelner, Paul 1953: Die Zunft zum Schlüssel in Basel. Basel: Schwabe, 20f.)

D Selbstdarstellung

D1 Vergleichsbilder zu den Meisterkränzen



Jean Auguste
Dominique Ingres:
Napoleon I. (1806)
Öl auf Leinwand
Musée de l'Armée,
Paris



Jacques-Louis David:
Die Krönung
Napoleons I. und der
Kaiserin Joséphine in der
Kathedrale von
Notre-Dame in Paris
am 2. Dezember 1804.
(1806/7) Öl auf Lein-
wand, Musée du Louvre,
Paris

D2 Zeremoniell der Meisterkrönung

Über das Zeremoniell der Meisterkrönung, wie es im 18. Jahrhundert gehandhabt wurde, berichtet ausführlich eine Rebleutenprotokollnotiz zum 24. Juni 1770. [...]

¹ Die Meisterwahl stand seit 1401 nicht der ganzen Zunftgemeinde, sondern dem kleinen Kreis der alten und neuen Sechser zu.

«Der neugewählte Herr Meister nahm seinen gewohnten Platz am Ehren Tisch ein, zu beiden Seiten die mit ihm in Vorschlag gestandenen Sechser, sowie die übrigen Sechser. Herauf wurden die Zunftbrüder in die Stube gerufen,¹ worauf der alte Herr Meister, der dem neuen gegenüberstand, eröffnete, dass derjenige Herr erwählt sei, dem er den Crantz aufsetzten werde, worauf ihm der Crantz von dem Stubenknecht gebracht wurde, den er dann nahm und zuerst dem Herrn zu Rechten des neuen Herrn Meister dann dem zur Linken vor das Gesicht hielt und dann dem neuen Herrn Meister aufsetzte. Dann begab sich der alte Herr Meister zurück an seine Stelle und hielt eine kleine Rede, nach deren Beendigung ging er zum neuen Herrn Meister und gab ihm die Hand, wie auch den anderen zwei Herren und so ging jeder Vorgesetzte nach seinem Rang und that gleichwohl, und hierauf sämtliche anwesende Zunftbrüder, und nachdem jeder sich wieder auf seinen Platz verfügt, hält der neue Herr Meister auch eine kleine Rede an die Versammlung. NB. Den Krantz behält man nur kurze Zeit auf dem Kopfe und setzt ihn dann beiseite.»

(aus: Koelner, Paul 1942: Die Rebleutenzunft zu Basel. Basel: Helbing und Lichtenhahn, 68f.)

D3 Vom Ursprung und Schicksal vieler Meisterkränze

Das Meisterkränzlin bestand ursprünglich aus einem einfachen Gewinde natürlicher Blumen, speziell Rosmarin und Nelken. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stellte man diese Kränze aus künstlichen Blumen her, die aus bunter Seide, aus Silber- und Goldfitter bestanden. Sie wurden immer kostbarer, bis nach der Mitte des 17. Jahrhunderts anstelle dieser Flitterkränze dauerhafte, von den Edelschmieden geschaffene Kränze resp. Meisterkronen traten, von denen heute noch ein volles Dutzend von der damaligen Höhe der Basler Schmiedekunst zeugen. Die Zunft der Goldschmiede – Hausgenossenzunft – war es auch, die als erste 1663 eine solche Meisterkrone bei ihrem Zunftbruder Christoph Beck bestellte.

Dass einst wohl alle Zünfte und Gesellschaften sich eines solch stolzen Zierstücks erfreuten, geht aus den alten Rechnungsbüchern und Inventaren hervor. Diesen heute verschollenen Ehrenkronen dürfte samthaltig das nämliche klägliche Los zuteil geworden sein; sie wanderten in den Schmelztiegel oder wurden verschachtet und verschleudert. So wurde 1804 der silbervergoldete Meisterkranz der Gesellschaft zum Hohen Dolder mit anderm Silbergeschirr an den Goldarbeiter Friedr. Burckhardt verkauft, um das erlöste Geld zinstragend in einer Obligation anzulegen! Anno 1807 verkaufte dann die Gartnerzunft mit anderm Silberzeug ihre zwei silbervergoldeten, aus dem 17. Jahrhundert stammenden Ehrenkränze, im Gewicht von 68 Lot, die bei der alljährlichen Regimentserneuerung verwendet worden waren, an den vorgenannten Goldschmied Burckhardt. Im Jahre 1829 entäusserte sich auch die Kürschnerzunft ihrer Meisterkrone um den Preis von 77 Franken, und 1836 verkaufte die Gesellschaft zum Rupf ihren Kranz gar um lumpige 55 Franken und 25 Rappen! Spurlos verschwunden ist auch der silberne Kranz der Gesellschaft zu den Drei Eidgenossen, den sie 1758 von ihrem Vorstadtmeister Emanuel Linder geschenkt bekommen hatte. Von dem 1805 verkauften und untergegangenen Meisterkranz der Halbzünfte zum Himmel und zum goldenen Stern ist uns wenigstens seine Entstehungsgeschichte erhalten:

«An Johanni 1683 haben bede Ehren Zünfft mit gesambter Hand ein silberen, auf Zierd vergulden Krantz machen lassen, mit beder Ehren Zunfften Himmel und Sternen Woben, desgleichen Ratsherren und Meistern Woben und Namen, als zum Himmel H. Ratsherr Jacob Schlosser, H. Meister Sebastian Willd, zum guldenen Sternen H. Ratsherr Johannes Frey, H. Meister Peter Roschet, und habe bede Ehren Zünfft den zugleich, jede Zunfft mit 40 Pfund, zusammen 80 Pfund bezahlt. Steht also jeder dieser beden Ehren Zünfften Himmel und Sternen zum halben Theil eigentümblich zu, halb an Gewicht thut Loth 49 1/2. Eine Irrfahrt war der Meisterkrone beschieden, die einst den beiden Halbzünften zu Fischern und zu Schiffleuten gehört hat. Sie wurde 1852 im Einverständnis sämtlicher Herren Vorgesetzten um 120 Franken verkauft, kam dann nach Stockholm, wo sie der Basler Industrielle Rud. Geigy-Merian erwarb und dem Historischen Museum zum Geschenk machte...»

(aus: Koelner, Paul 1942: Basler Zunft Herrlichkeit. Ein Bilderbuch der Zünfte und Gesellschaften. Basel: Birkhäuser, 28ff.)

D4 Widmungsinschrift des Wappenbuchs der Schlüsselzunft

«Nachdeme der hochgeacht, gestreng, edel, fromm, fürsichtig und weise Herr, Herr Emanuel Socin, Bürgermeister hiesiger Statt sich grossgönstig zu Gemüth und Herzen gezogen, wasgestalten derselbe bey einer Ehrenzunfft zum Schlüssel alles Gradus und Staffel der Ehren bestiegen und vermittelt derselbigen zu einer Haupt- und also der höchsten Ehrenstell, Dignität und Würde dieser unserer Statt gelangt: So hat er so wol in dieser Consideration, als auch aus sonderbarer Affection gegen bemeldeter Ehrenzunfft tragende Affection und Wolgewohnheit dieses Buch in seinem Kosten in ein solche Köstlichkeit gebracht und seiner Ehrenzunfft zu seiner Immerwährenden Gedächtnus präsentiert und verehret.»

Geschenk von Emanuel Socin nach seiner Wahl zum Zunftmeister 1690

(aus: Egger, Franz 2005: Zünfte und Gesellschaften in Basel. Basel: Historisches Museum Basel (= Schriften des Historischen Museums Basel, Bd. 15), 110.)

In der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts kam es zu einem eigentlichen Familienregiment vor allem der Burckhardt und Socin.

Kurz nach der Schenkung im November 1690 kam es aufgrund von aussenpolitischem Druck und einer schlechten Versorgungslage zu einem Aufstand, der von der Obrigkeit niedergeschlagen wurde. Einige Grossräte verlangten eine Verfassungsrevision. Sie wollten damit Wahlbestechung und Ämterkauf verhindern das sogenannte «Praktizieren», das schon das ganze 17. Jahrhundert vor allem von Geistlichen bekämpft wurde.

D5 Spottgedicht zu Spinnwettern

Ein anonymes Zunftbrüder schrieb folgendes Gedicht über die «Praktiken», welche die Wahl zu höheren Würden durch Geschenke und Bestechungen herbeiführten.

*Der (spätere Zunftmeister) Keller spricht: Bin ganz verwirrt,
Wider mich gehn viele Praktik,
Ach helfft doch, dass ich Meister wird,
Bin ja gar nicht ungattig!
Es g'hört jetzt einem Handwerksmann,
Der da hat gute Mittel,
Kein «Herr» soll jetzt nur denken
dran, mir g'hört der Meistertitel!*

*Dazu Herr Lukas (Burckhardt, späterer Zunftmeister) langsam kam,
Sprach: Lasst sie nur all machen,
Ich will sie gewisslich machen zahm,
Wenn ich ihn' wirf in den Rachen
ein Klumpen Silber oder Gold.
Ich mein', ich will sie demmen,
Dass sie mir müssen werden hold,
so muss die Purschen zähmen!*

*Der stolze (Sechser und Grossrat) Wildt, der wollt auch gern
Sein Nasen hervorstrecken.
Nicht minder Herr (Sechser und
Grossrat) Elias Kern.
Herr (Sechser und Grossrat) Fäsch thut
schiefer verrecken,
Dass keiner gar nichts werden konnt:
All drei sehr aufgeblasen.*

*Ich wünsch, dass's wird ein frommer Mann!
Dem Rest ein Dreck auf d'Nasen!*

*Zuletzt, da kam der Geist
(Andreas Burckhardt, späterer Zunftmeister) daher,
Der thät sie all erschrecken.
Er sprach: Was habt ihr für ein Gescherr?*

*Die Sach will ich entdecken!
Jetzt hab' ich ein' starken Arm,
Nicht wenig auch der Frinden!
Sie schrieen All': Dass Gott erbarm,
Wir bleiben gwiss dahinten? (1683)*

(aus: Meier, Eugen A. 1998: 750 Jahre E.E. Zunft zu Spinnwettern. Geschichte und Gegenart der traditionsreichen Innung der Basler Bauleute. Basel: Buchverlag der Basler Zeitung, 34)

D6 Lied angestimmt bei der Aufnahme eines neuen Zunftgenossen in die Zunft zum Goldenen Stern

*Seid willkommen Zunftgenossen,
Die den Bund mit uns geschlossen,
Euch dem Vaterland zu weihen!
Dass der Freiheit köstlich Erbe
Nie durch Macht und Trug verderbe,
Schwört, der Heimat treu zu sein.*

*Mahn uns, was erkämpft die Alten,
Mannhaft, ehrlich zu verwalten
von Geschlechtern zu Geschlecht.
In der Welt Verrat und Toben
Flattre Banner! Wir geloben
Freiheit Brudersinn und Recht.*

*Flattre blaue Bannerseide,
Unseres Festes Augenweide,
Durch die Zeiten nah und fern.
Lass uns, teures Ehrenzeichen,
Nie vom Weg der Freiheit weichen,
Strahl und mahn uns, goldner Stern!*

(aus: Steiner, Gustav 1956: Zunft zum goldenen Stern als Zunft der Wundärzte und Scherer in Basel. Was ein Zunftbruder vom Basler Zunftwesen und von der Zunft zum goldenen Stern wissen soll. Basel: Komm. Helbing und Lichtenhahn, 85)

D7 Zunftgeschichte als Geschichte der Freiheit

Zunftgeschichte ist Stadtgeschichte; sie ist die Geschichte unserer politischen Freiheit und eidgenössischen Gemeinschaft. Durch die Zunftbewegung ist Basel eine Zunftstadt geworden, d.h.: die Zünfte besetzten das Regiment, gaben sich ihre Obrigkeit, Gericht und Verwaltung, sie ordneten Handwerk und Gewerbe, sie bildeten die militärischen Einheiten, sie schützten die Stadt, sie schlossen Bündnisse, sie regierten die Untertanen.

Es ist zu wissen, dass auch eine Zunftstadt wie Basel eine Freiheitsgeschichte und Märtyrer der Freiheit hat. Die Zunftbewegung der Handwerker gegen Bischof, Adel und Österreich fällt sogar zeitlich zusammen mit der Freiheitsbewegung der Talleute am Vierwaldstättersee und mit der Entstehung der Eidgenossenschaft. Hier wie dort verbündeten sich die Genossen durch ein Eidbündnis. Hier wie dort erleichterten die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen (in Basel das Handwerk, in den «Ländern» die Alpengenossenschaft) den Zusammenschluss; aber es war der Freiheitsgedanke, der die Männer zu politischem Handeln bestimmte. Das Kernstück der Bundesurkunde von 1291 ist der sogenannte Richterartikel: er verbot die Anerkennung fremder Richter. Die Gerichtsbarkeit war die weitaus wichtigste Funktion des mittelalterlichen Staates. Sie war das Zentralrecht unter allen Hoheitsrechten. Wer die Gerichtsbarkeit besass, verfügte über die eigentliche Gewalt. So strebten auch die Handwerker, die sich zu Zünften zusammenschlossen, nicht nur nach Teilnahme am Rat, sondern vor allem nach Beteiligung am Gericht. Ihr erster Erfolg bestand darin, dass sie sich vom Stadtherrn, dem Bischof, ihre eigenen Ordnungen bestätigen liessen, den bisherigen bischöflichen Aufsichtsbeamten verdrängten, die Kontrolle selber übernahmen und die interne Gerichtsbarkeit sich aneigneten.

Die geschichtliche Bedeutung jeder einzelnen Zunft beruht auf ihrer Zugehörigkeit zur Gesamtheit der 15 Zünfte. Das Gemeinschaftswerk — und dieses allein und ohne Einschränkung — war ausschlaggebend. Jede Zunft, gross oder klein, leistete ihren Teil nach Kraft und Vermögen. Es gab keinen Vorrang, wie

es überhaupt keine grössere Verpflichtung oder Leistung gab, als in der Gemeinschaft zu «dienen». Erst als die Gefahr überwunden und die politische Macht erreicht war, wurden durch die nachfolgenden Generationen Unterschiede gemacht und wurde, wenn auch nicht verfassungsmässig, aber praktisch, in der Besetzung der Ämter und in der Abschätzung von, «Herren» und «Meister» die frühere Gleichheit der Zunftbürger durchbrochen. Stadtfreiheit und Zunftregiment sind aber das Ergebnis des zünftischen, auf völliger Gleichheit und Gleichberechtigung ruhenden Gemeinschaftswerkes. Darum ist die Kenntnis der allgemeinen Zunftgeschichte politisch betrachtet wichtiger als die Geschichte der Einzelzunft. Das Gewerbliche war stets dem Wechsel unterworfen, die politische Zielsetzung — die Freiheit — ist das Unveränderliche.

Dass der dritte Stand, der Stand der Handwerker, unter Opfern an Leib und Gut sich für die angestammte, durch Adel und Österreich bedrohte Freiheit zur Wehr setzte, die Teilnahme an Rat und Gericht erzwang und schliesslich, das «Regiment», d.h. die Ausübung aller Regierungsrechte sich aneignete, so dass Basel ein republikanisches Staatswesen wurde, gegründet auf Rechtsgleichheit aller Bürger, ferner die Loslösung von der bischöflichen Herrschaft, die Erwerbung eines ansehnlichen Untertanengebietes: das ist der Inbegriff unserer Zunftgeschichte. Es entstand ein neues Bürgertum, das gesellschaftlich und politisch auf den Zünften aufgebaut war. Staatsbürger war, und zwar ohne irgendwelche Einschränkung, nur der Zunftgenosse. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Stadt war die Voraussetzung zum Eintritt in die Eidgenossenschaft. Darin liegt das Erbe beschlossen, das wir zu hüten haben.

Die bürgerliche Bewegung der Handwerker in Basel hatte also ihre Parallele in den schweizerischen Freiheitskämpfen. Der Erfolg im Kampf gegen Habsburg-Österreich (namentlich durch den Sieg der Eidgenossen am Morgarten und bei Sempach) begünstigte den Widerstand der Zünfte in Basel gegen den gemeinsamen Erbfeind und bereitete den Boden für eine gemeinsame Bündnispolitik und gegenseitige Hilfe, bevor noch der Bund von 1501 die Stadt Basel mit der schweizerischen Eidgenossenschaft dauernd vereinigte.

Wie in der eidgenössischen, so gibt es auch in der Geschichte unserer Stadt eine «grosse» Zeit. Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, die Erweiterung des Dreiländerbundes zur achtörtigen und dann zur dreizehnörtigen Gemeinschaft, die Ausbildung der Freiheit und der Macht im 15. Jahrhundert, die Eroberungen, Kampf gegen Österreich und Burgund, die Loslösung vom deutschen Reich: das sind Entwicklungsstufen innerhalb eidgenössischer Geschichte. Sie haben ihr gleichzeitiges Gegenstück in der Entstehung, im Wachstum, im Kampf und Sieg der Zünfte in Basel. Diese wahrhaft «grosse» Zeit der Basler Zünfte ist zum Teil arm an Aufzeichnungen, arm an schriftlicher Überlieferung, arm an sichtbarem Silber und Gold, aber reich an Taten, getragen von einem grossen und ethischen Gedanken: dem Willen zu gleichem Recht und zur politischen Unabhängigkeit. Diese «grosse» Zeit umfasst die ersten vier Jahrhunderte der Zunftbewegung von rund 1150–1550. Wie in der eidgenössischen Geschichte, so wechseln in Basel in dieser Periode Erfolge mit Rückschlägen, bis die Widersacher (namentlich Österreich und der Adel) besiegt sind und die Stadt durch den Eintritt in den Schweizerbund an den Eidgenossen dauernd Rücken und Schirm gewinnt. An diese «grosse» Zeit, nicht an die späten durch Glanz und Zier sich auszeichnenden Jahrhunderte, muss unser Wissen und unsere freiheitliche Tradition anknüpfen.

Die grosse Zeit bis zur Errichtung des Zunftrégimentes und zum Eintritt in die Eidgenossenschaft wird abgelöst durch die Zeit des politischen Niederganges vom 16. bis zu Ende des 18. Jahrhunderts.

(aus: Steiner, Gustav 1956: *Zunft zum goldenen Stern als Zunft der Wundärzte und Scherer in Basel. Was ein Zunftbruder vom Basler Zunftwesen und von der Zunft zum goldenen Stern wissen soll.* Basel: Komm. Helbing und Lichtenhahn, 13ff.)

E Geselligkeit

E1 Stubenordnung zu Safran

Die beruflichen Angelegenheiten der Zunftangehörigen wurden in den Handwerksordnungen geregelt, hier waren die Rechte und Pflichten aufgelistet.

Neben der Arbeitsstätte spielte sich das zünftige Leben vor allem in den Zunftstuben ab. Die Zunftstube war der Ort, wo das gesellige, oft auch feuchtfröhliche und ausgelassene Leben der Zunftbrüder stattfand. Sie war aber kein öffentliches Wirtshaus oder eine Herberge, sondern sie stand nur den Zunftangehörigen offen. Es wurde gespielt, gespiesen und getrunken. Hier feierte man freudige Familienereignisse oder lud beim Tode eines Angehörigen zum Leichenschmaus. Den sogenannten «schenkenen zu freud und leid», von denen in den mittelalterlichen Zunftakten viel die Rede ist. Eine besondere Ordnung regelte Wesen und Treiben in diesem Raum.

Allgemeine Bestimmungen

It. dez ersten wir sönt wissen, weller ie stuben meister ist, der selb meister und sin fier sönt aller stukken gewaltig sin waz wir ie ze schaffen habent, es sig klein oder gross ze erkennen, ze richtent, on all einen gesellen von der stuben ze verstossent, daz sol ein gemeint tuon.

It. ir sönt ouch wissen alz wir unser iorzit begont gewonlich ze phingsten, an der mitwuchen, in den virtagen, und wem dar [zuo] gebotten wirt und nüt dar kunt, der git einen fierdling wachz an die kertzen.

It. wissent ouch, wem man ab der stuben schenken sol zuo denen brüten und so mans vordret, der sol alz menig schebelin har uff dise stuben geben alz vil der gesellen ist und söllent zwen die scheppelin umbtragen, die man dar zuo ordenet und sönt die zwen ieglichem sin scheppelin heim tragen und wem dz scheppelin geschikt wirt, der sol dem botten alz vil geltz geben als der meister und sin fier dar zuo geordenet haben, er sig in der stat oder nüt und wen erz git, so mag er doheim, beliben oder mag dar gon.

Die älteste Stubenordnung der «gesellschaft zem Safran» reicht in das Jahr 1372 zurück und hat folgenden Wortlaut:

Bussen und Strafen

It. es ist ouch ze wissent, weller den andern heist sin muotter gehygen frevelich oder einen heist liegen frevelich oder ander scheltwort, die denen gelichen, der git V s. d. on genad.

It. es ist ouch ze wissent, weler uber den andern uff wist in zorn wis ald in ubel oder uber in tringe, der git ouch V s. d.

It. weller ouch gegen den andern schlügy und in nüt ruorte noch en treffe, der git V s. d.

It. ist aber, daz er in trift oder rürt, der git X s. d.

It. weller uber den andern messer zukt, der git ouch X s. d.

It. ir sönt ouch wissen, weller ie wirt sol sin, dem es geseit wirt, der sol es sin, duot er sin nüt, so sol er V s. gen, er en slach sich den daz in benügt den meister und sin vier.

It. wen ein meister und sin vier einen heissent sriben und dz nüt enduot, alz dik er es uber set, der git VI d. on genod.

It. wen ein meyster oder ein fierer ein heisset zuo der ürten gon, alz dick erz nüt enduot oder wider redet, so git er VI d.

It. wen der meyster oder sin einen fier heisset ze tisch dienen, wer sich dez wert und er ez nüt enduot, so git er VI d.

It. weller zuo der ürten got ungebotten, so mans in nüt heist und luogen wil, waz man ze schaffen hat oder ieman stroffen wil von der ürten, als dick er dz tuot, so git er VI. d.

Über das Spielen

It. weler mit einem andern spilt, den mit einem stuben gesellen, als dick alz man ims verbüt und er es dar uber me duot, alz dick git er VI d.

It. ir sönt ouch wissen, wel zwen sitzen und spilent mit en andern wen do der meister und sin vier oder der wirt oder der knecht sy heissent ab hin sitzen nid wendig dem krütz, alz dick sy dz nüt en duont so mans inen gebüt, git er VI d.

It. weler mit dem andern spilt höher den umb einen d. verboten zwen mit geferden, alz dik sich daz enphint, der git X f., allerleyg spil dar über daz und wer spilte nach der ürten, der git X s. d.

Über die Schenke

It. ir sönt ouch wissen, wie wir es geordenet haben von der schenke wegen, wie man die schenke halten wil; weler unser gesel ist, dem man schenken wil unn sol, der git V s. d. von sins selbz wegen, oder von sinen kinden wegen, oder von siner swester wegen oder von sines bruoder wegen, der git ouch V s. d., oder ob einer einen stief sun het oder ein stieff dochter, eb sy sin muos und sin brot essaynt, der git ouch V s. d. wölt aber einer, daz man im fürbas diendy von siner fründen wegen, der git einen guldin, mag ers han an dem meister und an denen gesellen, daz sy im schenken welen.

It. man sol ouch wissen, daz nieman den andern sol führen von der kilchen oder von den boren und von der touffe, er sig den gesel hie, wer daz brechy und ein bar fuorte, der nüt gesel wer, der git V s. d. on genod.

It. ir sönt ouch wissen, daz nieman dem andern sol die stuben verbieten, gebristet ieman unn an dem andern, daz sol er dem meister unn sinen fieren sagen und sol nieman im selber richten, wer aber ieman dar uber hiessy ab der stuben gon, der git V s. d.

It. es sol ouch kein knecht har uff gon zeren, es sig den ze liep oder ze leit.

It. es ist ze wissent, daz man niemant schenken sol, dem ein kind stibt under V ioren, want ein morgenbrot und einen inbiss, stirbet ez zem dorff, so sol man im nüt schenken, und sol man ouch nieman schenken, dem ein frünt stirbet zem dorf oder anderswo, er sig den sin vatter oder sin muotter oder sin bruoder und sin schwester, es wer den daz er sin no wendig frünt wer und er selber by der bor wer und ein kertzen truegy, so sölt man im schenken.

It. es ist ze wissent, wen man zuo einem stubenmeister setzt, daz er sin sol, wo erz nüt endete, so sol er von sinen stuben rechten sin, er koufz den wider oder enslach sich vor dem meister und sinen fieren. ob erz von redlichen sachen nüt tuon möchty.

It. es ist ze wissent, daz wer die geselschaft zem Safrant enphahen wil, daz der geben sol IIII guldin und einen halben guldin an daz geschirr und sol die IIII guldin geben inwendig einem monat, det er dez nüt, so wer er komen umb den halben guldin, den er git an daz geschir.

It. es ist ze wissent, daz der meister und sin fier erkent haben, wen daz ist, dz einer abgot, der gesel ist zem Safran, der kint het, die knaben sint, ir sig wening oder vil, so möchte einer under dien knaben der unser zunft het und mit uns dienet, kouffen die geselschaft an sines vatters stat umb einen guldin unn einen halben guldin an daz geschir, und der andren en keiner me, den umb so vil geltz alz einem frömden ob er mit uns diendy.

It. man sol ouch nie niemant die geselschaft lichen, er diene den mit der zunft.

It. ditz ordenung hant die gesellen zem Safran gemacht dur nutz und dur notdurft willen und dur friden willen, unsern herren iren rechten unschedlich in allen sachen.»

Die wichtigsten Punkte dieser 1372 er Ordnung:

Die Gesellschaft zum Safran wurde niemand geliehen, der nicht mit der Zunft diente. Die Eintrittsgebühr betrug die ansehnliche Summe von vier Gulden nebst einem halben Gulden an das «Geschirr», der mit dem Eintritt zu entrichten war. Wer die vier Gulden nicht inwendig eines Monats erlegte, verlor sein Geschirrgeld. Starb ein Stubengeselle mit Hinterlassung von Söhnen, so hatte einer derselben, sofern er safranzünftig war, das Vorrecht, um einundeinhalb Gulden an seines Vaters Statt Gesellschaftsmitglied zu werden, während für die anderen Söhne, gleich Fremden, die volle Einkaufssumme galt.

Das Stubenrecht handhabten der Stubenmeister und vier ihm zugeteilte Gehilfen, die «Vierer», späterhin auch Irtenmeister genannt. Denn ihre wesentlichste Aufgabe bestand darin, die Uerte zu machen, d.h. bei jeder Zusammenkunft den Verbrauch von Speise und Trank zu kontrollieren und den auf jeden Teilnehmer entfallenden Geldbetrag einzuziehen.

Stubenmeister und Vierer sorgten dafür, dass die Tisch- und Anstandsgebote beachtet wurden. Sie besaßen das Recht, auf der Stube gefallene Scheltworte, Lästerungen, vorkommenden Unfug wie Raufen und Messerzücken mit Geldbussen und Verweisung ab der Stube zu büßen. Ausgenommen von ihrer Strafgewalt waren Zunftmeister, Ratsherr, Sechser und der Zunftknecht. Die Ausstossung eines Stubengesellen wegen schwererer Vergehen konnte nur die Gesellschaft in corpore beschliessen.

Besondere Regeln galten für das Karten- und Würfelspielen. Nur Stubenmitglieder durften miteinander spielen. Wer mit Auswärtigen und Gästen spielte, wurde gebüßt. Nur an einem bestimmten Ort in der Zunftstube durfte gespielt werden, «nidwendig dem krütz»; wer sich trotz Mahnung an einen andern Ort zum Spiel setzte, wurde ebenfalls gebüßt.

Der Stubenknecht musste neue Karten und Lichter besorgen, durfte dafür aber ein Teil des Kaufpreises behalten.

¹ Das Schepelin oder die Schapel war ein dünner, mit Seide oder anderm kostbaren Stoff umwundener Reif, den die vornehme Jugend sich als Kopftracht auf das herabwallende Haar setzte.

Die Stubenordnung regelt die «schenkenen zu freud und leid». Wenn man einem Stubenmitglied wegen seiner selbst, oder wegen einem seiner Kinder oder Geschwister, oder wegen eines Stiefsohnes oder einer Stieftochter, die sein «Mus und Brot» assen, schenken wollte, so hatte der Betreffende von sich aus fünf Schillinge daran zu bezahlen. Wollte aber einer, dass man ihm von wegen seiner Freunde eine Schenke anrichtete, so hatte er der Gesellschaft einen Gulden abzustatten. Wer nicht der Gesellschaft Angehörige bei Taufe, Brautlauf (d.h. Hochzeit) oder Grablege auf die Safranstube führte, musste ohne Gnade fünf Schillinge geben. Ein hübscher Brauch war mit der Brautlaufschenke verknüpft. Wem man bei solchem Anlass schenkte, der hatte vor dem Fest so viele «Schepelin»¹ auf die Stube zu geben, wie sie Mitglieder zählte. Zwei dazu geordnete Gesellen trugen jedem Mitglied einen solchen Kopfputz heim ins Haus. Wem das Schepelin geschickt wurde, der hatte den Boten soviel Geld einzuhandigen, wie Stubenmeister und Vierer pro Person festgesetzt hatten. Doch stand es jedem nach Entrichtung seines Anteils frei, ob er zum Hochzeitsfest kommen wollte.

An den kirchlichen Festen, insbesondere an der Jahrzeitfeier zu St. Andreas schrieb die Stubenordnung ihren Mitgliedern vor daran teilzunehmen. Wer dazu nicht erschien, war zur Bezahlung eines Vierlings Wachs an die Kerzen verpflichtet.

(nach: Koelner, Paul 1935: Die Safranzunft zu Basel und ihre Handwerke und Gewerbe. Basel: Schwabe, 29ff.)

E2 Stubenordnung der Rebleutenzunft von 1387

Diß sind die recht, die zu der stuben horent vnd die man ernstlich halten sol:

¹ schwört

² Busse, Strafe

³ den Räten, d.h. der Obrigkeit

⁴ frevlerisch lügen

⁵ ohne Gnade so oft...

Zem ersten wer hinnefür vngewonlich swirt¹ vnd got smehet oder syne heiligen in vnßerem huß, es sie in der stuben, in der louben oder im garten, die besserung² sol ston zu den meistern vnd denochten den reitten³ unschedelich.

Item wer den andern heißet frevelich liegen⁴, der sol bessern VI d on genäd als dick⁵ er das tuet.

Item wer den andern heißet syne muter geschnigen⁶ frevelich, der sol besseren VI d alß dick er das tued on genad.

⁶ notzüchtigen

⁷ gegen

⁸ oder

Item wer ieghen⁷ dem anderen frevelich vff wiüschet alder⁸ zu im heischet in übels wise, der sol bessern V s d alß dick er das tued on genod.

⁹ in dem Masse, derart

¹⁰ Zeche

Item wer vppeklich vnd frevelich in der stuben alder in der louben in sin messer griffet, der sol bessern V s d alß dick er das tued an genad.

¹¹ irgendeiner

¹² redete

Item wer den andern frevelich sin messer zukt, der sol bessern V s d alß dick er das tud on genad.

¹³ mit böser Absicht

¹⁴ die Bezahlung aus-
schlagen

Item wer den andern ferwundet frevelich, der sol ferbessern X on alle genod.

[...]

Item wer dem andern eynen streich gebe frevelich, der sol ferbessern V s an genod. der streich mochte auch in somlicher moeß⁹ sin, das die meister eyne grosse besserunge dar vff leitten vnd dennochten den reitten unschedelich.

Item wen der meister spil ferbüetet, wellerleig spil das sie, wer das gebott nüt hielte, der sol bessern I s d als dick er das bot bricht on genod.

Item wer mit dem andern vnfridelich lebett, es sie mit wurten, mit werken alder mit geberten, wurde dem gebotten ze swigende alder ze sitzende vnd fride ze habende, es were von dem meister alder von einem sechser nuwe alder alt, als dick im gebotten wurde, alß do für geschr[iben] stoet, alß dick sol er bessern I s an gnod, wen es das gebott nüt einhielte.

Diß sind die recht zu dem tische

[...]

It. wer dem andern in sin schüsselen alder vff sinen teller frevelich griffet, der sol bessern VI d on genod.

It. Es sol nieman von dem tische gon vntz das die vrten¹⁰ wurt vfgenomen, vnd wer das brieche, der sol bessern I s on genod.

It. wenn der meister gehüetet zu einer vrtin ze gonde, tete er das nit, so sol er bessern VI s an genod als dick er das widerredet.

It. wer zu der vrten gaet, dem dazu nüt gehotten ist, der sol bessern I s on genod als dick er das tut.

It. were es, das dheiner¹¹ vngewarntlich (?) alder vntugenthlich rette¹² alder tete, den sich geburte, mit Worten alder mit werken zu der vrtin, die ma vff nympt, da sol die minste besserunge sin I s d vnd die ander besserung alß sie sich hoeschend alß on genod, vnd sunderlich zu den, die zu der vrtin geordnet weren.

It. wer vnbezalt vtz der vrtin gaet mit geuerden¹³, es wurde in denne erlaubet alder er hette den gar ernstlich schaffen von redlicher sache weggen, alß dick er das tiette alß dick sol er bessern V s d zu siner vrtin on genod.

It. weller sine vrtin verschluge¹⁴ mit geferden, wo das erfunden wurde, der sol bessern X s d on genod zu siner vrtin.

- ¹⁵ Becher
¹⁶ Holzmulden, in denen das zerlegte Fleisch aufgetragen wurde.
¹⁷ genannt
¹⁸ überantworten, übergeben
¹⁹ bezahlen
²⁰ Gesetzen
²¹ gehören
²² Für die auf der Zunftstube abgehaltenen Freudenanlässe und den Leichenschmaus.
²³ Das Scheppelin war ein dünner mit Seide oder anderm Stoff umwundener Reif, den die Jugend als Kopftracht bei Festlichkeiten auf das herabwallende Haar setzte.
²⁴ Aufwändige Gallerte die an Neujahr verspiessen wurde.

lt. weiler dhein geschir zerbriche alder zerwurffe, es were kannen, kopffe¹⁵, gleser, kerlin¹⁶, schüsselen alder teller der stukken gelich, si weren klein alder groeß, wie sie genempt¹⁷ weren, beschebe das one frevelich vnd an geferde, der sol zer stund ein ander stücke des gelichter, so er zerbrochen haet, an dieselben staet setzen vnd den meistern antwurden¹⁸, tete er das nit, so sol er bessern VI d vnd sol nachsten ein ander geschir kauffen.

Wer aber dhein geschir zerbriche alder zerwurffe als sye vorges[chriben] stand, tute er das freuelich vnd geuerlich, der sol bessern V s an genode vnd den nochsten das geschir gelten¹⁹.

lt. wer ein besserunge schuldig wirt, sie sy klein alder groeß, der sol sie richten in acht tagen nach dem alß ins gebotten wurt, tete er das nit, so sol er bessern V s d.

lt. was besserunge fallent van den gesetzeden²⁰, die zu der Stuben horend, do sol man mit kouffen geschirre, die vff die stuben horend²¹, die man da bruchen sol zu liebe und zu leide²² vnd wen ir die meister bedurffent.»

Eine Ergänzung zu den vorgenannten Stuben- und Tischrechten bildete der Beschluss von Meister und Vorgesetzten vom Jahre 1437 wegen des Schenkens beim Brautlauf und bei der Zubereitung der Neujahrgallerte:

« Wer hynefur den meistern anruffet zu brutlofft alder ze nuw messen, der sol die zunfft vorbezalen, was er fersessen ist vnd sol darzu gen der zunfft ein lib. d vnd V s d umb scheppelin²³. Da kegen schenkt man der brut 1 gulden. Wer auch sin schenkgelt nüt git, der sol bessern ein fierlingt wagks vnd sol derzu gen das schenkgelt, das ist IIII d.

lt. wer hinnefür vff das ingonde iar geordenet wurt in die kuche den galre²⁴ ze machen vnd anders was darzu gehoert, den sol man den tag die vrtin schenken.»

(aus: Koelner, Paul 1942: Die Rebleutenzunft zu Basel. Basel: Helbing und Lichtenhahn, 59–62)

E3 Strafen rund um die Zunftstube zu Rebleuten (1545–1578)

Auch nach der Reformation wurden Strafen verhängt wenn jemand gegen die Tischsitten verstieß oder sich anderweitig unanständig benahm:

4 Straffälle als Beispiel:

1545: *Empfangen strafgelt XV s vom Benedik mit dem krummen fus, der in hof hat kofiert.*

1578: *Schwizer von wegen dass er unzucht begangen, in hut bruntz, und übern tisch geschüttet, V Pfund und vier tag in der leistung.*

1578: *Von Oswald Wildysen von wegen ubel schwerens, strofgedt II Pfund.*

1578: *Von Felix Schmiedelin für das er so unzuchtig sich gehalten und kotz und geschissen, V pfund.*

(aus: Koelner, Paul 1942: Die Rebleutenzunft zu Basel. Basel: Helbing und Lichtenhahn, 63)

E4 Der Gallertenschmaus am Neujahr

Vereint trat man auf der Zunftstube den Weg in das «nüw ingend Jor» an, sei es am Neujahrstag selbst, am «achteten Tag», d.h. dem achten Tag nach Weihnacht, die im kirchlichen Kalender ursprünglich den Jahresanfang bezeichnete, sei es am 2. Januar, dem «St. Bechtentag», d.h. dem Tag des heiligen Berchtold. Beide Tage wurden mit ihren Gelagen zu Höhepunkten des Zunftjahres [...] . Nur einmal im Jahr erschien auf den Zunfttafeln die grosse Basler Spezialität der Gallerte, der «Galrey» oder «Gallereigen»; dieses Gericht war dem fröhlichen Zusammensein der Zunftgenossen zu Beginn des neuen Jahres vorbehalten.

Rezepte Brotbecken

Die erste Erwähnung der Neujahrsgallerte, der köstlichen Sülze aus Fischen oder Fleisch, findet sich in den Papieren der Zunft zu Brotbecken im Jahr 1439. Offenbar fiel damals das Neujahr oder der St. Bechtentag auf einen Freitag, weshalb die Zunft zu einem «Fischgalreig» einlud, zu dem man

*220 Stück Fische,
6 Lot Safran,
37 Lot Spitzwurz,
4 Pfund Mandeln und
56 Mass Wein verwendete.*

Von einem «Fleischgalreig» der Brotbecken erfahren wir im Jahr 1448; dazu benötigte man

*5 «Fehrlin» (junge Schweine),
25 Hühner,
30 Kalbsfüsse,
5 Lot Pfeffer,
28 Lot «Kindbettenpulver»(!),
2 Lot «Paris Körnly» samt Muskat und Nelken,
6 Lot Zimt,
5 Lot Safran,
5 Pfund Mandeln und
47 Mass Wein.*

«Und war zumal ein loblicher guter Galreig», vermerkt der Brotbecken-Zunftschreiber mit grosser Befriedigung in Erinnerung an den herrlichen Genuß.

Seit den 1460er Jahren erscheint dann der «Gallereigen» auch in den Rechnungen der Zunft zu Safran. In ihrem Archiv haben sich überdies vier «Kuchbücher» erhalten, in denen für die Zeit von 1491 bis 1621 mit bewundernswerter Genauigkeit alle Ausgaben der Zunft für Speis und Trank verzeichnet sind; [...].

Auf dem ältesten der [...] «Kuchibücher» der Safranzunft, einem in feines rotes Leder gefaßten Papierband, den die Zunft von einem ihrer Angehörigen, dem Buchdrucker Hans Wurster von Kempten, 1491 auf den Tag «der helgen tryg Kungen» (der Heiligen Drei Könige) kaufte, findet sich die Aufschrift «Galrey-Buochuin»; darin hat der Schreiber, offenbar wenige Tage nach dem Schmaus des Fleisch-Galrey vom Neujahrsanfang, die damit verbundenen Auslagen eingetragen.

Rezepte Safran und Schlüssel

Die Zahl der Zunftbrüder zu Safran war wesentlich höher als diejenige der Brotbecken, und so wurden entsprechend grössere Quantitäten von Zutaten benötigt, nämlich

10 <Fehrly>,

80 alte Hühner,

32 Kalbs- und 12 Rindsfüsse sowie nicht weniger als

131 Mass Wein.

Dazu kamen 12 Pfund Mandeln,

3¹/₂ Pfund <ungefärbte Würtz> (eine zu Küchenzwecken hergestellte Gewürzmischung aus Ingwer, Zimt, Muskatnuss, Nelken, Pfeffer und <Paris Kömlin>) und überdies extra noch

je ein halbes Pfund Pfeffer und Ingwer,

je ein Vierling Zimt, Nelken und Muskatblüte sowie

27 Lot (mehr als dreiviertel Pfund!) Safran.

1492 wurde zu Safran anstelle der Fleischgallerte eine Fischgallerte aufgetischt, für deren Zubereitung 65 Karpfen und 18 grosse Hechte samt den entsprechenden Mengen von Wein und Gewürzen erforderlich waren.

Auch das Rechnungsbuch der Zunft zum Schlüssel für die Jahre 1485–1558 vermittelt manche Aufschlüsse über den Galrey und dessen Herstellung. Jede Zunft hatte dafür offenbar ihr eigenes Rezept. So wurde im Schlüssel, der Zunft der reichen Kaufherren, der Gallertbrühe gelegentlich noch eine Mass edeln Malvasiers beigefügt, was sich andere Zünfte nicht erlaubten. Streng wachte man darüber, dass das vorgeschriebene Quantum Wein zur Verwendung kam, besonders nachdem 1494 auf der Schlüsselzunft wohl ein Teil desselben während der Zubereitung der Gallerte in die Kehlen des Kochs und seiner Helfer geflossen war, so dass man den Eindruck nicht los wurde, der Galrey «wässere»! Im allgemeinen aber fand die Gallerte nicht nur regen Zuspruch, sondern auch viel Lob: «Und ist in mengklichem und des Merteyls Lüten Mund vast (= sehr) guot gesin», stellte man etwa zu Safran fest.

Zubereitung des Galreys

Die Zubereitung des Galrey erfolgte nach fast rituell festgelegter Ordnung. Hatten die Metzger die meist von den Bäckern erworbenen Ferkel gestochen, zerlegt und zugerichtet und die Frau des Zunftknechts mit ihren Mägden die

Hühner gerupft, die zuvor während Wochen auf der Allmend am Birsig mit Krüsch und Gerste herausgefüttert worden waren, so wurde das Fleisch unter Beigabe von Gewürzen in Wein gekocht, desgleichen gesondert die Kalbs- und Rindsfüsse, die eine gute Brühe ergaben, aber selbst der Gallerte nicht zugefügt wurden. Grosse Wichtigkeit mass man der Klarheit des Suds bei, der in Farbe und Würze untadelig sein sollte und deshalb einem zweimaligen Seihen unterzogen wurde, bevor man ihn in grossen Häfen zum Erkalten anrichtete. Dem ganzen Vorgang wohnten die Vorgesetzten der Zunft bei, welche mit scharfem Auge jede einzelne Prozedur überprüften. In der Schlüsselzunft waren es allerdings nur deren zwei, da man dort zur Erkenntnis gelangt war: «Wenn vill sind, will einer anders dann der ander» [...].

Das Mahl

Einzelne Gallertplatten, welche die Herren zu Safran denjenigen zum Schlüssel und umgekehrt als Geschenk verehrten, erhielten einen besondern Schmuck durch einen mit Blattgold prächtig verzierten Schweins- oder Hechtkopf. Solche Platten wurden dann in festlichem Aufzug von einem Zunfthaus zum andern getragen und dort kritisch goutiert. Eine Galrey-Spende verabfolgten die Zunftbrüder zu Safran «um Gotzwillen» jedes Jahr auch den Mönchen des Barfüßerklosters.

Dem eigentlichen Gallertenschmaus ging eine Kostprobe durch Meister und Vorgesetzte voraus, welcher auch der Koch und die Fischer beiwohnten; dann folgten am Neujahrs- und am St. Bechtentag die eigentlichen Zunftmahlzeiten. Ein «Brotmus» und eine Portion Blut- und Leberwürste bildeten das «Entrée» vor der Pièce de résistance; es war reichlich bemessen, auf dass die Gallerte auch wirklich für alle ausreichte. So kam niemand zu kurz, obschon etwa am Neujahrstag 1493 zu Safran 131 Zunftbrüder und am Tag darauf deren 66 zum «Imbis», das heisst zu Mittag, und zu Nacht «von Gotz Gnoden» tafelten; «und hand Gallreyen genuog gehan», registrierte der Schreiber mit Befriedigung. Wer nicht zum Essen auf der Zunftstube erschien, durfte, sofern er einen entsprechenden Betrag in den hölzernen «Gutjahrbecher» legte, erwarten, eine Portion der Gallerte nach Hause geschickt zu erhalten; «fünf Schilling und mehr» berechtigten bei der Schlüsselzunft zu «drei Stuck Fleisch und ein Viertel eines Huons und vill Mandel deruff».

Buchführung

Zum Schluss hatten die Vorgesetzten die Abrechnung zu erstellen, bei der nichts vergessen blieb: Selbst das Hühnerfutter fehlte nicht und natürlich ebensowenig die Löhne für den Metzger und den Koch mit seinem Personal sowie die Auslagen für deren Verpflegung während der Zubereitung der Gallerte. Auch die Trinkgelder für den Stubenmeister, für den Zunftknecht und seine Frau sowie für ihre «Meytlin» wurden gebührend verbucht, desgleichen die Ausgaben für Lichtstöcke, Teller, Schüsseln, Zuber, Salzfässer «und aller leig, das man gebucht hat». Für die Zunftgenossen zu Safran war der Schmaus nicht kostenlos; für jede Mahlzeit, an der sie sich beteiligten, hatten sie (einschließlich Wein und Brot) einen Schilling zu berappen. 1491 zählte man am Neujahr 126 Teilnehmer zu Mittag und 102 zu Nacht und am St. Bechtentag 43 zu Mittag. Von ihnen gingen insgesamt rund 14 Pfund ein; dazu kamen 18 Pfund und 2 Schilling, welche die Angehörigen der Zunft als «Gutjahrgeld» einbezahlt hatten. Allein diese Einnahmen reichten bei weitem nicht zur Deckung der gesamten Kosten.

«Das dorüber ist gangen, so haben min Herren lutter nachgezogen», heißt es im Galrey-Büchlein. Anders gesagt: der Fehlbetrag — 13 Pfund, 9 Schilling und 10 Pfennig — mußte durch Meister und Vorgesetzte aus der Zunftkasse bewilligt werden.

Verbot

1501 nahm die Gallerten-Herrlichkeit auf den Basler Zunftstuben ein Ende; denn im Jahr des Eintritts in den Bund erließ die Obrigkeit «aus mercklichen Ursachen», die wir indessen nicht näher kennen, ein Mandat, durch das der Galrey auf sämtlichen Zünften «gütlich abgestellt» und dessen Zubereitung für alle Zukunft verboten wurde. Die Zunftmahlzeiten am Neujahr aber waren damit nicht aufgehoben. Zu Safran beschlossen Meister und Sechs, die Zunftbrüder sollten trotzdem «früntlich by einander sin» und statt des Galreys «ein guot Gesottens und Gebrottens» verzehren. Und auch am gegenseitigen Geschenk der befreundeten Zünfte zum Schlüssel und zu Safran hielt man fest; doch trat jetzt an die Stelle der Galrey-Paradeplatten mit dem vergoldeten Schweins- und Hechtkopf ein Laib währschaftern Saaner Käses ...

(nach: Wanner, Gustaf Adolf 1976: Zunftkraft und Zunftstolz. Basel: Birkhäuser, 40f.)

F Zünfte als Säulen des politischen Systems

F1 Zusammensetzung des Kleinen Rates vom 13. Jahrhundert bis zum Ancien Régime

DER KLEINE RAT VON BASEL VON DEN ANFÄNGEN IM 13. JAHRHUNDERT BIS 1336



DER KLEINE RAT VON BASEL 1337 – 1381



- regierende Ratshälfte
- stillstehende Ratshälfte

Wahlkollegium:

Der alljährlich abtretende Rat wählte 2 Dienstmannen des Bischofs und 4 Bürger, diese 6 wählten zwei Domherren dazu. Die 8 Männer wählten den Rat. Der Bürgermeister wurde bis um 1500 vom Bischof ernannt.

Wahlkollegium:

Der alljährlich abtretende Rat wählte 2 Dienstmannen des Bischofs und 2 Bürger sowie 2 Zunftvertreter, diese 6 wählten 2 Domherren dazu. Die 8 Männer wählten den Rat.

DER KLEINE RAT VON BASEL 1382 – 1520



● regierende Ratshälfte
 ● stillstehende Ratshälfte

Wahlkollegium:

Der alljährlich abtretende Rat wählte 2 Dienstmannen des Bischofs und 2 Bürger sowie 2 Zunftvertreter, diese 6 wählten 2 Domherren dazu. Die 8 Männer wählten den Rat, wobei die Zunftmeister bis 1400 von den Zunftgemeinden, nach 1401 von den Zunftvorständen gewählt wurden.

Der Oberstzunftmeister wurde vom Bischof bestimmt. Meistens bekleidete ein Achtbürger dieses Amt.

Als drittes Haupt kam der Ammeister hinzu, der nur von den Zunftmeistern gewählt wurde und die Interessen der Zünfte vertrat. Das Ammeistertum bestand von 1385–1390 und von 1410–1417.

Im Jahre 1516 wurde mit Bürgermeister Jakob Meyer zum Hasen erstmals ein Vertreter der Zünfte Bürgermeister.

DER KLEINE RAT VON BASEL 1521 – 1798



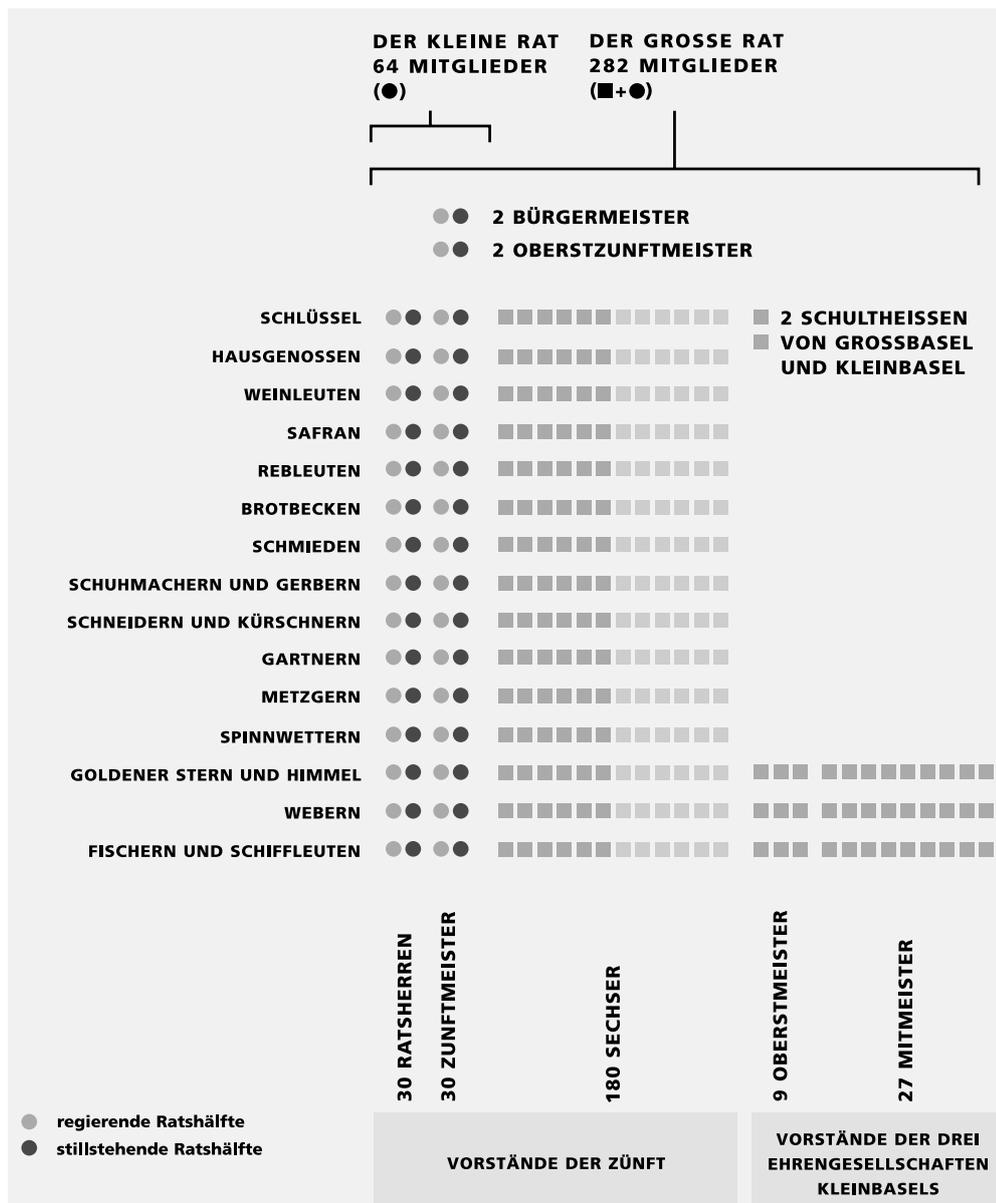
Wahlkollegium:

Der alljährlich abtretende Rat wählte den neuen Rat. Ab 1691 wurden die Zunftmeister von den Zunftgemeinden und die Ratsherren vom Grossen Rat gewählt.

Wahltag war während Jahrhunderten der Sonntag vor Johannis (24. Juni). Seit alters her bestand der Kleine Rat aus zwei Hälften, einer regierenden und einer stillstehenden. Der regierende Rat trat zurück und wurde erst wieder wählbar, wenn das Amtsjahr des neuen Rats abgelaufen war. Dieser Wechsel ging wahrscheinlich auf das späte 13. Jahrhundert zurück. Seit dem 14. Jahrhundert tagten beide Ratshälften fast immer gemeinsam. Eigentliche Neuwahlen gab es nur bei Tod oder Demission von Amtsinhabern.

1688 Einführung der Ballotierordnung (Wahlverfahren mit Kugeln). 1718 Einführung der Losordnung.

DAS POLITISCHE SYSTEM BASELS IM ANCIEN RÉGIME



Der Kleine Rat bestand aus 64 Mitgliedern

Aus jeder Zunft 2 Ratsherren und 2 Meister (= 15 neue Ratsherren und 15 neue Zunftmeister sowie 15 alte Ratsherren und 15 alte Ratsherren), 4 Häupter (= neuer und alter Bürgermeister, neuer und alter Oberstzunftmeister)

Der Grosse Rat bestand aus 282 Mitgliedern

64 Kleinräten, 180 Sechsern (= von jeder Zunft 6 neue und 6 alte Sechser), 36 Vorstände der 3 Kleinbasler Ehrengesellschaften, 2 Schultheissen (= je einer von Grossbasel und von Kleinbasel).

F2 Der Kleine Rat und sein Verhältnis zu den Zünften

Zusammensetzung

Die oberste Regierungsgewalt lag beim Kleinen Rat, der zugleich auch höchste Gerichtsinstanz war. Er bestand aus zwei Hälften, nämlich einer regierenden (neuen) und einer stillstehenden (alten) Gruppe. Nach jeweils einem Amtsjahr trat im Sommer die regierende Hälfte zurück und die stillstehende Hälfte — nun der neue Rat — übernahm für ein Jahr die Geschäfte.

Es bestanden zahlreiche Kommissionen. Die wichtigste Kommission war der Dreizehnerrat, ehemals ein Kriegsrat, im 17. Jahrhundert der eigentliche Staatsrat. Ursprünglich vom Kleinen Rat gewählt, ergänzte er sich seit dem 17. Jahrhundert selber.

Eine Ratshälfte setzte sich im Ancien Régime fast ausschliesslich aus Mitgliedern der fünfzehn Zünfte zusammen, nämlich pro Zunft aus je einem Ratsherrn und einem Zunftmeister, also aus 15 Ratsherren und 15 Zunftmeistern; hinzu kamen die vier Häupter: Bürgermeister, Oberstzunftmeister, alt Bürgermeister und alt Oberstzunftmeister. Der regierende (neue) Kleine Rat bestand somit aus 34 Personen.

Wahlverfahren

Der abtretende Rat wählte den neuen Rat: pro Zunft einen Ratsherrn aus dem Zunftvorstand. Diese waren damit gleichzeitig Interessenvertreter des Kleinen Rats im jeweiligen Zunftvorstand. Die 15 Zunftmeister wurden von ihren Zunftvorständen gewählt und damit gleichzeitig in den Rat abgeordnet. Wegen des Alternierens beider Ratshälften war der Wahlmodus jedoch eine blosser Bestätigungswahl: der abtretende alte Rat bestätigte den neuen Rat. Allenfalls wählte er Nachfolger für verstorbene Ratsherren. Die Wahl in den Rat war damit praktisch lebenslanglich.

Beide Räte zusammen wählten die vier Häupter des Rates, den neuen und den alten Bürgermeister und den neuen und den alten Oberstzunftmeister. Faktisch bildeten die beiden Ratshälften auch sonst eine einzige Körperschaft von insgesamt 64 Mitgliedern.

Regierungsfähigkeit

Rats- und regimentsfähig (regierungsfähig) waren nur die Mitglieder der Zunftvorstände. Sie konnten als Zunftmeister in den Rat entsandt werden oder waren vom Kleinen Rat als Ratsherren gewählt worden. Jeder Zunftvorstand bestand aus den vier sogenannten Häuptern, d.h. aus dem neuen und dem alten Zunftmeister und dem neuen und dem alten Zunfttratscherrn — denn auch sie wechselten jährlich — sowie aus 12 Beisitzern. Innerhalb der Zunft hatten nur die Vorstandsmitglieder das aktive und passive Wahlrecht. Gewöhnliche Zunftangehörige besaßen einzig das passive Wahlrecht: nur die Vorstandsmitglieder konnten sie in den Zunftvorstand wählen.

Völlig ausgeschlossen von der Beteiligung am politischen Geschehen waren die Hintersassen, die Bewohner der Landschaft und alle Frauen.

Ratsstellen waren im 17. Jahrhundert trotz geringer Besoldung begehrt. Geldspenden, andere Vergabungen und Bestechungen — das sogenannte Praktizieren — waren an der Tagesordnung. Die politische Macht war in den Händen einzelner einflussreicher Familien (Fäsch, Burckhardt, Socin, Merian etc.). Um diese Familien gruppierten sich alle, die in der Basler Politik mitreden wollten. Trotz

IV. Materialien

dieses Familienregiments war es vereinzelt möglich, dass Aussenstehende bei besonderer Begabung in die höchsten Ämter aufstiegen. Wettstein ist dafür ein Beispiel.

(aus: Bolliger, Markus 1998: Wettstein und die Schweiz 1648. Didaktisches Dossier. Unterrichtsmaterialien und Handreichungen zur Sonderausstellung im Historischen Museum Basel 4.9.1998–21.2. 1999. Basel: Pädagogisches Institut., o.S.)

F3 Ratswahlen um 1600

	Zusammensetzung des Kleinen Rates	
	Häupter <ul style="list-style-type: none"> ● Bürgermeister ● Oberstzunftmeister 	<ul style="list-style-type: none"> ○ alt Bürgermeister ○ alt Oberstzunftmeister
Zünfte	Ratsherren	Zunftmeister
1. Schlüssel	● ○	● ○
2. Hausgenossen	● ○	● ○
3. Weinleuten	● ○	● ○
4. Safran	● ○	● ○
5. Rebleuten	● ○	● ○
6. Brotbecken	● ○	● ○
7. Schmieden	● ○	● ○
8. Gerbern und Schuhmachern	● ○	● ○
9. Schneidern und Kürschnern	● ○	● ○
10. Gartnern	● ○	● ○
11. Metzgern	● ○	● ○
12. Spinnwettern	● ○	● ○
13. Goldener Stern und Himmel	● ○	● ○
14. Webern	● ○	● ○
15. Fischern und Schifflleuten	● ○	● ○

Wahl des Kleinen Rates	
Wählbarkeit:	nur Mitglieder der Zunftvorstände
Häupter (4):	(wieder) gewählt vom regierenden und stillstehenden Kleinen Rat
Ratsherren (15 neue):	(wieder) gewählt vom abtretenden Kleinen Rat aus jedem Zunftvorstand ein Vertreter
Zunftmeister (15 neue):	(wieder) gewählt, vom Zunftvorstand (Sechser) aus jedem Zunftvorstand ein Vertreter
Amtsauer:	grundsätzlich auf Lebenszeit
Regierungszeit:	jeweils ein Jahr (von Johann Baptist bis Johann Baptist), dann stillstehend, im dritten Jahr wieder regierend
Zusammensetzung und Wahl des Zunftvorstands	
Zusammensetzung:	4 Häupter (je ein alter und neuer Ratsherr und Zunftmeister, 12 Beisitzer)
Zunftmeister:	gewählt vom Zunftvorstand aus dem Zunftvorstand (Sechser) jeweils einer amtierend, der andere bis zur Wiederwahl stillstehend
Vorstandsmitglieder:	gewählt vom Zunftvorstand
Zunftmitglieder	
nur passives Wahlrecht:	können vom Zunftvorstand in den Zunftvorstand gewählt werden

(aus: Bolliger, Markus 1998: Wettstein und die Schweiz 1648. Didaktisches Dossier. Unterrichtsmaterialien und Handreichungen zur Sonderausstellung im Historischen Museum Basel 4.9.1998–21.2. 1999. Basel: Pädagogisches Institut., o.S.)

F4 Zusammensetzung des Stadtparlaments seit der Reformation:

2 Bürgermeister 2 Oberstzunftmeister 30 Ratsherren 30 Zunftmeister	Kleiner Rat
180 Sechser 36 Vorstände der 3 Ehrengesellschaften 2 Schultheisse	Grosser Rat

(aus: Frei, Alois et al. 1992: Von der Haut zum Leder. Die Geschichte der Basler Gerber und ihres Handwerks. Allschwil: Gissler, 22)

F5 Die Feierlichkeiten anlässlich des Ratswechsels

Entbehrten die jährlichen Ratswahlen jedes formell rechtlichen Charakters dadurch, dass sie zur blossen Formalität herabgesunken waren, um so pompöser gestalteten sich dagegen die Feierlichkeiten, mit denen die Regimentserneuerung an drei Tagen im Juni vor sich ging.

Jeweilen am Samstag vor Johann Baptist (24. Juni) begaben sich die beiden Räte, der neue, in Amt und Regierung sich befindliche, und der alte, stillstehende Rat morgens um sechs Uhr in das Münster, wo die Feierlichkeit mit Gebet und Gottesdienst ihren Anfang nahm. Hierauf zogen die Räte in feierlicher Prozession auf das Rathaus, wo hinter geschlossenen Türen die eigentliche Formalität der Ratserneuerung vorgenommen wurde.

Zu dieser Sitzung musste der Rat vollzählig erscheinen. Jedes Mitglied hatte bei geschworenem Eide daran teilzunehmen. Keinerlei Urlaub sollte bewilligt werden, und am selbigen Morgen durften keine anderen Geschäfte, vorgenommen werden, es wären denn Sachen, welche sich nicht aufschieben liessen.

Zu Anfang der Sitzung wies der Stadtschreiber auf ihren Zweck hin, und nach einem Gebet und geschworenem Eid wurde zur Wahl, respektive Bestätigung des neuen Bürgermeisters und Oberstzunftmeisters geschritten. Darauf trat der alte Rat ab, und der Stadtschreiber las dem neuen, jetzt altwerdenden Rat die wichtigsten Wählbarkeitsbedingungen und Ausschlussgründe vor; hierauf wurden die Ratsherren der Zünfte ihrem Range nach neu bestätigt. Dies ging folgendermassen vor sich: Zunächst geschah über den Vertreter der Kaufleutenzunft, dann über denjenigen der Hausgenossenzunft usf. eine Umfrage und Zensur, wobei jeder mit seinen eventuell im Rate sitzenden Verwandten auszutreten hatte. Wie erinnerlich, wurden nach Gewohnheitsrecht jeweils die vorjährigen Ratsherren der fünfzehn Zünfte, wenn sie noch lebten und keine triftigen Gründe gegen sie vorlagen, neuerdings bestätigt und wieder in Amt und Regierung eingestellt.

Über die Namen der Neuernannten musste beim Eide strengstes Stillschweigen, sogenannten Häling, bis zur morgigen feierlichen Proklamation des neuen Regiments auf dem Petersplatz bewahrt werden. Der dem Samstag der Ratswahl folgende Sonntag brachte dann die feierliche Verkündigung und Vereidigung der neuernannten Häupter und Ratsherren, die nach der Verfassung von 1521 nicht mehr wie bis anhin auf Burg, dem Münsterplatz, angesichts von Bischof und Domstift stattfanden, sondern an der Stätte, welche dem bürgerlichen Basel so recht ans Herz gewachsen war: auf dem Petersplatz.

Das bei der Proklamation und Eidesleistung beobachtete Zeremoniell blieb mit nur ganz unbedeutenden Abänderungen bis 1798 bestehen.

Am frühen Sonntagmorgen nach halb sieben Uhr, nachdem zum zweiten Male eine Viertelstunde mit dem Ratsglöcklein geläutet worden war, versammelten sich Häupter, Ratsherren und Meister in Amtstracht auf dem Rathaus. Sogleich nach dem Verläuten wurden die Ratszettel mit den neuen Ratsherren verlesen. Hierauf erhoben sich Häupter und Ratsherren, und ein jeder nahm aus der auf dem Ratstisch stehenden Platte einen «Maien», und dermassen mit Blumen geschmückt, formierten sie sich zu einem feierlichen, farbenprächtigen Zug, an der Spitze die Häupter, dann die Ratsherren in der Rangordnung der fünfzehn Zünfte, begleitet vom Personal der Kanzlei. Der Weg zum Petersplatz war mit Binsen statt Blumen bestreut, und die Ankunft des Festzuges wurde durch Bläser und Zinkenisten angekündigt.

Auf dem Petersplatz vor dem Stachelschützenhaus angelangt, wohin sich ebenfalls zu begeben die gesamte Bürgerschaft beim Eide verpflichtet war, hielt der abtretende Bürgermeister nach Verlesung der alten Freiheitsbriefe vom Fenster des ersten Stockes des Stachelschützenhauses eine Ansprache, worin er der Bürgerschaft anzeigte, dass am gestrigen Samstag durch die Gnade Gottes ein neuer Rat erwählt worden sei, und dabei tat er die Bitte, dass Gott den Stand Basel bei der wahren Religion und Freiheit erhalten wolle. Darauf gab der Stadtschreiber der Bürgerschaft die Namen der neuerwählten Häupter und Ratsherren bekannt, wobei er nur den Vertretern der vier ersten Zünfte, denjenigen der Kaufleuten-, Hausgenossen-, Weinleuten- und Krämerzunft, das Prädikat «Herr» gab, alle übrigen aber mit «Meister» betitelt ablas. Nach der Bekanntgabe des neuen Regiments setzte der abtretende Bürgermeister dem neuen Amtskollegen den eigenen Kranz aufs Haupt, zum Zeichen des Übergangs der Regierungs- und Amtsgewalt. Die gleiche Zeremonie wiederholte sich beim alten und neuen Oberstzunftmeister, und in wohlgesetzter Rede dankte stets der Ratsherr der ersten Zunft namens aller Miträte den abgehenden Häuptern für ihre Mühe und Arbeit und begrüßte hierauf die neue Regierung. An das gegenseitige Beglückwünschen und Händeschütteln schloss sich die feierliche Vereidigung der Neugewählten in der unteren offenen Halle des Stachelschützenhauses an.

Der Eid, welcher den neugewählten Häuptern und Ratsherren abgenommen wurde und den sie mit erhobenen Schwur fingern nachsprachen, lautete folgendermassen:

«Dass wir die Ehre Gottes befördern, unseren heiligen, christlichen Glauben, wie wir den aus göttlichem Worte erlernt und öffentlich bekannt, handhaben; auch der Stadt Basel, dem gemeinen Wesen und den Bürgern gemeinlich, armen und reichen, beholfen und beraten sein, zumalen sie, die Bürger, bei allen ihren wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Freiheiten handhaben, auch jedermann zu seinem Rechten förderlich verhelfen und der Stadt Nutz und Ehre fördern und Schaden wenden wollen, nach unserem besten Vermögen, Wissen und Gewissen; das schwören wir, als uns Gott helfe.»

Nicht auf dem Petersplatz vereidigt wurden die erstmals in den Kleinen Rat erwählten, bis anhin nur designierten Ratsherren, sowie die Zunftmeister. Diese wurden anlässlich der Einführung des neuen Regimentes auf dem Ratshaus vereidigt. Zum Abschluss der Solennität ermahnte der neue Oberstzunftmeister die Ratsherren, am Nachmittag auf den Zünften zusammenzukommen um nach altem Brauch auf jeder Zunft einen neuen Meister und neue Sechser zu wählen.

Der nachfolgende gemeinsame Besuch des Gottesdienstes zu St. Peter mit entsprechender Predigt und Musik bildete einen würdigen und ernsten Ausklang des vorangegangenen Aktes.

Am Sonntagabend nach der Abendpredigt sollten dann die Namen der inzwischen auf den Zünften gewählten Meister und Sechser dem Kleinen Rat eingeben und von diesem bestätigt werden. Am zweiten Montag nach der Wahlverkündigung fand dann die Einführung des neuen Rates statt.

Nach dem Besuch der Frühpredigt im Münster versammelten sich die Zunftvorgesetzten auf ihren Zunfthäusern, wo man «ein löffel mit suppen und ein trunkh» zu sich nahm. Ungesäumt begaben sich sodann die Ratsherren, Meister und Sechser aller fünfzehn Zünfte nach dem Ratshaus, auf dem sich alle Turmbläser hören liessen. Während nun der neue Rat eingeführt wurde, warteten die Sechser im Ratshaushof oder auf dem Kornmarkt, um nach erledigtem Amtsgeschäft ihre Vorgesetzten zu einem gemeinsamen Imbiss auf das Zunfthaus zu-

rückzubegleiten. Vom Jahre 1692 an sollte nach der Beendigung der Einführung des Kleinen Rates der Grosse Rat ebenfalls zu einer «Fest»-Sitzung einberufen werden, an der verschiedene, eigens für diesen Tag festgesetzte Traktanden zu behandeln waren. Die eigentliche Einführungsfeier des neuen Regimentes spielte sich wie folgt ab: Nachdem sich der alte Rat, der jetzt neu werden sollte, in die Ratsstube begeben hatte und die Ratsbesoldungen vom vergangenen Jahr verteilt worden waren, führte der nunmehr alte Bürgermeister seinen neuen Amtskollegen an seinen Sitz und gratulierte ihm nochmals; ebenso verfahren der alte Oberstzunftmeister sowie alle alten Ratsherren und Meister. Nachher wurden eventuell die erstmals in den Rat gewählten, bis jetzt nur designierten Räte von ihren im alten Rat befindlichen Kollegen in die Ratsstube hereingeholt, beglückwünscht und ebenfalls vereidigt. Nachdem dies geschehen war, verlas der Stadtschreiber die Häupter- und Ratsordnung, sowie die Ordnungen der Kanzleibeamten, welche von den Betreffenden ebenfalls beschworen wurden.

Beendet wurde die feierliche Festsitzung wiederum mit Gebet, erneuten Reden, gegenseitigen Komplimentierungen, Glückwünschen und Beschenkungen.

Am darauffolgenden Dienstag wurden sodann sämtliche Staatsämter und -dienste neubesetzt, respektive neuerdings bestätigt, und am Sonntag nach St. Johann Baptist wurde auf den Zünften der gesamten städtischen Bürgerschaft Grossbasels vom neuen Oberstzunftmeister der Jahreseid auf die Staatsverfassung zu Händen der Obrigkeit abgenommen. Acht Tage später wiederholte sich die ganze Prozedur bei den drei Kleinbasler Ehrengesellschaften.

(aus: Müller, Alfred 1954: Die Ratsverfassung der Stadt Basel von 1521 bis 1798. Sonderdruck Bd. 53 der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 30ff.)

IV.2 Materialien zur Vor- und Nachbereitung des Ausstellungsbesuchs

G Basel zur Zeit des Zunftregiments

G1a Bevölkerungsentwicklung der Stadt Basel I

Jahr	Bemerkungen	Ew	andere	1634	10250	9800 ²
1100		2000		1639	8000	8000 ²
1200		4500		1649	10250	10000 ²
1348		12000		1659		11400 ²
1350		8000		1666	13200	12200 ²
1360		6000		1669	11750	10750 ²
1366		7000		1679	12850	12300 ²
1368		6000		1689	13850	
1394		9500		1699	14850	
1396		7000		1709	15450	
1418		11800		1719	16000	
1420		8000		1729	16150	
1429		10400	9500 ¹	1739	16500	16000 ²
1438		10700		1749	16200	
1440		5700		1759	15800	
1446		9500		1769	15600	
1450		9850		1779	15400	15040 ³
1452		8550		1789	15070	
1454		8600	8000 ¹	1799	14970	14678 ³
1462		9850		1815	16674	
1464		8550		1835	21219	
1474		8600		1837	22199	
1476		7600		1847	25787	
1493		9800		1850	27170	
1495		8900		1860	37915	
1497		9200	9000 ¹	1870	44122	
1501		9500		1880	605506	
1503		4500		1888	69809	
1517		7000		1900	109161 ⁴	
1519		5000		1910	132276	
1525		6100		1920	135976	
1527		5100		1930	148063	
1540		8550		1941	162105	
1542		7550		1950	183543	
1552		9800		1960	206746	
1554		7800		1970	212857	
1563		9950		1980	182143	
1565		5950		1990	178428	
1577		8800				
1579		8000				
1582		8850				
1584		7650				
1593		9600	10000 ²			
1595		8500	9500 ²			
1609		12000	12600 ²			
1612		8500	9350 ²			
1619		10650	11100 ²			
1627		12000	11800 ²			
1629		9650	9400 ²			

¹ nach Schönenberger/Ammann

² nach Lötscher, Valentin 1987

³ gemäss Volkszählung

⁴ ab 1900 inkl. Kleinhüningen

(aus: Bolliger, Markus 1998: Wettstein und die Schweiz 1648. Didaktisches Dossier. Unterrichtsmaterialien und Handreichungen zur Sonderausstellung im Historischen Museum Basel 4.9.1998–21.2.1999. Basel: Pädagogisches Institut, o.S.)

G1b Bevölkerungsentwicklung der Stadt Basel II

Jahr	Bemerkungen	Ew	andere
1100		2000	
1200		4500	
1348	vor der Pest	12000	
1350	nach der Pest	8000	
1360	nach der Pest	6000	
1366	vor der Pest	7000	
1368	nach der Pest	6000	
1394	vor der Pest	9500	
1396	nach der Pest	7000	
1418	vor der Pest	11800	
1420	nach der Pest	8000	
1429		10400	9500 ¹
1438	vor der Pest	10700	
1440	nach der Pest	5700	
1446		9500	
1450	vor der Pest	9850	
1452	nach der Pest	8550	
1454		8600	8000 ¹
1462	vor der Pest	9850	
1464	nach der Pest	8550	
1474	vor der Pest	8600	
1476	nach der Pest	7600	
1493	vor der Pest	9800	
1495	nach der Pest	8900	
1497		9200	9000 ¹
1501	vor der Pest	9500	
1503	nach der Pest	4500	
1517	vor der Pest	7000	
1519	nach der Pest	5000	
1525	vor der Pest	6100	
1527	nach der Pest	5100	
1540	vor der Pest	8550	
1542	nach der Pest	7550	
1552	vor der Pest	9800	
1554	nach der Pest	7800	
1563	vor der Pest	9950	
1565	nach der Pest	5950	
1577	vor der Pest	8800	
1579	nach der Pest	8000	
1582	vor der Pest	8850	
1584	nach der Pest	7650	
1593	vor der Pest	9600	10000 ²
1595	nach der Pest	8500	9500 ²
1609	vor der Pest	12000	12600 ²
1612	nach der Pest	8500	9350 ²
1619		10650	11100 ²
1627	vor der Pest	12000	11800 ²

1629	nach der Pest	9650	9400 ²
1634	vor der Pest	10250	9800 ²
1639	nach der Pest	8000	8000 ²
1649		10250	10000 ²
1659			11400 ²
1666	vor der Pest	13200	12200 ²
1669	nach der Pest	11750	10750 ²
1679		12850	12300 ²
1689		13850	
1699		14850	
1709		15450	
1719		16000	
1729		16150	
1739		16500	16000 ²
1749		16200	
1759		15800	
1769		15600	
1779		15400	15040 ³
1789		15070	
1799		14970	14678 ³
1815		16674	
1835		21219	
1837		22199	
1847		25787	
1850		27170	
1860		37915	
1870		44122	
1880		60550	
1888		69809	
1900		109161 ⁴	
1910		132276	
1920		135976	
1930		148063	
1941		162105	
1950		183543	
1960		206746	
1970		212857	
1980		182143	
1990		178428	

¹ nach Schönenberger/Ammann

² nach Lötscher, Valentin 1987

³ gemäss Volkszählung

⁴ ab 1900 inkl. Kleinhüningen

(aus: Bolliger, Markus 1998: Wettstein und die Schweiz 1648. Didaktisches Dossier. Unterrichtsmaterialien und Handreichungen zur Sonderausstellung im Historischen Museum Basel 4.9.1998–21.2.1999. Basel: Pädagogisches Institut, o.S.)

G1c zusätzliche Angaben zu den Einwohnerzahlen

1429	2052 Erwachsene gehören einer Zunft an (13% Frauen) 89 Erwachsene werden als Ritter und Bürger bezeichnet 435 gehören einer Herrenzunft an 1528 einer Handwerkerzunft (Angaben aus Steuererhebung)
1638	kurzfristig 7600 Flüchtlinge in der Stadt
1836	1567 Fabrikarbeiter, davon 700 Bandarbeiter
1840	24300 Einwohner zwei Drittel Zugezogene ohne Wahlrecht vom restlichen Drittel nur ca. 1800 wahlberechtigt (Wahlzensus)
1840/41	Basel besitzt 46 Bandfabrikanten, die 700 Fabrikarbeiter, 48 Stuhlschreiner und 183 Gesellen beschäftigen
1843	Gutachten der GGG über Fabrikarbeiter nennt 1500 Arbeiter in mechanisch betriebenen Bandfabriken in der Stadt auf der Landschaft arbeiten laut Schätzung 10000 in weniger mechanisierter Heimarbeit
1870	78,4% aller ArbeiterInnen arbeiten für die Seidenindustrie 2% für die chemische Industrie
1873	14% der Basler Steuerzahler kommen für 88% des Steuerbetrages auf
1880	34% Ausländer
1910	135918 Einwohner (Verdoppelung seit 1888) 44000 Kantonsbürger 40000 niedergelassene Schweizer 52000 Ausländer 30,1% Katholiken 1,8% Juden

(nach: Egger, Franz 2005: Zünfte und Gesellschaften in Basel. Basel: Historisches Museum Basel
(= Schriften des Historischen Museums Basel, Bd. 15), 165ff.)

G2 Wichtige Ereignisse und Katastrophen

1225/26	Brückenbau zwischen Gross- und Kleinbasel
1274	Hochwasser des Rheins mit grossen Schäden
1295	600 Häuser brennen nieder, 40 Todesopfer
1298	Stadtbrand
1327	Kleinbasel verbrennt
1348	Pest
1354	Kleinbasel verbrennt, 30 Todesopfer
1356	grosses Erdbeben 500 Tote
1362	Baubeginn äussere Ringmauer
1376	böse Fasnacht (Bürger erschlagen Ritter während eines Turniers)
1377	Grossbrand am Marktplatz
1377	Grossbrand am Spalenberg
1411	erste bekannte Feuerordnung
1414	Brand in der Aeschenvorstadt, 50 Häuser verbrennen
1417	Grossbrand in der Freien Strasse und in der St. Alban Vorstadt, 11 Todesopfer, 300 Häuser verbrennen, Erlass strenger Bauvorschriften
1438	Hungerjahr
1439	Pest, Teuerung
1471	erste Herbstmesse
1473	ausführliche Feuerordnung
1486	Bäcker dürfen nur noch in den Vorstädten backen
1487	Lebkücher dürfen nur noch in den Vorstädten produzieren
1495	Grossbrand auf dem Heuberg, 36 Häuser verbrennen
1531	Tumult der Einwohner wegen der Metzger (Drohung alle Metzger in den Rhein zu werfen)
1539/41	Pest
1550–1553	Pest fordert etwa 2000 Tote
1563–1564	Pest fordert etwa 4000 Tote
1576–1578	Pest fordert etwa 800 Tote
1582–1583	Pest fordert etwa 1200 Tote
1593–1594	Pest fordert etwa 900 Tote
1610/11	Grosser Pestzug fordert etwa ein Drittel der Bevölkerung

1628–1629	Pest fordert etwa 2500 Tote
1633–1636	Pest fordert etwa 1800 Tote
1638	kurzfristig 7600 Flüchtlinge in der Stadt
1663	neue Feuerordnung: Löschmannschaften nach Quartier nicht mehr nach Zünften eingeteilt
1667/68	letzte Pestepidemie ca. 1600 Tote
1681	Feuerordnung erwähnt grosse Feuerspritzen
1718	ein Brand an der Gerbergasse zerstört 9 Häuser
1763	neue Feuerordnung: Löschwesen an Stadtgarnison delegiert (immer weniger zünftisch)
1771/72	Teuerung
1817	Wirtschaftskrise, Teuerung, Hungersnot
1845	124 Bürger und Einwohner gründen das (freiwillige) Pompierskorps nach elsässischem Vorbild
1846	grosse Teuerung
1846	Zünfte zu Spinnwettern und Weinleuten finanzieren den Ankauf einer neuen Spritze für das Pompierskorps (Ersatz für unbrauchbar gewordene eigene), die 3 Ehrengesellschaften Kleinbasels leisten einen Beitrag für eine weitere Spritze
1855	Choleraepidemie mit über 200 Toten löst Massnahmen zur Stadtsanierung aus
1857	das Feuerwehrkorps erhält die erste DampfFeuerspritze Tunnelunglück am Hauenstein fordert 63 Tote
1859	zünftisches Löschwesen definitiv zu Ende
1861–1878	Abbruch der Stadtmauern und der meisten Tore und Türme
1865	Typhusepidemie mit über 4000 Erkrankten und 400 Toten
1872	erste Privatfeuerwehr erwähnt
1877–1879	Bau der Wettsteinbrücke
1879–1882	Bau der Johanniterbrücke
1881	neue Löschordnung: Pompierskorps und Sicherheitskorps werden zur Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt zusammengelegt
1885	Streiks in der Seidenbandindustrie
1891	Einsturz der Eisenbahnbrücke über der Birs bei Münchenstein, 71 Tote und 171 Verletzte
1895	Maurer- und Posamentierstreik, Regierung bietet Feuerwehr und Polizei auf
1901	Demonstration von 300 Arbeitslosen
1903	Maurer- und Steinhauerstreik
1903–1905	Neubau der Mittleren Brücke

IV. Materialien

- 1904 Grossfeuer zerstört das Stadttheater
- 1905 Streik der Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Schlosser, Gärtner und des Strassenbahnpersonals. Aussperrung aller Baugewerbearbeiter
- 1905 im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen wüste Ausschreitungen in der Silvesternacht
- 1918 Generalstreik

(nach: Egger, Franz 2005: Zünfte und Gesellschaften in Basel. Basel: Historisches Museum Basel (= Schriften des Historischen Museums Basel, Bd. 15), 165ff.)

G3 Datenliste zur städtischen Politik zur Zeit der Zünfte

- 1253 Bürgermeister an der Spitze des städtischen Rates
- um 1263 Bischof Heinrich von Neuenburg gibt eine neue Handveste (Verfassung) und bestätigt die Zünfte
- 1305 Amt des Oberzunftmeisters wird erstmals erwähnt
- 1337 neue Handveste: 15 Zünfte sind durch je 1 Ratsherrn im Rat vertreten
4 Ritter im Rat
8 Achtburger
- 1357 älteste erhaltene Ratsbesetzung
1 Bürgermeister
15 Ratsherren
4 Ritter
8 Achtburger
Ratsherren gemäss Rangordnung der Zünfte aufgezählt
- 1366 Bischof Johann III. de Vienne erlässt Handveste für Kleinbasel
- 1373 Grosser Rat erstmals nachgewiesen (allerdings untersteht er ohne Rechte und Kompetenzen dem Kleinen Rat)
- 1382 Sieg des Zunftwesens: Rat besteht aus
15 Ratsherren
15 Zunftmeistern
8 Achtburgern
4 Rittern
- 1386 Rat übernimmt Pfandschaft über Kleinbasel für 7000 Gulden
- 1402 gescheiterter Umsturz durch 43 Personen v.a. Zunftangehörige
- 1414 Adlige wehren sich gegen Entmachtung, Wegzug, kehren aber später wieder zurück
- 1424 Rat erwirbt das Recht Oberstzunftmeister selber zu bestimmen (pfandweise)
- 1440 Bürgerrechtsgebühren werden verbilligt
- 1445/50 viele Adlige verlassen die Stadt, ihre Sitze im Rat bleiben leer
- 1482 Anschlag auf Rat wird vereitelt

1484/1528	Bürgerrecht wird zur Bedingung für den Zunftrechtserwerb
1485	nur noch 11 Familien gehören zu den Achtburgern (8 Ratsstellen)
1501–1516	Handwerker verdrängen die Hohe Stube (bisher treuste Verbündete der Kaufleute) aus Verwaltung und Gesellschaft das Handwerksregiment wird vorbereitet
1501	Beitritt Basels zur Eidgenossenschaft
1506	letzte Handveste eines Basler Bischofs (nach Auseinandersetzungen zwischen Rat, Hoher Stube und Bischof)
1515	Grosser und Kleiner Rat heben viele Vorrechte der Hohen Stube auf, Herrenzünfte werden zur neuen politischen Oberschicht
1515	anstelle eines Ritters wird erstmals ein Zunftbruder Bürgermeister
1521	neue Verfassung: vollständige Loslösung vom Bischof (gilt bis 1798). Das neue Regiment wird oligarchisch angelegt, der Kleine Rat wählt seine Mitglieder selbst (Kooptation), die Zünfte bestimmen unumschränkt bis 1798 das öffentliche Leben
1521	nur in Basel geborene Bürger können Sechser, Ratsherr oder Meister werden
1521	«Wieste Romy» 16 Angehörige des Kleinen Rates werden ausgestossen, weil sie Pensionen nahmen
1524	Rat beschliesst Druckzensur
1525	sogenanntes Handwerksregiment: Handwerk regiert über Handel, Doppelzünftigkeit verboten
1529	die Zünfte erzwingen die Reformation: Macht und Aufgabenzuwachs der Obrigkeit, Bildersturm Reformationsordnung: Grundgesetz für das kirchliche und sittliche Leben bis 1798
1529–1798	reines Zunftregiment: Kleiner Rat besteht nur aus Zunftmitgliedern
1530	alle Bürger werden von Zunft zu Zunft verhört, ob sie das Abendmahl empfangen
1542	Einführung der dogmatischen Bücherzensur
1545	der letzte Angehörige der Hohen Stube wird aus dem Rat ausgestossen
1546	Welschenerlass: Welsche dürfen nicht zu Bürgern oder Hintersassen angenommen werden
1552	Bürgerrechtsgebühr wird mehr als verdoppelt
1561	Aufnahme von Personen daran gebunden, dass sie von ihrem Vermögen leben können, oder in einem Handwerk so erfahren sind, dass sie der Stadt zur Ehre gereichen
1562–1596	Welschenerlass wird nicht mehr erneuert und sehr milde gehandhabt. 1. Refugianteneinwanderung

IV. Materialien

1573–1617	nur 152 Personen erhalten das Bürgerrecht (25% stammen aus der Zürcher Landschaft, z.B. die Wettsteins)
1585	Badener Vertrag (Basel kauft sich für 200'000 Gulden von den Forderungen des Bischofs los)
1598	Bürgerrecht wird erneut gesperrt
1603	Rat beschliesst Ausweisung welscher Aufenthalter
1637	neue Reformationsordnung
17. Jh., 2. Hälfte	restriktive Bürgerrechtspolitik, z.T. völlige Abschliessung nach aussen
1690	Mitglieder der Kaufmanns und Fabrikantenkreise im Grossen Rat kämpfen gegen die Allmacht des Kleinen Rates
1691	91er Wesen: Aufstand der Zünfte gegen Oligarchie bringt Reformen
1700	Ratsbeschluss für 6 Jahre keine neuen Bürger aufzunehmen
1706	weitere 10 Jahre keine Einbürgerungen (Ausnahme qualifizierte Subjekte)
1718	Grossrat erlässt Wahlordnung: alle Ämter werden an einen von 3 Bewerbern verlost
1718	Grossratsbeschluss: keine Neubürger anzunehmen, bleibt ca. 40 Jahre in Kraft
1790	Aufhebung der Leibeigenschaft auf der Landschaft
1798	Zusammenbruch des Ancien Régime Zunftsystem wird gestürzt helvetische Staatsverfassung (Handels- und Gewerbefreiheit, Niederlassungs- und Pressefreiheit) Zunftzwang und Zunftvorrechte abgeschafft
1803	erstmalig gibt sich Basel eine Verfassung Zunftordnungen wieder in Kraft aber Vorrechte geschwächt (zusätzlich 15 Wahlzünfte in den zwei Landbezirken) Stimm- und Wahlrecht bleibt bei Oberschicht (Zensus) erneut Zunftzwang bis 1874
1814	neue Kantonsverfassung (bis 1831 in Kraft)
1821	Criminalgesetzbuch für den Canton Basel: ersetzt Schultheissengericht durch modernes Zivilgericht
1832	Ausrufung eines selbständigen Kanton Basel-Landschaft
1833	Tagsatzung beschliesst Kantonstrennung BS/BL Kantonsvermögen wird entsprechend der Einwohnerzahlen geteilt: BS 36%, BL 64%
1838	reformierte Religion bisher Voraussetzung für den Erhalt des Bürgerrechts (aus Rücksicht auf deutsche Protestanten nun «evangelisch-protestantische Religion» nötig)
1839	Verbot des dauerhaften Aufenthalts von Juden in BL

- 1840 modernes Steuergesetz: ledige Frauen, Witwen und Waisen, Knechte, Dienstboten und Tagelöhner mit Einkommen unter 500.– steuerfrei
- 1845 «Käppisturm»: Protest gegen bürgermeisterliche Willkür
- 1846 Mehrheit im Grossen Rat für Verfassungsrevision
- 1847 Annahme der neuen Kantonsverfassung (revidiert 1858)
Zensus bleibt
Einführung der Gewerbefreiheit per Gesetz ausdrücklich verboten
- 1848 Grosser Rat zu 62% für neue Bundesverfassung
Zensus muss aufgehoben werden
Handels- und Gewerbefreiheit auf kantonaler Ebene garantiert
(nur für Kantonsbürger und Niedergelassene)
- 1864 Gesetz über Sanitätswesen und Gesundheitspolizei
chemische Fabriken aus Altstadt ausgesiedelt
- 1866 Basler Arbeiterschaft an der 1. Internationalen vertreten
- 1869 4. Kongress des internationalen Arbeiterbundes tagt in Basel
- 1869 erstes Fabrikgesetz in Basel:
Kinderarbeit verboten
12-Studentag
Sonntags- und Nachtarbeit nur für Notfälle
amtliche Inspektion der Fabriken
1868 entsprechendes Gesetz bereits in BL
- 1889/91 Verfassungsrevision
Regierung und Gerichte werden durch das Volk gewählt
- 1909 Grosser Rat verabschiedet Gesetz über freiwillige kantonale Arbeitslosenversicherung
- 1911 Trennung von Kirche und Staat

(nach: Egger, Franz 2005: Zünfte und Gesellschaften in Basel. Basel: Historisches Museum Basel (= Schriften des Historischen Museums Basel, Bd. 15), 165ff.)

G4a Datenliste zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadt Basel

13. Jh.	Aufblühen der Städte, Aufschwung des Handwerks, des Handels und des Gewerbes
14. Jh.	Blüte des Handels
1317	Rat dehnt Ungeld auf alle Waren aus, die gekauft und verkauft werden können
1349	Zünfte erzwingen Judenverbrennung
1368	Rat erwirbt den kaiserlichen Transitzoll
1373	Münze, Zoll und Markt vom Bischof pfandweise an die Stadt vergeben
1376–1378	Bau des städtischen Kaufhauses, wirtschaftliches Zentrum der Stadt, Kaufhauszwang: der gesamte Import- und Transithandel muss hier abgewickelt werden
15. Jh.	das zunfthandwerkliche Kleinbetriebsprinzip hemmt die Wirtschaft, kleinliche Krämer- und Handwerkerpolitik
1401	Zunftvorstände werden nicht mehr von den Zunftgemeinden gewählt sondern sie wählen ihre Nachfolger selbst (Kooptation)
1429	2052 Erwachsene gehören einer Zunft an (13% Frauen) 89 Erwachsene werden als Ritter und Bürger bezeichnet 435 gehören einer Herrenzunft an 1528 einer Handwerkerzunft (Angaben aus Steuererhebung)
1450	Papierherstellung kommt auf Papierfabrikation und Buchdruck sind freie Künste d.h. zünftisch ungebunden
1451	Antonio Galliziani betreibt eine Papiermühle vor dem Steinentor, siedelt 1453 ins St. Alban-Tal über
1468/70	Berthold Ruppel eröffnet in Basel die erste Druckerei
1474	Meister und streikende Gesellen des Buchdrucks vergleichen sich
1494	Frühjahrsmesse wird abgeschafft, Erfolg der kleinen Laden- und Werkstattbesitzer gegenüber dem Handel
1521	umfassende Reform der Wirtschaftsordnung (Verfassung)
1523	Buchdrucker dürfen keine fremden Gesellen mehr aufnehmen, sondern nur Bürger und Zünftler
1526	neue Gewerbeordnung tritt in Kraft
1526	Hausbesitz durch Nichtbürger verboten
1529	die Zünfte erzwingen die Reformation: Geldwechsel wird verstaatlicht, der Handel mit Juden untersagt

1529–1798	reines Zunftregiment: handwerklich-produktive Wirtschaftsorganisation führt zu spiessbürgerlicher Beschränkung der Handelsfreiheit Blüte des Prinzips des Kleinbetriebs, international und überregional nicht konkurrenzfähig
16. Jh., 2. Hälfte	der Speditionshandel blüht
ab 1560	1. Refugianteneinwanderung: Glaubensflüchtlinge gewinnen grossen Einfluss auf Seidengewerbe und Handel
1569	Marco Perez legt dem Rat ein Projekt einer Seiden-Grossmanufaktur vor
1570	grosse Goldeinfuhr aus Amerika
1571	erste Erwähnung von Lismern. Das Stricken ist vorerst eine freie Kunst
1572	der Hugenotte Antoine Lecaillies beginnt in eigener Werkstatt mit vier Gesellen Seidenbänder zu weben
1580	Niedergang des Buchdrucks (nicht der Papierherstellung)
1581	Stefano Pellizari legt dem Rat das Projekt einer Seiden-Grossmanufaktur vor (für 2000 Arme)
um 1600	Meisterschaft wird an Bedingungen geknüpft: Lehrbrief, Nachweis von Dienstjahren, Meisterstück, Zünftigkeit
1604	die Seiden-, Samt- und Bandweberei sowie das Färben erhalten eine zünftische Ordnung, das Verlagswesen bleibt erlaubt
17. Jh.	niederländische Kaufleute planen in Basel einen niederländischen Hof mit 24 Agenten, das Projekt scheitert
1609	Projekt zur Schiffbarmachung des Hochrheins
1612	Bandweber werden der Webernzunft zugewiesen die Seidenverarbeitung ist keine freie Kunst mehr die Bandverleger und Passementer bleiben bei der Safranzunft die Zunftordnung regelt das Passementerhandwerk minutiös
1618–1648	2. Refugiantenwanderung, v.a. französische Handelsleute aus der Seiden- branche (weniger Produzenten wie bei der 1. Einwanderung) Familien Forcart, Miville, Güntzer, Vischer, Sarasin, Thierry, Raillard, Dienast, Debary etc.
1633/34	6 der 15 besten Steuerzahler sind Bandfabrikanten oder Seidenhändler
1646	Taxordnung: der Rat legt Höchstpreise fest
um 1650	Posamenterie blüht
1650–1750	äusserlich glanzvolles Jahrhundert für die Zünfte (Prunk nach aussen, Verknöcherung nach innen)
17. Jh., 2. Hälfte	Hausiererwesen kommt auf

IV. Materialien

- 1658 zünftiges Passementergewerbe umfasst 58 Personen
in der Umgebung gibt es 85 Bandwebstühle, 45 in Münchenstein,
10 in Muttenz, 10 in Riehen, 9 in Gundeldingen, 7 in Kleinhüningen,
4 in Benken (diese Stühle gehören 27 Personen)
- 1661 im Buchdruck schliessen sich Gesellen und Meister zu Buchdruckgesellschaften
zusammen (gegenseitige Hilfe)
- 1665/69 Zucht- und Waisenhaus eröffnet
Frühform des Fabrikwesens (Insassen müssen textile Arbeiten verrichten)
- 1666 Freigabe Florettbandweben (Passamenter der Landschaft können Rohstoffe in
der Stadt beziehen und Ware in der Stadt abliefern)
neue Ordnung Passamenterhandwerk
- um 1670 Einführung des mehrgängigen Seidenwebstuhls in Basel durch
Emanuel Hoffmann (Produktionssteigerung)
moderner industrieller kapitalistischer Betrieb vs. Webernzunft
(gegen Bändelmühle)
- 1671 Kunststuhlsteuer: auf Bänder die in Bandmühlen produziert werden,
wird 1% Steuer verlangt
- 18. Jh.** **Zünfte werden zum Hemmschuh für wirtschaftliche Reformen
und politische Erneuerung**
gebildete Kreise verlagern Geselligkeit in «Kämmerlein»
Hilfskassen sollen soziale Härtefälle auffangen
- 18. und frühes
19. Jh.** **Blüte der Bandindustrie**
- 1720 80 Gerber (Maximum erreicht)
- 1722 Ausfuhr von Bandstühlen auf Landschaft wird verboten
- 1731 Reichshandwerksordnung:
ohne Wirkung zeigt aber Skepsis gegenüber Zünften
- 1738 Schaffung einer Fabrikkommission, schlichtet bei Streitigkeiten
- ab ca. 1740 Fabrikanten und Kaufleute errichten prachtvolle Gebäude in franz. Barock
- 1775 20 Fabriken in Basel
die meisten Bandstühle auf der Landschaft gehören Städtern oder dem Bistum
- 1784 Gründung der Papierschule für die in der Papierfabrikation im St. Alban-Tal
arbeitenden Kinder (Lesen und Schreiben)
- 1798 Zusammenbruch des Ancien Régime
Zunftsystem wird gestürzt
helvetische Staatsverfassung (Handels- und Gewerbefreiheit,
Niederlassungs- und Pressefreiheit)
Zunftzwang und Zunftvorrechte abgeschafft

1803	erstmalig gibt sich Basel eine Verfassung Zunftordnungen wieder in Kraft aber Vorrechte geschwächt (zusätzlich 15 Wahlzünfte in den zwei Landbezirken) Stimm- und Wahlrecht bleibt bei Oberschicht (Zensus) erneut Zunftzwang bis 1874
1805	Zunftvorstände erhalten Mitsprache im Pfarrwahlgesetz
1815	Wiedereinführung Zunftzwang
vor 1820	De Bary & Bischof führen den ersten Jacquardstuhl ein
1824	Johann Sigmund Alioth richtet eine Schappespinnerei ein (erste Europas), 1830 verlegt nach Arlesheim
1831	der Gartnerzunft gehören 168 Zunftbrüder an 24% sind in einem angestammten Zunftberuf tätig
um 1833	350 Bandwebstühle auf der Landschaft im Besitz von Städtern
1833	Zunftbrüder zu Spinnwettern erhalten erstmals Einsicht in Zunftrechnung
1834	Handwerkerverein der Stadt Basel gegründet «Schutz und Trutz gegen Einbruch der verderblichen Neuerungen»
1836	Gründung der Akademischen Zunft
1836	1567 Fabrikarbeiter, davon 700 Bandarbeiter
1837	viele Posamentier entlassen Fabrikanten weisen Einmischung von Rat und Handelskollegium zurück erstmaliger Betrieb einer Basler Bandfabrik mit Dampf
1840/41	Basel besitzt 46 Bandfabrikanten, die 700 Fabrikarbeiter, 48 Stuhlschreiner und 183 Gesellen beschäftigen in der Stadt werden 4 Sägemühlen, 5 Tabakfabriken, 8 Papierfabriken, 2 Indienne- und Seidenstofffabriken betrieben Handel jedoch von grösserer Bedeutung
1843–1846	Bau des neuen Kaufhauses im Areal des ehemaligen Barfüsserklosters
1843	Gutachten der GGG über Fabrikarbeiter nennt 1500 Arbeiter in mechanisch betriebenen Bandfabriken in der Stadt auf der Landschaft arbeiten laut Schätzung 10'000 in weniger mechanisierter Heimarbeit
1847	Zunftzwang für Niedergelassene wird aufgehoben
1852	Gaspard Dolfuss aus Mulhouse baut vor dem Steinentor eine Gasfabrik Einführung der Gasbeleuchtung
1854	Kaufhaus wird abgebrochen Handwerker und Gewerbeverein
1856	Gründung der ersten Anilinfabrik

IV. Materialien

- 1859 Anfänge der chemischen Industrie
A. Clavel, aus Lyon eingewandert, produziert Anilinfarben
wenig später auch Johann Rudolf Geigy
Gründung der Basler Handelsgesellschaft (Afrika-Handel)
- 1860 J.J. Müller-Pack produziert ebenfalls Anilinfarben
2. Gaswerk nimmt Betrieb auf (Dollfuss als Pächter)
550 Strassenlaternen
- 1864 500 Webstühle werden mit Wasserkraft, 750 mit Dampf betrieben
- 1865 aus 1848 gegründetem Posamenterverein entwickelt sich der ACV
- 1869 erstes Fabrikgesetz in Basel
Kinderarbeit verboten
12-Studentag
Sonntags- und Nachtarbeit nur für Notfälle
amtliche Inspektion der Fabriken
1868 entsprechendes Gesetz bereits in BL
- 1870 erste Fabrikzählung:
7417 Fabrikarbeiter
6390 Band- und Seidenarbeiter
28 Band und Stofffabriken
3 Florettspinnereien
6 Seidenzwirnereien
5 Appreturen
10 Färbereien
ca. 500 12- bis 15-jährige Kinder arbeiten in der Industrie
- um 1870 Basler Seidenbandindustrie steht auf dem Höhepunkt, ca. 9000 Bandstühle
(Niedergang zeichnet sich bereits ab)
- 1872 Aufhebung des Zunftzwangs. Freigabe der Handwerksausübung
- 1875 Verfassungsrevision des Bundes
Basel muss Gewerbefreiheit einführen
neue Kantonsverfassung
Einführung der heute bestehenden 7 Departemente
letzter Rest der zünftischen Bevormundung fällt
- 1881 Zünfte erhalten per Bürgerratsbeschluss neue Organisationsform
(privatrechtliche Korporationen)
Vogtei und Vormundschaftswesen werden an Staat abgetreten
- 1893 Eröffnung des Neubaus der Gewerbeschule und des Gewerbemuseums
- 1893 Regierung bildet Hilfskomitee für Arbeitslose im «Jahr des Darniederliegens
von Handel und Industrie»
- 1895 konjunkturelle Wende
Blüte bis 1901 in allen Hauptgebieten industrieller und kommerzieller Tätigkeit
- 1897 Warenhäuser Julius Brann und Gebrüder Loeb öffnen ihre Pforten
(1927 von Globus übernommen)

1914	Gründung der öffentlichen Krankenkasse
1914–1918	Chemie profitiert vom Wegfall der deutschen Konkurrenz während des 1. Weltkrieges
nach 1918	Niedergang der Bandindustrie

(nach: Egger, Franz 2005: Zünfte und Gesellschaften in Basel. Basel: Historisches Museum Basel (= Schriften des Historischen Museums Basel, Bd. 15), 165ff.)

G4b Datenliste zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadt Basel (kurz)

13. Jh.	Aufblühen der Städte, Aufschwung des Handwerks, des Handels und des Gewerbes
14. Jh.	Blüte des Handels
15. Jh.	das zunft Handwerkliche Kleinbetriebsprinzip hemmt die Wirtschaft, kleinliche Krämer- und Handwerkerpolitik
1401	Zunftvorstände werden nicht mehr von den Zunftgemeinden gewählt sondern sie wählen ihre Nachfolger selbst (Kooptation)
1526	neue Gewerbeordnung tritt in Kraft
1529–1798	handwerklich-produktive Wirtschaftsorganisation führt zu spießbürgerlicher Beschränkung der Handelsfreiheit Blüte des Prinzips des Kleinbetriebs, international und überregional nicht konkurrenzfähig
16. Jh.	(2. Hälfte) der Speditionshandel blüht
ab 1560	1. Refugianteneinwanderung: Glaubensflüchtlinge gewinnen grossen Einfluss auf Seidengewerbe und Handel
um 1600	Meisterschaft wird an Bedingungen geknüpft: Lehrbrief, Nachweis von Dienstjahren, Meisterstück, Zünftigkeit
17. Jh.	niederländische Kaufleute planen in Basel einen niederländischen Hof mit 24 Agenten, das Projekt scheitert
1612	Bandweber werden der Webernzunft zugewiesen die Bandverleger und Passementer bleiben bei der Safranzunft die Zunftordnung regelt das Passementerhandwerk minutiös
1618–1648	2. Refugiantenwanderung, v.a. französische Handelsleute aus der Seidenbranche
1633/44	6 der 15 besten Steuerzahler sind Bandfabrikanten oder Seidenhändler
um 1650	Posamenterie blüht
1650–1750	äusserlich glanzvolles Jahrzehnt für die Zünfte (Prunk nach aussen, Verknöcherung nach innen)
17. Jh.	(2. Hälfte) Hausiererwesen kommt auf
18. Jh.	Zünfte werden zum Hemmschuh für wirtschaftliche Reformen und politische Erneuerung

IV. Materialien

18. und frühes 19. Jh.	Blüte der Bandindustrie
1731	Reichshandwerksordnung: ohne Wirkung zeigt aber Skepsis gegenüber Zünften
ab ca. 1740	Fabrikanten und Kaufleute errichten prachtvolle Gebäude in franz. Barock
1798	Zusammenbruch des Ancien Régime
1803	erneut Zunftzwang bis 1874
1836	Gründung der Akademischen Zunft
1859	Anfänge der Chemischen Industrie
um 1870	Basler Seidenbandindustrie steht auf dem Höhepunkt, ca. 9000 Bandstühle (Niedergang zeichnet sich bereits ab)
nach 1918	Niedergang der Bandindustrie

(nach: Egger, Franz 2005: Zünfte und Gesellschaften in Basel. Basel: Historisches Museum Basel (= Schriften des Historischen Museums Basel, Bd. 15), 165ff.)

G5 Abb. «Merian-Plan»



(aus: Historisches Museum Basel (Hr.) 1994: Führer durch die Sammlungen.
London: Merrell Holberton, 66)

H Allgemeine Materialien zum Thema Basler Zünfte

H1 Berufliche Gliederung der Zünfte

1. **Zunft zum Schlüssel**
Tuchhändler, Tuchscherer, (1453–1506 Grautücher)
2. **Zunft zu Hausgenossen**
Münzer, Wechsler, Gold- und Silberschmiede, Büchsengiesser, Glockengiesser, Hafengiesser, Kannengiesser, seit 1600 Rot- und Zapfengiesser
3. **Zunft zu Weinleuten**
Weinhändler, Weinschenken, Weinlader, Weinmesser, Weinrufer
4. **Zunft zu Safran**
Juweliere (d.h. Händler von Pretiosen), Apotheker, Armbruster (auch bei der Schmiedenzunft), Baretlimacher, Buchbinder, Buchdrucker (konnten als Angehörige einer freien Kunst die Zunft frei wählen), Buchhändler, Bürstenbinder, Nadelmacher, Gürtler, Lismser, Hutmacher, Kartenmacher, Helgen- und Briefmaler, Eisenkrämer, Gewürzkrämer, Seidenkrämer, Silberkrämer, Lautenmacher, Lebkucher, Lederbereiter (seit 1696 in der Gerbernzunft), Nadler, Nestler, Oflater, Papierer, Pergamentbereiter, Perückenmacher, Ringler, Rot- und Zapfengiesser (bis 1600), Samtweber und Posamenter (ab 1610 beide bei der Webernzunft), Scheidenmacher, Seckler, Seifensieder, Spiegler, Kammacher, Täschner, Weissgerber
5. **Zunft zu Rebleuten**
Rebleute, Grautücher (seit 1453)
6. **Zunft zu Brotbecken**
Bäcker, die das Brot in den Brotlauben verkauften, Hausbäcker, die gegen Entgelt den Einwohnern aus deren Mehl Brote backten, Kornmesser
7. **Zunft zu Schmieden**
Büchenschmiede, Degenschmiede, Harnischschmiede, Holzschuhmacher, Hufschmiede, Kessler, Kupferschmiede, Messerschmiede, Schleifer, Schlosser, Schriftgiesser, Schwertfeger, Uhrmacher, Windenmacher
8. **Zunft zu Schuhmachern und Gerbern**
Schuhmacher, Rotgerber
9. **Zunft zu Schneidern und Kürschnern**
Schneider, Händler mit Altkleidern, Näher, Seidensticker, Gurtenmacher (welche gefütterte Steppdecken herstellten), Kürschner, Flicker von Altkleidern und Pelzen
10. **Zunft zu Gartnern**
Gabelmacher, Gärtner, Gremper, Seiler, Viktualienhändler (die mit essiger Speise, Butter, Käse, Eiern und Ölen handelten), Karrensälber, Fuhrleute
11. **Zunft zu Metzgern**
Metzger, Bräter, Wurster, Kuttler, Verkäufer von Innereien

12. Zunft zu Spinnwettern

Zunft der Bauleute wie Baumhauer, Besetzer, Bildhauer, Bolzenmacher, Büchenschäfter, Dachdecker, Drechsler, Fassbinder, Flösser, Gipser, Hafner, Holzhändler, Holzschuhmacher (auch bei der Schmiedenzunft), Kaminfeger (Handwerk galt bis ins 18. Jh. als anrühig), Kistenmacher, Kübler, Küfer, Legeler, Maurer, Modellstecher, Orgelbauer, Rahmenmacher, Säger, Schindler, Schreiner (Tischler), Siebmacher, Steinmetzen, Wannenmacher, Weidlingsbauer, Ziegler, Zimmerleute

13. Zunft zum Goldenen Stern und Himmel

Scherer, Haarschneider, Barbieri, Chirurgen, Bader, Maler, Glaser, Glasma-ler, Goldschlager, Kummetsattler, Reitsattler, Schnitzer, Sporer, Kupferste-cher (seit dem 17. Jh.)

14. Zunft zu Webern

Bleicher, Färber, Grautücher (seit 1505), Leinenweber, Samtweber, Posamen-ter, Seidenweber (seit 1610), Seidenstreicher, Hechelmänner, Seidenmüller, Spinner, Spuler, Wollweber

15. Zunft zu Fischern und Schiffleuten

Fischer, Fischverkäufer, Fischhändler, Schiffleute

(aus: Egger, Franz 2005: Zünfte und Gesellschaften in Basel. Basel: Historisches Museum Basel (= Schriften des Historischen Museums Basel, Bd. 15), 29f.)

H2 Die Kleinbasler Ehrengesellschaften

- ▶ **Gesellschaft zum Rebhaus**
Rebleute, Gärtner und Ackerbauern
- ▶ **Gesellschaft zur Hären**
Fischer, Jäger und Landbesitzer
- ▶ **Gesellschaft zum Greifen**
Sattler, Wagner, Schmiede und Posamentier

(nach: Egger, Franz 2005: Zünfte und Gesellschaften in Basel. Basel: Historisches Museum Basel (= Schriften des Historischen Museums Basel, Bd. 15), 35)

H3 Die Vorstadtgesellschaften

- ▶ **Gesellschaft zur Mägd**
Bewohner der St. Johannsvorstadt, des Blumenrains, der Hebelstrasse, des Nadelbergs und des Petersgrabens. Im eher armen Quartier wohnten viele Fischer und Schiffleute.
- ▶ **Gesellschaft zur Krähe**
Bewohner der Spalenvorstadt

- ▶ **Gesellschaft zu den drei Eidgenossen**
Bewohner der Steinenvorstadt. Wurde erst 1752 gegründet, da zunächst v.a. Angehörige der Webernzunft dort wohnten und diese Zunft die Quartieraufgaben übernahm. Erst als im 18. Jh. viele andere Berufsgruppen dazu kamen, wurde die Gesellschaft zu den drei Eidgenossen gegründet.
 - ▶ **Gesellschaft zum Rupf**
Bewohner der Aeschenvorstadt und seit dem 15. Jh. der Vorstadt zur Spittelschüren (heute Elisabethenstrasse). Hier wohnten und arbeiteten begüterte Handwerker, Wirte, Fuhrleute, Sattler, Schmiede und viele Rebleute und Küfer.
 - ▶ **Gesellschaft zum hohen Dolder, sie hiess bis zum 17. Jh. zum Esel**
Bewohner der St. Albanvorstadt. Das Quartier bestand schon im Mittelalter und gehörte zum Cluniazenserpriorat St. Alban. Die Gesellschaft zum Esel war die Vereinigung der Müller und anderer Teichleheninhaber.
- (nach: Egger, Franz 2005: Zünfte und Gesellschaften in Basel. Basel: Historisches Museum Basel (= Schriften des Historischen Museums Basel, Bd. 15), 39)

H4a Verzeichnis der Basler Zünfte, mit den entsprechenden Berufen

1. Zunft zum Schlüssel (Kaufleutenzunft)

Zunftthaus: Freie Strasse 25, Kauf 1408

- ▶ Fernkaufleute, Tuchhändler
- ▶ Tuchscherer, Grautücher (1453–1506)

2. Zunft zu Hausgenossen (Bärenzunft)

Zunftthaus: Freie Strasse 34, Kauf um 1380, Neubau 1893/94

- ▶ Münzer, Wechsler, Goldschmiede, Juwelieri
- ▶ Glocken-, Hafen- und Büchsenengiesser, seit 1600 auch Rot- und Zapfengiesser
- ▶ Kannengiesser, Buchstabengiesser

3. Zunft zu Weinleuten (Geltenzunft)

Zunftthaus: Marktplatz 13, Kauf 1377 und 1409, Neubau um 1575

- ▶ Weinhändler, -schenken, -lader, -messer, -zapfer, -rufer (Strassenverkäufer)
- ▶ 4 Herrenwirte, die als einzige Wein ausschenken dürfen
- ▶ Schreiber und Notare, städtische Beamte

4. Zunft zu Safran (Krämerzunft)

Zunftthaus: Gerbergasse 11, Kauf 1423, Neubau 1900/1901

- ▶ Krämer, Gewürz-, Eisen-, Silber-, Seiden- und Zeugkrämer, Abenteurer (Schmuckhändler), Tuchleute
- ▶ Oflater, Lebkücher, Zuckerbäcker

IV. Materialien

- ▶ Apotheker, Materialisten
- ▶ Per(ga)menter, Weissgerber, Taschenmacher, Seckler, Nestler, Lederbereiter (seit 1696 bei Gerbern), Handschuhmacher
- ▶ Spengler, Gürtler, Scheidenmacher, Rot- und Zapfengiesser (bis 1600), Nadler, Gufenmacher, Ringler
- ▶ Hutmacher, Barettlimacher, Handschuhlimer, Hosen- und Strumpflimer, Strumpffabrikanten
- ▶ Paternosterer, Strelmacher, Würfler, Lautenmacher, Saitenmacher, Armbruster, Pfeilmacher, Spiegler, Bürstenbinder, Seifensieder
- ▶ Papierer, Buchdrucker, -binder und -händler, Kartenmaler, Helgenmaler, Illuminierer, Formenschneider
- ▶ Samtweber und Passementer (seit 1610 bei Webern), Seidenfärber (seit Mitte 17. Jh. bei Webern), Knopfmacher, Hutstaffierer, Perückenmacher, Tapezierer

5. Zunft zu Grautüchern und Rebleuten

a. Zunft zu Grautüchern (Halbzunft) ab 1453 beim Schlüssel, ab 1506 bei Webern

Zunftthaus: Die Grautücher besaßen nie ein eigenes Haus.

b. Zunft zu Rebleuten (Halbzunft, seit 1453 ganze Zunft)

Zunftthaus: Freie Strasse 50, Kauf 1450, Abbruch 1956

- ▶ Rebleute, Hirten

6. Zunft zu Brotbecken

Zunftthaus: Freie Strasse 26, Kauf 1413, Verkauf 1895, Abbruch 1897

- ▶ Bäcker, Kornmesser, Hausfeurer

7. Zunft zu Schmieden

Zunftthaus: Rümelinsplatz 6, Kauf 1411, Verkauf 1887

- ▶ Huf- und Nagelschmiede, Messer- und Degenschmiede, Harnischmacher und Sarwürcker, Büchenschmiede, Kupferschmiede, Kessler, Schleifer, Schwertfeger, Schlosser, Uhrmacher, Windenmacher, Schriftgiesser, Holzschuhmacher
- ▶ Müller

8a. Zunft zu Schuhmachern (Halbzunft)

Zunftthaus: Freie Strasse 52, Kauf vor 1356, Verkauf 1895, Abbruch 1897

b. Zunft zu Gerbern

Zunftthaus: Gerbergässlein 15, Kauf vor 1294, Verkauf und Abbruch 1874

9a. Zunft zu Schneidern (Halbzunft)

Zunftthaus: Gerbergasse 36

Kauf vor 1364, Verkauf und Abbruch 1874

- Schneider, Altgewänder, Näherinnen
- Seidensticker, Gutermacher

b. Zunft zu Kürschnern (Halbzunft)

Zunftthaus: Gerbergasse 14, Kauf 1353, Verkauf und Abbruch 1884

- Kürschner, Altwerker

10. Zunft zu Gartnern

Zunftthaus: Gerbergasse 38, Kauf vor 1364, Verkauf und Abbruch 1874

- Gärtner, Seiler, Gabelmacher, Rechenmacher, Korbmacher
- Öler, Stämpfer, Habermelwer, Grieser
- Karrer, Karrensälber, Fuhrleute
- Wirte und Köche, Bräter, Pastetenbäcker, Gremper

11. Zunft zu Metzgern

Zunftthaus: Sporengasse 10, Kauf 1423, Verkauf 1887, Abbruch 1889

- Metzger, Kuttler, Bräter, Schlagler

12. Zunft zu Spinnwettern

Zunftthaus: Eisengasse 5, Kauf vor 1361, Neubau 1839–42, Verkauf 1929

- Zimmerleute, Steinmetzen und Maurer, Gipser
- Küfer, Fassbinder, Kübler, Wagner, Schindler, Drechsler, Wannemacher, Siebmacher, Bolzenmacher, Holzschuhmacher (seit 1478 bei Schmieden), Pflegler, Büchschäfter
- Schreiner, Kistenmacher, Tischmacher, Legeler
- Bildhauer, Schnitzer, Modellstecher, Rahmenmacher, Orgelbauer
- Holzhändler, Baumfäller, Säger, Flösser, Weidlingmacher
- Hafner, Ziegler, Gassenbesetzer, Kaminfeger

13a. Zunft zum Goldenen Stern (Halbzunft)

Zunftthaus: Freie Strasse 71, Kauf 1398, Verkauf und Abbruch 1889

Berufe:

- Scherer (Barbier und Chirurg), Wundärzte, Bader

IV. Materialien

b. Zunft zum Himmel (Halbzunft)

Zunftthaus: Freie Strasse 33, Kauf vor 1384, Verkauf 1877, Abbruch 1879

- ▶ Maler, Glaser, Glasmaler, Goldschlager, Schnitzer, Kummetsattler, Reitsattler, Sparer, Kupferstecher (seit dem 17. Jh.)

14. Zunft zu Webern

Zunftthaus: Steinenvorstadt 23, Kauf vor 1360, Neubau 1938

- ▶ Wollweber, Leinenweber, Samtweber, Seidenweber und Passementer (seit 1610), Grautücher (seit 1506)
- ▶ Spinner und Spuler
- ▶ Färber und Bleicher

15a. Zunft zu Fischern (Halbzunft)

Zunftthaus: Fischmarkt 10, Kauf vor Mitte 15. Jh., Verkauf 1891, Abbruch 1956

- ▶ Fischer, Fischhändler

b. Zunft zu Schifflenten (Halbzunft)

Zunftthaus: Schifflande, Neubau 1402, Verkauf 1838, Abbruch 1839

16. Akademische Zunft

Gegründet 1836 durch Gesetz; besass nie ein eigenes Haus.

(nach: Alioth M., Barth. U. und Huber D. 1989: Vom Brückenschlag 1225 bis zur Gegenwart (= Basler Stadtgeschichte, Bd. 2). Basel, 38ff.)

H4b Zunfthäuser



Ausschnitt aus dem Stadtplan von Matthäus Merian von 1615 mit den Zunfthäusern

- 1 zum Schlüssel
- 2 zu Brotbecken
- 3 zum Himmel
- 4 zu Hausgenossen
- 5 zu Rebleuten
- 6 zu Schuhmachern
- 7 zum Goldenen Stern – hier nicht mehr sichtbar –, alle an der Freien Strasse sowie
- 8 zu Safran
- 9 zu Kürschnern
- 10 zu Schmieden
- 11 zu Schneidern
- 12 zu Gartnern, alle an der Gerbergasse

(aus: Wanner, Gustaf A. 1976: Zunftkraft und Zunftstolz. Basel: Birkhäuser Verlag, 28)

H5 Ratsbesatzung 1357

nennt die Zünfte in folgender Reihenfolge

¹ Grautücher: Gewerbe, welches das vom Webstuhl kommende rohe Wolltuch durch Reinigen und Walken gebrauchsfähig machte und den Handel mit diesem Tuch inne hatte.

Zu den (wohlhabenden) Grautüchern wurden 1382 vom Rat die bis dahin zunftlosen, armen und zahlreichen Rebleute als Teilzunft hinzugefügt.

- ▶ von den kouflüten
- ▶ von den husgenossen
- ▶ von den winlüten
- ▶ von den cremern
- ▶ von den grautuochern¹
- ▶ von den brotbecken
- ▶ von den smiden
- ▶ von den schuomachern und gerbern
- ▶ von den kürsennern und snidern
- ▶ von den gartnern
- ▶ von den metziern
- ▶ von den zimberlüten und muerern
- ▶ von den malern, scherern, sattlern und spornern
- ▶ von den linwetern und webern
- ▶ von den fischern schifflüten

(aus: Koelner, Paul 1942: Basler Zunft Herrlichkeit. Ein Bilderbuch der Zünfte und Gesellschaften. Basel: Birkhäuser, 12)

H6 Stiftungsurkunde der Kürschnerzunft

Heinrich von Gottes Gnaden Bischof von Basel, allen Christgläubigen, welche den gegenwärtigen Brief einsehen, auf immerdar. Es mögen alle wissen, dass wir mit dem Rat und der Zustimmung des Propstes Diethelm, des Dekans Conrad und unseres ganzen Kapitels, sowie der Dienstmänner unserer Kirche auf die Bitte der Basler Kürschner die von ihnen neulich in betreff ihres Handwerkes zu Nutz und Ehren unserer Stadt aufgerichtete Ordnung genehmigt haben, so dass sie, jeder in seiner Arbeit, der Neues Verfertige im Neuen, der Altes Ausbessernde im Alten, in Form oder Stoff besser einkaufen, verkaufen und arbeiten und dass weder einer andern Person noch einer von ihrem Handwerk gestattet sein soll, beim Einkaufen und Verkaufen desjenigen, was anerkannter Massen zu ihrem Handwerk gehört, ihre Ordnung zu brechen. Ferner soll keiner vom Handwerk der Kürschner den Gesellen eines Angehörigen ihrer Gesellschaft vor Ablauf seiner vertraglichen Frist abdingen, damit ihr Gewerbe um so löblicher und nutzbringender bei ihnen erfunden werde. Und ausserdem haben wir ihnen gegenwärtig einen Meister von ihrem Handwerk gegeben, und sollen ihnen auf ihre Bitte je nach Zeit und Ort einen Meister geben, unter dessen Meisterschaft und Aufsicht sie arbeiten und sich regieren sollen. Wenn aber einer von ihnen in irgend einem Punkt ihre Ordnung übertreten würde, soll er uns oder unsern Nachfolgern 5 Schilling, der Stadt 5 Schilling und 5 Schilling zu Nutzen ihrer Bruderschaft, welche gemeinlich «Zunft» genannt, wird, die sie zu Ehren der hl. Jungfrau Marie errichtet haben, ohne irgend welchen Widerspruch und Nachlass bezahlen. Und wer immer von ihrem Handwerk in ihrer Gesellschaft und Bruderschaft sein will, soll bei seinem Eintritt 10 Schilling bezahlen, und ihre Nachfolger sollen, wenn sie in derselben Bruderschaft Genossen sein wollen, nur 3 Schilling bei ihrem Eintritt bezahlen. Diejenigen aber von ihrem Handwerk, welche nicht in ihrer Gesellschaft, wie oben gesagt ist, sein wollen, sollen von dem Recht

des Arbeitens nach ihrem Belieben und von dem Markt in Kauf und Verkauf ausgeschlossen sein. Ausserdem ist zu wissen, dass in dieser Übereinkunft nicht nur die Männer, sondern auch die Frauen, die von jenem Handwerk sind, inbegriffen werden. Ferner sollen die 5 Schilling, welche von ihrer Seite als Busse bezahlt werden, sowie auch das, was beim Eintritt in die Gesellschaft entrichtet wird, zum Nutzen der Zunft verwendet werden, damit immer bei allen Festen ein in der Kirche von Basel hängender Kronleuchter mit Kerzen reichlich gefüllt sei, um zu Ehren und zum Preis des allmächtigen Gottes, der hl. Jungfrau Maria und aller Heiligen zur rechten Zeit angezündet werden. Zu alledem geben wir jährlich einen aus den Dienstmannen unserer Kirche, damit alles, wie es oben geschrieben steht, durch ihn in gerechter Oberleitung festgesetzt und, wenn es nötig würde, verbessert werde. Zeugen dieser Sache sind:

Diethelm, Probst, Conrad, Dekan, Burkhard, Erzpriester, Kuno, Arzt, Heinrich von Veseneck, Wilhelm, der Kämmerer, Heinrich, der Schulherr, Hugo, der Sänger, Burkhard Lallo, Ullrich von Rodersdorf, Domherren zu Basel, Otto, Probst von St. Leonhard, Rüdiger, Probst von St. Alban, Sigfrid, Unterkustos, Johannes, der Schreiber. Laien sind: Kuno von Ramstein, Burkhard von Uffheim, Johannes Vitztum, Werner Schaler, Burkhard Vitztum, Peter Marschalk, Heinrich Schenk, Werner Truchsess, Peter Kämmerer, Conrad Münch, und sein Bruder Hugo, Albert von Strassburg, Heinrich Steinli, Heinrich Pfaff, Conrad und Heinrich Vorgassen, Conrad und Rudolf vom Kornmarkt, Kuno Schenk, Hugo Fleck und sein Bruder Dietrich, Heinrich Kämmerer, Hugo Spender, Conrad Rauber, Kuno zu Rhein, Kuno von Delsberg, Johannes von der Walke, Kuno Botscho, Vivian Römer, Manegold Römer, Rudolf Reich, Heinrich Zeibil, Hugo Cheger und sein Bruder Reiner, Reiner Sorger, Rüdiger Brotmeister, Heinrich Vullarius, Heinrich Keller, Johannes Friso und viele andere.

Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1226 am 10. Tag vor den Kalenden des Oktober. Damit dies aber sowohl von uns als von unseren Nachfolgern auf immerdar die Kraft grösserer Sicherheit erlange, haben wir gegenwärtige Urkunde ausstellen lassen und sie mit der Befestigung unseres Siegels und desjenigen unseres Kapitels und des Siegels unserer Stadt Basel bekräftigt.

(aus: Koelner, Paul 1926: Die Kürschnernzunft zu Basel. Basel: Kürschnernzunft, 38ff.)

H7 Zunftbrief der Gartnernzunft

Einleitung

Wir, Heinrich von Gottis Gnaden Bischof zu Basele tun kunt allen dien, die disen Brief ansehnt, dass wir mit Rate unseres Capitels, unsres Gotzhus Dienstmanne, unsres Ratz und unsres Gedigens gemeynliche irlouben dien Gartnern, dien Obzern und dien Menkellern ein Zunft und stetegen die mit guoten Truwen also hie nach geschriben ist.

Schutzbündnis

Unde soll man daz wissen, daz wir inen unde si uns und unserme Gotzhus gesworn hant zi helfenne zi unsern Noeten und wir inen zim Noeten gegen menlichen.

Zunftvorstand

Und irlouben inen einen Meyster zi nemende mit der meren Volge diu allewege under inen sol für sich gan. Zuo deme sulen si nemen Sechse, mit der Rate der Meyster ir Zunft und ihr Almuosen verrichte.

Zunftzwang

Wir irlouben inen ouch, swer sich mit ir Antwercke begat, das si den twingen mugent mit dem Antwerk in ir Zunft.

Aufnahmebedingungen

Swer ein nuwe Man drin kunt, der sol geben ein Schillink und ein Phunt, und ir einez sun ein Phunt wachses. Ist es abir ein Burger, der diz Antwerck selbe niht uebit und dir zuo kumit, der git ein Phunt Wachzsis.

Swer ouch rehte Girioz ist des Antwerckes und sich der Mitte begat, der sol zallen ernsten ir Gibottes und ir Banier warten: ob er ouch ein ander Zunft het, die mag er wol verfichten, so in disiu nut irret.

Disziplinarmassnahmen

Swer under in mit Ungehorsami verwrchte, daz im sin Zunft wrde ufgisetzit mit der meren Volge, het er ouch ander Zünfte, den er nüt so vaste gebunden ist, die sint im alle mit der ufgisetzit. Wirt im sin Zunft wider mit der meren Volge, so muoz er doch geben eynlifthalben Schillinc unde het ouch danne die andern Zünfte wider. Swer under inen deheyne unrechten oder verbotten Kouf, ez si an Krute oder an Obzse oder an Hünrren, veil het oder an andren Dingen diu wandelbere sint, der sol geben drie Schilhinge, uns ein, dem Rate ein und der Zunfte ein, und daz verbotten Dink daz er veil het in den Spittal. Swel Obzser oder Gartner oder Menkeller daz sicht, der sol es rügen; tut er des niht, der sol geben alse vii. Und swenne ez geruegit wirt, tuot ez niht furder der es veil hatte, dem sol sin Zunft ufgesetzit sin und muoz si wider koufen mit eynlifthalben Schilhinge. Und daz selbe sol sin umbe die, die in der Zunft sint und Saltz veile hant, ob si unrehte Striche heten oder mischelten Swebisch Salz oder Masirsaltz under Koelnisch Saltz oder dehem Saltz verkouften für dis ander, denne ez were.

Und über diz sol unser Gerichte und unserz Rihterz bihalten sin umben Velsch, daz ez uns dar an neheyn Schade si. Swer an offenrre bewertir Bozheit schudhic ist und ime dar umbe sin Zunft genomen wirt, dar gebieten wir inen uffen ir Eit, daz si in niemer zir Giselischaft lazten komen. Quch geloben wir inen an guoten Truwen, daz wir niemer umb in enkein Bette hoerin.

Teilnahme an den Begräbnissen

Swenne ouch ir eine stirbet hie oder anderzwa oder sin Wib, dem volgent si mit ir Oppher unde mit ir Liehte. Stirbet ouch eine hie der so am ist, dar man in mit sime Guote niht bestatten mac, den sol man bestatten mit dem Almuosen. Üuch sol man daz wissen, das si mit disem Almuosen bezünden sun zin Hohgeziten in unserme Münster zi Basel als ouch ander Zünfte.

Schlussbemerkung

Dise guoten Gesetzide an dir Zunfte und an disim Almuosen, swer daz jemer zirbrichit odir zirstoerit, den künden wir in die Unhulde dez Almehtigen Gottis, unserre Frouwn Sante Marien und alrre Heylgen unde künden in zi

Banne mit dem Giwalte, so wir han von Gotte unde von geyslichem Gerichte. Dar zuo daz diz stete belibe, so ist dirre Brief besigelt mit unserme, dez Capitels und der Stat Ingesigel. Dirre Brief wart gigegeben zi Basil, do von unserz Herren Geburte waren tusent zweihundert sechzik.

(aus: Hersberger-Girardin, Adolf E. und Hersberger-Lienhard, Pierre 1968: E.E. Zunft zu Gartnern. Festschrift zum 700-jährigen Jubiläum. Basel, 38ff.)

H8 Auszüge aus der Ordnung der Gartnerzunft

Als die Zunft gegründet wurde, beschäftigten sich die Gärtner wahrscheinlich nur mit dem Gemüsebau. Die älteste erhaltene Berufsordnung stammt aus dem Jahre 1527 und zu dieser Zeit beschränkte sich das Sortiment auf Kraut, Knoblauch, Zwiebeln und Samen. Wenn auch die Bezeichnung „Kraut“ für mehrere Gemüsearten gebraucht wurde, war das Angebot der Gärtner doch sehr bescheiden. — Dabei dürfen wir allerdings nicht vergessen, dass in Basel im Vergleich zu heute ländliche Verhältnisse herrschten. Ein grosser Teil der Bevölkerung hatte eigene Gärten, in denen neben Blumen wohl auch der Eigenbedarf an Gemüse gezogen wurde. Die alte Berufsordnung hat folgenden Wortlaut:

Ordnung der Gartnerenn so Garten werkh treiben

Item die Gartner sollenn khein Kraut, Knoblauch, Zybellen, noch ander Ding alls Somen das alt, undt des Merkhts nit würdig ist, verkhauffen, noch alt Kraut unter neüws müscheln, undt alten Somen der nüt soll für sich selv, oder under neüwen gemischlet, für gut verkhauffen. Undt damit die Gartner dester bass bey unns bleiben mögen, so ist von alter Harkommen und gehalten, dass all Frembd usserhalb der Ban Myll gessen, die Knoblauch, Zybellen. Somen undt anders was das ist, so zu Gartnerey gehört, harbringen, nit mer dan zu dem Monat einest ein Tag, oder zwen ugevorlich söllich Ding veill haben mögen, alls dass dieselben mit ihren Rossen und Karren die Zeit hie ligen, undt nit an niemande hie bleiben, undt noch mereren derselben Pfenwert schickhen undt verkauffen. Welliche aber innerhalb der Banmeyle ützt der Ding harbringen, dem redt ein Zunft nütziz darin, so oft Sach, dass beschikht.

Gartner Schauw

Unnser Meister sollenn auch alle Jor zwen auss inen ordnen undt setzen, die der Gartner Pfenwert besechen, dass sie gerecht neüw undt unvermischlet seyend, undt wen sy Unrecht finden die straffendt sy noch Inhalt der Ordnung. Auch ist denselben Schauern bevohlen keine Rettich, so inn den Wäg härk-hommen unbesechen verkhauffen zulassen, sunder was Rettich dorunter gesamet (aufgeschossen) seindt sollten, sy nit verkhauffen lossen. Also hat unser Zunft drey Schauer alls obstadt zeversehen, undt acht darauf zuhaben, damit meingliche Reich undt Arm in der Statt dester treüwlicher inn den Pfenwerten obstimpt versehen, undt nit betrogen werde.“

Zum Schutze der Konsumenten dient nur die erste Bestimmung, wonach die alte Ware nicht mit frischem Gemüse oder Samen vermengt werden darf. Der Rest der Berufsordnung ist ganz den Interessen der Gärtner angepasst. Die Konkurrenz wurde dadurch eingeschränkt, dass es nur den innerhalb der Bannmeile

ansässigen Gärtnern erlaubt war, täglich ihre Ware feilzuhalten. Die auswärtigen Gärtner durften ihre Produkte höchstens an 2 Tagen pro Monat in der Stadt verkaufen. Während dieser kurzen Zeit durften die fremden Gärtner nur die mitgebrachte Ware verkaufen, Nachlieferung und Zukauf waren ihnen verboten.

In den alten Akten steht wenig über die Gärtner und die Entwicklung ihres Gewerbes. Der Zunftvorstand musste sich selten mit Streitigkeiten unter den Gärtnern befassen. Deshalb nehmen wir an, die Gärtner seien entweder besonders friedliebende Leute gewesen oder sie hätten ihre Differenzen untereinander ausgemacht. Bloss die Neudörfler und die Wiederverkäufer gaben Anlass zu Klagen. Die auswärtigen Händler durften ihre Ware nur am Mittwoch und Freitag auf dem Markt verkaufen. Da sie sich nicht an die Vorschrift hielten, wurde ihnen das Hausieren in der Stadt ausdrücklich verboten. Bei Zuwiderhandlung drohte ihnen die Wegnahme ihrer Waren, oder wie es in einer Ordnung heisst, ihres «Samengezeugs».

(aus: Hersberger-Girardin, Adolf E. und Hersberger-Lienhard, Pierre 1968: E.E. Zunft zu Gärtnern. Festschrift zum 700-jährigen Jubiläum. Basel, 44ff.)

H9 Ordnung und Artikel E.E. Handwerks der Schuhmacher vom 28. Oktober 1835

- 1 *Ein Knab, der das Handwerk zu erlernen Lust hat, soll sich auf drei Jahre in die Lehre verdingen, und nach Accord, welcher in duplo ausgefertigt, gehandelt werden, und hat beim Eintritt oder Aufdingen die Gebühr von 6 Franken, per Schreibrax und Bottgeld 7 Batzen sogleich zu entrichten; auf kundlich arme Knaben soll Rücksicht genommen werden; Knaben, im hiesigen Waisenhouse erzogen, sind der Gebühr und Kosten gänzlich enthoben.*
- 2 *Wann ein Lehrknab seine Lehrzeit vollendet, so soll er sich zu seinem besten auf die Wanderschaft begeben und nach seiner Zurückkunft bei dem Meister des E. Handwerks, um das Meisterstück zu verfertigen, melden, welches er gehalten ist, auf dem Zunfthause zu bearbeiten; und, nachdem sich derselbe mit diesem gehörig ausgewiesen, in die Zahl der Zunftgenossen aufgenommen und in das Zunftbuch eingeschrieben werden; und hat für die Zunftannahmsgebühr zu zahlen vierundzwanzig Franken, für den Eimer sechs Franken; ein Meisters Sohn hat nur die Hälfte Annahmsgebühr zu zahlen; auf kundlich Arme soll Rücksicht genommen werden; sogleich nach der Zunftannahme ist ihm erlaubt, immer ein Lehrjung zu halten, aber niemals zwei beisammen.*
- 3 *Soll keinem erlaubt sein, in unser Beruf einschlagende Arbeit zu verfertigen, bevor er das Meisterstück verfertigt und die Zunft angenommen hat, bei Verantwortung und Strafe.*
- 4 *Das Heitz- oder Unterhaltungsgeld betreffend, so ist dasselbe mit 48 Rappen jährlich zu bezahlen.*
- 5 *Jeder Meister ist verpflichtet, keinem verheirateten fremden Gesellen Aufenthalt zu geben oder in seine Arbeit zu stellen, bei Verantwortung und Strafe.*
- 6 *Jeder Meister ist verpflichtet, um Ordnung zu erzwecken, keinem andern Meister unter der Woche Gesellen abzulocken und an sich zu ziehen, bei Verantwortung und Strafe.*
- 7 *Keinem Fremden noch Einheimischen sowohl in der Stadt als ab dem Land soll gestattet sein, weder an den Fronfasten Märkten noch in der Messe mit Stiefeln, Schuhen und Pantoffeln zu handeln, bei Confiscation und Strafe.*

- 8 *Soll aller Handel von Schuhmacher-Arbeit wie auch das Hereinbringen derselben in die Stadt gänzlich verboten sein, selbst auch den hiesigen Meistern mit Ausnahme ihrer selbst gefertigten Arbeit, bei Confiscation und Strafe.*
- 9 *Ein Geselle, der von einem Meister das Wort erhalten, bei ihm in Arbeit treten zu können, kann und darf durchaus nicht bei einem andern Meister Arbeit nehmen, sowie der in Arbeit stehende Gesell soll gehalten sein, unter der Woche nicht aus der Arbeit zu treten; es soll ihm daher der Sonntag für Aufsayung der Arbeit einberaumt sein; in diesen Übertretungsfällen soll ihm der hiesige Aufenthalt auf ein Vierteljahr aufgesagt werden.*
- 10 *Ein Gesell, der mutwilliger Weise feiert und die Arbeit versäumt oder dieselbe verderbt, soll ihm ebenfalls der hiesige Aufenthalt von einem Vierteljahr aufgesagt werden; es ist aber in beiden Fällen, wo ein Gsell von hier fortgewiesen wird, nach Vorschrift der Ratserkantis vom 23 Sept. 1835 zu verfahren, und derselbe zu dem Ende an löbl. Polizeidirection zu weisen, wo das Erforderliche demselben angezeigt werden wird.*
- Urkundlich dessen sind vorstehende Artikel des E. Handwerks der Schuhmacher mit dem Beifügen hochobrigkeitlich sanctioniert, daß durch die in den Paragraphen 7 und 8 erwähnte Confiscationsandrohung dem richterlichen Ermessen nicht vorgegriffen sein solle, und mit der Unterschrift des geordneten Herrn Rathsschreibers und mit dem gewöhnlichen Insiegel versehen worden.*
- Also gegeben in Basel, den 28. Weinmonats im Jahr 1835*

(aus: Schuhmachernzunft (Hg.) 1950: Die Schuhmachernzunft zu Basel. Basel: Schuhmachernzunft, 42f.)

H10 Bestimmung aus der Gesellenordnung zu Spinnwettern von 1834

Die neue Gesellenordnung gestattet den Arbeitern im Jahr 5 halbe Tage zum Vergnügen zu verwenden, blauen Montag zu machen, nämlich zu Fastnacht, zu Ostern, zu Pfingsten, am Michaelitag und an einem Messemontag. Einem Gesellen, der ausser diesen Tagen spazieren geht, ist der Meister berechtigt, 10 Batzen für den halben Tag abzuziehen. (1834)

(aus: Meier, Eugen A. 1998: 750 Jahre E.E. Zunft zu Spinnwettern. Geschichte und Gegenwart der traditionsreichen Innung der Basler Bauleute. Basel: Buchverlag der Basler Zeitung, 30)

H11 Ausbildungsgang eines Basler Zimmermanns

Die Lehrzeit eines Basler Zimmermanns betrug zwei bis drei Jahre, für die laut Taxordnung von 1646 kein Lehrgeld zu entrichten war. Hatte der Junge seine Lehrjahre getreulich ausgestanden, so erhielt er zum Abschied eine Waldaxt und ein Breitbeil und wurde von den Meistern vor offener Lade freigesprochen. Dann begann für ihn — spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate — die Wanderzeit, die auf vier unterbrochene Jahre bemessen wurde.kehrte der junge Mann nach vollbrachter Wanderschaft in die Vaterstadt zurück und verlangte unter die Meisterschaft aufgenommen zu werden, dann hatte er sich beim Ehren Handwerk zu handten des Zunftvorstandes anzumelden und das Meisterstück anzufertigen. Ein solches wurde von den Zimmerleuten erst seit dem 18. Jh. gefordert, auf Grund eines gemeinsamen Artikels, den das Drei-Vereinbarte-Handwerk im Jahre 1721 zur «verhütung allerhand unordnungen und missbräuchen» aufstellte.

Es bestand in der Anfertigung eines «bauverständigen» Risses eines proportionierten Gebäudes nebst dem das Handwerk betreffenden Kostenvoranschlag. (Paul Koelner, 1931)

(aus: Meier, Eugen A. 1998: 750 Jahre E.E. Zunft zu Spinnwettern. Geschichte und Gegenwart der traditionsreichen Innung der Basler Bauleute. Basel: Buchverlag der Basler Zeitung, 109)

H12 Lehrvertrag von 1599 (Spinnwettern)

Den ersten Tag Christmonats hatt der Ehrevest, Fürnemm Herr Ludwig Meier des Rhats einen jungen verdingt dem erbaren Fridrich Hüglin, bürtig zu Wyl, Arnoldt Hüglins ehelicher Sohn, das Schryner Handtwerck zu lernen, drei Jahr lang, mit dem Geding, dass der Meister den Jungen in Lehr und kost halten soll, wie einem ehrlichem Meister zuestadt und ihme das Abndwerck mit aller Zugehörd getruüwlich unerwysen und lehren und ihme darqa nützidt verhalten. Also dass es dem Meister rhumblich und dem jungen nützlich seye. Ouch ihn zu Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit wysen und halten. Dargegen auch der Junge such gegen den Meister und desselbigen Haussfrauen in allen gepürlichen Sachen under dienstbar und gehorsamlich verhalten, wie einem ehrlichen Jungen zuestadt. Hierumb so hatt obgemelter herr Meister ihnen für das Lehr Gelt zu geben sechs zehehn Pfundt Stelbler Basler Wehrung und der Frauwen zu Trinkgeldt zwey Pfundt genannter Wehrung. Und soll namlich das halb Lehr Gelt glych par und das andere halb so die Lehr Jahr volstreckt sind. Im Fhale es sich aber begeben, dass der Jung im ersten Jahr Todes abschiede oder sonst muttwilliger Wysss usstand würde, so soll dem Meister das halb Lehr Gelt verfallen seyn. So sich aber solcher Fhal im andern Jahr begeben, so soll umb das übrig halb Lehr Gelt mit dem Meister nach Billigkeit gehandelt werden. Wo aber solcher Fhal sich im dritten Jahr zu trüge, so soll dem Meister das vollkommen Lehr Gelt verfallen seyn und bezalt werden. Im Fhal aber der Meister innert dieser 3 Jahre mit Tod von hinnen scheidet, so sollen als dan syne Erben den Jungen entweder iren Kosten umb das versprochen Gelt usslehren lassen. Hierin soll alle Untreuw, List und Gered vermitteln plyben. Hieby waren [als Zeugen] Jacob Krotz und Hans Enderlin, Schryber diss.

(aus: Meier, Eugen A. 1998: 750 Jahre E.E. Zunft zu Spinnwettern. Geschichte und Gegenwart der traditionsreichen Innung der Basler Bauleute. Basel: Buchverlag der Basler Zeitung, 27)

H13 Pastetenbäcker Walter Merian und seine Lehrlinge

Die Bestimmungen der Pastetenbäcker-Handwerksordnung befassten sich ebenfalls mit der Ausbildung von Lehrlingen. Eine Lehrzeit von zweieinhalb bis vier Jahren war die Regel. Damit die Konkurrenz nicht zu gross wurde, durfte ein Meister gleichzeitig nur einen Lehrjungen beschäftigen. Später wurde sogar bestimmt, jeder Meister dürfe nur alle zehn Jahre einen Lehrjungen ausbilden.

Ein Lehrvertrag aus dem Jahre 1667 lautete folgendermassen:

Walter Merian der Bastetenbeckh hat sonntags den 16. Februar auf einer Ehrenzunft zu Gartnern undter Ratsherr Jacob Meltinger und Herrn Jacob Falkheisen einen Lehrjungen namens Abraham Fechter, Herrn Sebastian Fechter des Goldschmids ehrlicher Sohn, aufgedingt undt angenommen umb ihme das Bastetenbeckher Handtwerkh sambt was selbigem anhängig in allen

Trewen zu lehren, ihme auch mit under undt uber Speiss undt Nahrung gebührend whrender seinen Lehr Jahren zu underhalten, undt fangt solcher Zeith an von 1. Martj - des jüngst verflrossenen 1667 Jahres seithero er bereits bey ihme gewesen, undt soll wehren drey Jahre nach einander biss wieder auf 1. Martj des von Gott erwartenden 1670 Jahres. Hingegen verspricht gedachter Lehr Jung seinem Meister und Frawe, Jn whrender Zeith sich - getrew: underthanig: undt gehorsam zu erzeigen, Jhren Nutzen zu befürdem undt Schaden zu wenden, ohne Jhr Wissen undt Willen, sich auss dem Hauss undt Werkstatt nicht zu begeben, sondern als einem Ehren liebenden Jungen wol ansteht geflissentlich zu verhalten.

Merian wird beschuldigt, seinen Lehrling ohne Grund geschlagen zu haben. Der Meister bezichtigt den Lehrjungen des Diebstahls und gibt als Zeugin seine Dienstmagd an. Der Junge bestreitet seine Schuld und Merian wird zu einer Busse von 2 Pfund verurteilt.

Pastetenbäcker Merian muss ein grober Patron gewesen sein.

Ein anderer Lehrling von Meister Merian ist nach Absolvierung der halben Lehrzeit davongelaufen. Der Vater des Lehrlings ersucht die Vorgesetzten, Merian möge angewiesen werden, den Lehrling wieder einzustellen, damit er seine Lehre beenden könne. Meister Merian bezeichnet dies als Zumutung, denn der Junge habe sich ungebührlich aufgeführt und seine Arbeit nur widerwillig verrichtet. Auf freundliche und ernstliche Ermahnungen habe der Lehrling erklärt, er wolle das Pastetenbäckerhandwerk nicht erlernen. Man gelangt zu einer Kompromisslösung. Meister Merian behält das ganze Lehrgeld und bestätigt dem Jungen, er habe die halbe Lehrzeit abgedient und sei mit Willen des Meisters entlassen worden. Dies soll dem Jüngling die Möglichkeit geben, seine Lehre auswärts zu beenden.

(aus: Hersberger-Girardin, Adolf E. und Hersberger-Lienhard, Pierre 1968: E.E. Zunft zu Gartnern. Festschrift zum 700-jährigen Jubiläum. Basel, 66f.)

H14 Lehr Brieff von 1793

Wir Ratsherr und Meister, die Vorgesetzten E.E. Meisterschaft der Koch- und Pastetenbecken, wie auch die übrigen Meister des löblichen Handwerks, thun kund Mäniglich mit diesem Brieff, dass Meister Johann Jakob Frey der Koch und Pastetenbeck uns gebührend zu erkennen geben, was gestalten SAMUEL HINDERMANN Burger von Hier bey ihme drey Jahre lang besagte Profession wol erlernt, auch innert dieser Zeit sich getreu, fromm und fleissig, dergestalten verhalten, dass er besagter Meister, die Seinigen und auch Mäniglich eine sattsame Freud und Vergnügen mit Jhme gehabt haben; Als gelanget deswegen an alle und jede, was Standes und Würden sie seyen, Unser freundliches Ersuchen, bemeldten Samuel Hindermann, wo er sich etwan hinbegeben wurde, allen geneigten Willen und Vorschub zu erweisen, welches wir auf alle Begebenheiten nach Standesgebühr zu erwiedern erbietig sind: Dessen zu wahrer Urkund haben wir gegenwärtigen Lehrbrieff durch unsern Zunftsreiber ausfertigen, unterschreiben und mit unserem gewöhnlichen Zunftsiegel verwahren und bekräftigen lassen. So geschehen in Basel den 31. October Ao. 1793.

(aus: Hersberger-Girardin, Adolf E. und Hersberger-Lienhard, Pierre 1968: E.E. Zunft zu Gartnern. Festschrift zum 700-jährigen Jubiläum. Basel, 68)

H15 Lehrlingsaufding Gebührenkatalog der Schumachernzunft 18. März 1786

Erster Artikel:

1. Er kann aufgedungen werden, wenn er eines hiessigen Bürgers oder eines Fremden Sohn ist (gegen Gebühr).
2. Wohlverstanden, die Gebühr gilt nicht für Meister-Söhne.
3. Auch nicht für diejenigen, welche beim Stiefvater in der Lehre sind.
4. Auch nicht für Meisters-Söhne, deren Eltern verstorben sind.
5. Ebenso gilt die Ausnahme für den Sohn eines Meisters Witwe, so dieser ein Lebzeiten des Meisters (Vaters) schon in das Handwerk gesetzt wurde, diese aber in infolge veränderter Lage bei einem anderen Meister vollenden muss.
6. Keine Begünstigung bekommt ein Stiefsohn, der keine Lust verspürt, beim Stiefvater zu lernen und so zu einem andern Meister verdingt werden muss.
7. Nicht mehr als Meistersohn gilt, wenn der Meister (Vater?) unsere Zunft verlassen hat und eine andere angenommen hat (wahrscheinlich ist Berufswechsel gemeint).
8. Ist eine Meisters Witwe unfähig, ihren Sohn vollend auszulehren, umso weniger mag sie einen andern in die Lehre nehmen.
9. Muss ein armer Lehrling sein Lehrgeld an andern Orten erbetteln, so soll seine Einschreibgebühr (nicht aber das Lehrgeld) wegfallen.

(aus: Winkler, Heinrich 1997: Wieso bin ich eigentlich in einer Zunft? Basel, 15ff.)

H16a Lehrbrief der Zunft zu Metzgern



Im unteren Feld bestätigt der Schreiber der Metzgerzunft, dass Heinrich Pfannenschmid seinen Sohn Leonhard der Zunft am 29. Juni 1809 als Lehrjunge übergeben habe. Leonhard habe die gesetzlich bestimmte Lehrzeit 1812 ordnungsgemäss vollendet und dann acht Monate lang bei Heinrich Feininger als Metzgerknecht gedient. Leonhard sei willens, sein Glück nun andernorts zu suchen. Sein Meister bezeuge, dass sich Leonhard fleissig, getreu und aufrichtig gegen jedermann erwiesen habe. Auf sein Bitten hin werden ihm dieser «Abschiedsschein zum Zeugnis seines Wohlverhaltens» ausgestellt und mit dem Zunftsigel und der Unterschrift des Zunftschreibers versehen. «So geschehen in Basel, den 7. Merz 1813, Melchior Münch, Zunftschreiber.»

(aus: Egger, Franz 2005: Zünfte und Gesellschaften in Basel. Basel: Historisches Museum Basel (= Schriften des Historischen Museums Basel, Bd. 15), 122)

H17 Beispiele für Zunftgerichtsbarkeit

Der Sechserbotte hatte sich auch mit Verstössen gegen die guten Sitten der Zunftangehörigen und ihrer Gesellen und Lehrlinge zu beschäftigen.

Das folgende Beispiel einer gerichtlichen Entscheidung des Zunftvorstandes, des Sechserbotts stammt aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges. Zu dieser Zeit war in der Stadt Basel Falschgeld in grossem Umfang in Umlauf.

Der Goldschmiedgesell, Jopp Fächter, stand vor Gericht, weil er wissentlich ein falsches Geldstück weitergegeben hatte. Beim Wechseln verschiedener Münzen war ihm auch ein minderwertiges Stück in die Hand gekommen; dem Kunden, der es sich wechseln liess, hatte er gesagt, dass er ihm wohl helfen wolle, damit es zu vertun sein werde. Er hatte dasselbe dann besser vergoldet und es einem Weinschenken für gut ausgeben wollen. Der Geselle wurde seiner Jugend wegen und weil er die Goldschmiedeordnung nie habe ablesen hören noch seinen Eid darauf geschworen habe, bloss mit einer Busse von 2 Pfund Geld gestraft. Eine eher milde Strafe.

¹ Versammlung

Ein Beispiel dieser Art ist die Erkenntnis und Vergleichung in «Schmachsachen» zwischen Jacob N. dem Turmbläser im Münster als Kläger und Hans Neunke, dem Goldschmiedgesellen von Staden bei Hamburg, als Beklagtem (Sonntag, 5. Februar 1576). Wie es zu dem Streit gekommen, tut nichts zur Sache. Dieser Handel war, an die Häupter der Stadt gelangt, wurde dann aber, um «Geschrei und Unordnung zu vermeiden», vor eine ehrende Zunft gewiesen. Daraufhin luden Ratsherren, Meister und Sechser die erwähnten beiden Parteien zu einem Bott¹ vor, hörten ihre Klagen, und Beschwerden an und verlangten von beiden Parteien, dass sie, was auch immer als Urteil gesprochen würde, dass sie es einhalten. Hierauf erwogen die gnädigen Herren die Sache und erkannten, dass dieser Handel und die geführten Reden, «so mehrertheils für ein Weibergeschwätz mag geachtet werden», beigelegt werden solle, ohne dass einem von beiden «seine Ehre gemindert» sei, dass die beiden einander die Hand geben und wie sie zuvor gute Freunde und Gesellen gewesen waren, es auch in Zukunft bleiben sollen. Unter dem Urteil liest man die Namen derjenigen, die es gefällt haben. Es sind der neue Ratsherr und der neue Meister, der alte Ratsherr und der alte Meister und vier Sechser, insgesamt also acht Herren Vorgesetzte.

(aus: Burckhardt, August 1950: Geschichte der Zunft zu Hausgenossen Basel. Basel: Zunft zu Hausgenossen, 96f.)

H18a Vermögensverteilung Basels nach Zünften 1429 (ohne eingetragene Rangfolge der Zünfte)

Name	Hohe Stube	Schlüssel	Hausgenossen	Weinleute	Safran	Rebleute	Brotbecken	Schmiede	Gerber
Anzahl Personen	91	78	56	121	181	213	70	172	193
Vermögenssumme (fl.)	364850	113070	56540	44910	122695	10595 ¹	2570	52455	ca. 50000
durchschnittl. Vermögen	4010	1450	1010	371	678	50	365	305	259 ²
Rang der Zunft									

Name	Kürschner	Gartnern	Metzger	Spinnwettern	Sattler	Weber	Fischer-Schiffli.	Kleinbasel	Unzüftige	Total
Anzahl Personen	123	159	97	219	76	93	95	213	484	2744
Vermögenssumme (fl.)	14725	36555	31470	43715	18670	10220	13710	24730	17990	1053170
durchschnittl. Vermögen	120	230	324	200	246	110	144	116	37	384
Rang der Zunft										

¹ Die 25 Grautücher besitzen ca. 7550 fl. pro Mann also 300 fl.

² Die Gerber allein ca. 400 fl.

(aus: Geering, Traugott 1886: Handel und Industrie der Stadt Basel: Zunfwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Basel: Felix Schneider, 48)

H18b Vermögensverteilung Basels nach Zünften 1429 (mit eingetragener Rangfolge der Zünfte)

Name	Hohe Stube	Schlüssel	Hausgenossen	Weinleute	Safran	Rebleute	Brotbecken	Schmiede	Gerber
Anzahl Personen	91	78	56	121	181	213	70	172	193
Vermögenssumme (fl.)	364850	113070	56540	44910	122695	10595 ¹	2570	52455	ca. 50000
durchschnittl. Vermögen	4010	1450	1010	371	678	50	365	305	2592
Rang der Zunft	I	II	III	V	IV	XVII	VI	VIII	IX

Name	Kürschner	Gartnern	Metzger	Spinnwettern	Sattler	Weber	Fischer-Schiffli.	Kleinbasel	Unzüftige	Total
Anzahl Personen	123	159	97	219	76	93	95	213	484	2744
Vermögenssumme (fl.)	14725	36555	31470	43715	18670	10220	13710	24730	17990	1053170
durchschnittl. Vermögen	120	230	324	200	246	110	144	116	37	384
Rang der Zunft	XIV	XI	VII	XII	X	XVI	XIII	XV	XVIII	

¹ Die 25 Grautücher besitzen ca 7550 fl. pro Mann also 300 fl.

² Die Gerber allein ca. 400 fl.

(aus: Geering, Traugott 1886: Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunfswesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Basel: Felix Schneider, 49)

H19 Doppelzünftigkeit

Zeitraum	Schlüssel und Safran	Durchschnittlich pro Jahr	Aufnahmen in Schlüsselzunft	Prozentsatz Doppelzünftige	Aufnahmen in Safranzunft	Prozentsatz Doppelzünftige
1433–1525	203	2.1828	426	47.65	1129	17.9
1526–1551	49	1.9	93	52.8	294	16.66
1552–1618	168	2.5	272	61.765	1000	16.8
1619–1700	145	17.683	333	43.54	1062	13.65
1433–1700	565	2.116	1124	50.26	3485	16.2

(aus: Geering, Traugott 1886: Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunfwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Basel: Felix Schneider, 50)

H20 Debatte Vest-Bernoulli

Allgemeine Bemerkungen und Ansichten

Jeder unbefangene Leser und Beurtheiler der oft berührten Bernoullischen Schrift, selbst derjenige, dem sie wie aus der Seele gesprochen ist, wird eingestehen, dass die darinn enthaltenen Sätze auf folgenden Grundlagen, beruhen, nemlich:

- a) Die gegenwärtig noch bestehende Zunftverfassung und die Innungen der Handwerker zu Basel, seyen mit dem jetzigen Zeitgeiste nicht mehr verträglich; Sie seyen lächerlich, für den Handwerks- und Berufsstand drückend, hinderlich und schädlich, daher sie aufgehoben und abgeschafft werden sollen.
- b) Kein Handwerk und Beruf sollte mehr auf sich allein beschränkt und eingengt seyn, sondern mehrere Handwerks- und Berufsarten sollten in Verbindung gesetzt und miteinander betrieben werden.
- c) Ein oder mehrere Handwerke und Berufsarten sollten in Verbindung miteinander, sich zu einem fabrikmässigen Betrieb erheben, und so viele Gesellen und Lehrlinge anstellen und aufnehmen können, als nöthig und erforderlich ist.
- d) Gewerbe sollten errichtet werden dürfen, wo und an welchem Ort sie am schicklichsten anzubringen wären, ohne auf die schon bestehenden, wenn sie auch von gleicher Art wären, nur die mindeste Rücksicht zu nehmen, indem der Concurrnz freien Lauf gelassen werden müsse.

und endlich:

- e) Müsse der weitem Ausdehnung der Handwerke, Berufsarten und Gewerbe, auch deswegen freier Spielraum zugestanden werden, weil durch die Gestattung solcher Freiheiten, die so betitelt höhere Industrie erreicht werden könnte.

In wie weit dieses Prinzip auf monarchistische Staaten anwendbar seyn mag, will ich keineswegs untersuchen; behaupten darf ich hingegen, dass dessen Anwendung in kleinen Staaten, hauptsächlich aber in Republiken, ein unübersehbares Unheil nach sich zöge, indem nicht nur dadurch die Grundveste republikanischer Verfassung in ihrem Innern erschüttert würde, sondern auch die Rechte gesammter Bürger und Schutzangehöriger des Vortheils Einzelner wegen, auf die allerunverantwortlichste Weise, gekränkt und auf das Spiel gesetzt würden.

Wie im moralischen und bürgerlichen Leben überhaupt, zügellose Ungebundenheit die Menschen ins Verderben stürzt, so würden nicht weniger, durch eine ungezügelte, freie und unbeschränkte Handwerks- und Gewerbefreiheit (die wie gesagt auf jeden Fall in kleinen Staaten nur Wenigen zum Vortheil gereichen können,) alle einzelnen für sich selbst bestehenden Handwerks- und Berufsarten, und die Menschenklasse, welche sich denselben gewidmet hätte, würde um ihren ganzen Verdienst, folglich vorsätzlicher Weise in Armuth gebracht werden; ihr Untergang würde überdies um so schneller befördert, wenn durch eine solche Handwerks-, Berufs- und Gewerbefreiheit durch künstlich erfundene, und Menschenhände ersparende Maschinen, die Industrie zu einem noch vollkommeneren Grad erhoben würde; worauf heutigen Tages der alles an sich reissende Egoismus seine Kunst verwendet. Mag zwar der herrschende Liberalismus und der Erfindungsgeist, diese meine Ansicht ins Lächerliche ziehen, sie abgeschmackt und läppisch finden, und sie in das Zeitalter roher Unwissenheit und des Aberglaubens

verweisen, was liegt mir daran, die Folgen werden aber für die Behauptung des einen oder andern entscheiden; und von ganzer Seele möchte ich selbst wünschen, dass meine gefundenen Resultate das Gepräge von Hirngespinnsten trügen.

Übrigens erkläre ich wiederholt, dass ich diese meine Widerlegungen, nicht für die liberale und methodische Welt unseres Zeitalters geschrieben, sondern jener Klasse gewidmet habe, welche nach altem Schrott und Korn, Sinn für Gemeingeist und für Ordnung im bürgerlichen Beisammenleben besitzt, wo weder der Egoismus noch das Bestreben, die Welt ganz umzumodeln und in ganz andre Verhältnisse zu setzen, die herrschende Rolle spielt; und da ich gleich zu Anfang mich äusserte, dass meine Abhandlung gegen die Bernoullische Behauptung nur auf Basel sich beschränke, indem auch der H. Prof. seine Schrift mit besonderer Hinsicht auf Basel, dem Druck übergab, so liegt mir auch an zu erweisen, dass die so sehr angepriesene Handwerks-, Berufs- und Gewerbefreiheit nach dem Bernoullischen Zuschnitt weder für die Stadt Basel noch das mit ihr vereinte Gebiet anwendbar sey.

(aus: Vest, Johann Jakob 1823: Beantwortung und Wiederlegung der von Herrn Professor Christoph Bernoulli im Druck und zu öffentlichem Verkauf herausgegebenen Schrift. Über den nachtheiligen Einfluss der Zunftverfassung auf die Industrie mit besonderer Hinsicht auf Basel. Basel: Schweighausersche Buchhandlung, 104–107)

H21 Mannrecht und Abschied für Ludwig Lichtenhayn

Wir burgrmeister und geschworne radtmanne der stadt Leypzik bekennen öffentlich und thun kundt allermenniglichen, dene dieser unser offen brieff erzeyget, yne sehen, oder horen lesen, das heute dato Jnn unsern sizenden radte kommen sint, die ehrsamen und wohlweysen Chunz Gunterrode und Urban Ulrich, beyde unsere radtsfreunde, und haben allda, uff yre geschorne eyde ausgesagt, bekundschaftt und bezeugt, das yne kundt und wissentlich sey, das Ludowig Lichtenhayn, gegenwertiger brieffszeyger, von Steffan Lichtenhayn, seinem vatter, und Claran, seiner mutter, unsern burger und burgerin seligen, noch ordenung und aussatzunge Gottes, und der heyligen christlichen kirchen, ynn ehlichenn stand from, recht, echt und ehlich, gezielt und geboren sey, und das auch dieselbigen seine eldern, keiner tadelhaftigen noch handtgerender artt, sich auch bey ynen, dergleichen er, jnn sein jungen jahren, selbst ehrlich, redlich, fromlich und auffrichtig, gehalten, also da sie vin yne nye anders, dann ehre und guts gehort und vernohmen haben; dieweyle wir denn auch selbest, anders nicht wissen, bitten menniglich, dene dieser brieff fürkumpt, berurten Ludwigen Lichtenhayn gonst, forderung, guthen willen zuerzeigen, yne ehren, ferdern, und seiner ehlichen geburdt, auch unserer furbitte zugeniesen lassen, das wollen wir, umb einen jzlichen jn sonderheit, willg, freundlich und gern dienen. Zu wahrer urkundt und bekenntnuss, haben wir unser stadtsecret unten an diesen brieff kreffftiglich thun hengen, der gegeben ist am Freitage nach Oculi, den eynundzwanzigsten dess monats Martij, nach Christi uners lieben herren und seligmachers geburdt, tausent funffhundert um jm dreyunddreissigsten jahrenn.

Beispiel eines schriftlichen Nachweises persönlicher Freiheit, ehrlicher und ehlicher Geburt und eines guten Leumunds.

(aus: Koelner, Paul 1935: Die Safranzunft zu Basel und ihre Handwerke und Gewerbe. Basel: Schwabe, 5 Fussnote 3)

IV.3 Arbeitsvorschläge zu den Materialien (IV.1 und 2) zu A Zunft und Kirche

A1 Eligius (Legende)

- Legende lesen und erklären, warum der hl. Eligius der Schutzpatron der Schmiede war.

A2 Eligius, Schutzheiliger der Schmiede

- Legende lesen und erklären, warum der hl. Eligius der Schutzpatron der Schmiede war.

A3 Grabstein mit Zunftwappen

- Zeichnen eines Grabsteins einer anderen Zunft/Bruderschaft. Welche Embleme oder Werkzeuge eignen sich dafür?

A4 Struktur einer Bruderschaft

- Vergleich der Struktur einer Bruderschaft mit derjenigen einer Zunft.
- Vergleich des Aufnahmeituals der Bruderschaft mit dem Aufnahmelied der Zunft zum Goldenen Stern. (D6)

A5 Einkauf in die Seelzunft der Schlüsselzunft

- Wer konnte der Seelzunft beitreten?
- Welche Mitgliedschaftsmöglichkeiten gab es?
- Welche Vorteile bot die Mitgliedschaft in einer Bruderschaft (auch für Frauen)?

A6 Ordnung der Schiltknechten Bruderschaft vom Jahre 1364–1526

- Was war der Zweck einer Bruderschaft?
- Welche Aufgabe übernahm eine Bruderschaft?

A7 Standorte von Kapellen oder Altären von Bruderschaften

- Standorte auf dem Merianplan (G5) suchen.

A8 Tätigkeiten einer Bruderschaft am Beispiel der Schuhmacherknechte

- Warum gab es neben den Zünften noch Bruderschaften?

A9 Was war beim Tod eines Zunftgenossen zu tun?

- Warum war wohl der Ablauf einer Beerdigung so genau festgelegt? (zusätzlich A10)

A10 Entstehung und Entwicklung der Bruderschaften

- Warum gab es neben den Zünften noch Bruderschaften?
- Welche Aufgaben und welche Bedeutung hatten die Bruderschaften?

zu B Zünfte (Fremde) und Frauen

B1 Anteil der zünftigen Frauen in den Steuerlisten von 1429

- Vergleich mit der Tabelle zur Vermögensverteilung von 1429. (H18)

B2 Berufstätige Frauen in der unpublizierten Steuerliste von 1446

- Vergleich mit der Gliederung der Zünfte nach Berufen. (H1)
- Zusammenhang herstellen zwischen B1, B2 und H1.

B3 Von den Zunftschwwestern der Zunft zu Schneidern

- Nach Erklärungen suchen, weshalb diese Überlegungen nicht auch für andere Zünfte dazu führten, Frauen aufzunehmen.

B4 Bürgerrechtsbegehren

- Warum wollen die Schreiner keinen zusätzlichen Personen das Bürgerrecht gewähren?
- Wovor fürchten sich die Schreiner?
- Vergleich mit dem heutigen Verhalten bei Einbürgerungen.

zu C Kommunale Aufgaben

C1 Die Feuerordnungen der Gartnernzunft

- Warum war der Feuerwehrdienst so genau geregelt? Vergleich mit G2.
- Wie war der Feuerwehrdienst organisiert?

C2 Besoldungsskala der Feuerordnung zu Gartnern von 1516

- Warum wurden die Zünftler für den Feuerwehrdienst bezahlt?

C3 Ablauf des Feuerwehrdienstes bei Brandfällen am Beispiel der Feuerwehrrordnungen zu Weinleuten

- Warum war der Feuerwehrdienst so genau geregelt? Vergleich mit G2.
- Wie war der Feuerwehrdienst organisiert?

C4 Ablauf des Feuerwehrdienstes bei Wassernot am Beispiel der Feuerwehrrordnungen zu Weinleuten

- Warum war der Feuerwehrdienst so genau geregelt? Vergleich mit G2.
- Wie war der Feuerwehrdienst organisiert?

C5 Probleme in der Schlüsselzunft mit dem Wachdienst

- Was passierte mit Zunftangehörigen, die der Dienstpflicht nicht nachkamen?
- Warum wurden die Zunftangehörigen wohl zunehmend dienstmüde? Vergleich mit G2.

zu D Selbstdarstellung

D1 Bild zu den Meisterkränzen

- Vergleich der Bilder mit dem Zunftsilber. Wo gibt es Gemeinsamkeiten?
- An welche Traditionen knüpfen die Zünfte mit den Meisterkränzen an? Vergleich mit F1.
- Warum kopieren die Zünfte das fürstliche Benehmen? Müssten sie sich davon nicht abgrenzen? Vergleich mit D7.

D2 Zeremoniell der Meisterkrönung

- Eine Meisterkrönung nachspielen/nachstellen.

D3 Vom Ursprung und Schicksal vieler Meisterkränze

- Warum haben die Zünfte ihre Meisterkränze verkauft?
- Konfrontation mit D1 monarchistisches Zeremoniell vs. D7 «Hort der Demokratie».

D4 Widmungsinschrift des Wappenbuchs der Schlüsselzunft

- Die Widmungsinschrift lesen. Wie stellt sich Herr Socin dar? Wie muss der Text auf seine Zeitgenossen gewirkt haben? Vergleich mit D5.

D5 Spottgedicht zu Spinnwettern

- Was kritisiert der Verfasser des Spottgedichts?
- Spottgedicht in Beziehung setzen zur Inschrift von D4.

D6 Lied angestimmt bei der Aufnahme eines neuen Zunftgenossen in die Zunft zum Goldenen Stern

- Vergleich des Aufnahmeituals der Bruderschaft mit dem Aufnahmelied der Zunft zum Goldenen Stern. (D6)

D7 Zunftgeschichte als Geschichte der Freiheit

- Das Zeremoniell der Meisterkrönung (D2) mit dem Selbstverständnis in D7 vergleichen und eventuell anhand dessen das Schicksal der Meisterkränze (D3) zu erklären versuchen.

zu E Geselligkeit

E1 Stubenordnung zu Safran

- Wozu dienten Zunftstuben?
- Was spielte sich in den Zunftstuben ab?
- Arbeitsteilig lesen, in eigene Worte fassen und ev. in Form eines Gruppenpuzzles einander erklären.

E2 Stubenordnung der Rebleutenzunft von 1387

- Wozu dienten Zunftstuben?
- Was spielte sich in den Zunftstuben ab?
- Arbeitsteilig lesen, in eigene Worte fassen und ev. in Form eines Gruppenpuzzles einander erklären.

E3 Strafen rund um die Zunftstube zu Rebleuten (1545 – 1578)

- Mit welchem Missverhalten hatte man im 16. Jahrhundert zu kämpfen?

E4 Der Gallertenschmaus am Neujahr

- Gruppenpuzzle zu den Aspekten Zubereitung etc. der Neujahrsgallerte.

zu F Zünfte und politisches System

F1 Zusammensetzung des Kleinen Rates vom 13. Jahrhundert bis zum Ancien Régime

- Wie entwickelte sich das Mitspracherecht der Zünfte in Basel?
- War das Zunftregiment demokratisch?

F2 Der Kleine Rat und sein Verhältnis zu den Zünften

- Wer wählt den Rat?
- Das Wahlsystem beurteilen. Ist es gerecht? Was könnte verbessert werden?

F3 Ratswahlen um 1600

- Wer wählt den Rat?
- Das Wahlsystem beurteilen. Ist es gerecht? Was könnte verbessert werden?

F4 Zusammensetzung des Stadtparlaments seit der Reformation

- Die Mehrheitsverhältnisse in den Räten kommentieren.
- Wer ist nicht vertreten?

F5 Die Feierlichkeiten anlässlich des Ratswechsels

- Wie wirken diese Feierlichkeiten auf die heutigen Leser/innen?

zu G Basel zur Zeit des Zunftregiments

G1a Bevölkerungsentwicklung der Stadt Basel I

G1b Bevölkerungsentwicklung der Stadt Basel II

G1c zusätzliche Angaben zu den Einwohnerzahlen

- Die Bevölkerungszahlen in eine Kurve umsetzen.
- Vergleichen mit G2 und Schwankungen erklären und eintragen.

G2 Wichtige Ereignisse und Katastrophen

- Vergleiche mit G1.
- Vergleiche mit C1 und C3/4.
- Wovor fürchteten sich die Einwohner/innen von Basel. Verschiedene Zeiten und verschiedene Gefahren vergleichen.

G3 Datenliste zur städtischen Politik zur Zeit der Zünfte

- Dient zur Illustration der politischen Entwicklung der Stadt Basel.

G4a Datenliste zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadt Basel

- Dient zur Illustration der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Basel.

G4b Datenliste zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadt Basel (kurz)

- Dient zur Illustration der wirtschaftlichen Entwicklung (als «Steinbruch» für die Lehrperson).

G5 Merianplan von 1615

- Zerschnittenen Merianplan richtig zusammensetzen. (Ziel ist es, diesen genau zu betrachten.)
- Verlauf der alten und der grossen Stadtmauer farbig markieren (inkl. Stadttore und innere Tore Schwibbögen) oder in einen modernen Stadtplan eintragen.
- Kirchen, Kapellen und Klöster mit Farbe markieren.
- Die Lage der Gesellschaftshäuser erklären. (Die meisten Zunfthäuser liegen innerhalb der alten Stadtmauern, Vorstädte werden als solche erkennbar.)
- Exkursion: Standorte von (ehemaligen) Zunfthäusern, (nicht mehr existierenden) Stadttoren, Schwibbogen und Bollwerken aufsuchen und fotografieren.

zu H Zünfte allgemein

H1 Berufliche Gliederung der Zünfte

- Gibt einen Überblick über die zünftigen Berufe.

H2 Die Kleinbasler Ehrengesellschaften

H3 Die Vorstadtgesellschaften

H4a Verzeichnis der Basler Zünfte

- Anhand der Adressen lassen sich bei einer Exkursion die Standorte aufsuchen und fotografieren. Welche Zunfthäuser stehen noch?

H4b Zunfthäuser

- Veranschaulicht die Lage der Zunfthäuser, fast alle liegen in der Altstadt.

H5 Ratsbesetzung von 1357

- Dokumentiert die historische Rangordnung der Zünfte.

H6 Stiftungsurkunde der Kürschnerzunft

- Welchen Zweck hatte die Kürschnerzunft?

H7 Zunftbrief der Gartnernzunft

- Lesen und eigenen Zunftbrief entwerfen.

H8 Auszüge aus der Ordnung der Gartnernzunft

- Mit heutigen Bedingungen zum Konsumentenschutz und Schutz vor unliebsamer Konkurrenz vergleichen.

H9 Ordnung und Artikel E.E. Handwerks der Schuhmacher vom 28. Oktober 1835

- Welche Zwecke verfolgten die Schuhmacher mit ihrer Ordnung?
- Welche Regeln erscheinen uns heute noch sinnvoll?

H10 Bestimmung aus der Gesellenordnung zu Spinnwettern von 1834

- Vergleichen mit den heutigen Feiertags- und Ferienregelungen.

H11 Ausbildungsgang eines Basler Zimmermanns

H12 Lehrvertrag von 1599 (Spinnwettern)

H13 Pastetenbäcker Walter Merian und seine Lehrlinge

H14 Lehr Brieff von 1793

H15 Lehrlingsaufding Gebührenkatalog der Schumachernzunft vom 18. März 1786

H16a Lehrbrief der Zunft zu Metzger

H16b Eintrag in das Lehrknabenbüchlein

H16c Handwerkerkleidung

- Vergleiche H11 bis H16 mit den heutigen Regelungen.
- Quellen arbeitsteilig lesen und einander vorstellen.
- Welche Regelungen erscheinen heute noch zeitgemäss?

H17 Beispiele für Zunftgerichtsbarkeit

- Stellung nehmen zu den Entscheiden.

H18a und b Vermögensverteilung Basels nach Zünften von 1429

- Rangliste der Zünfte erstellen.
- Bezeichnung Herrenzünfte begründen.
- Auffälligkeiten beschreiben.

H19 Doppelzünftigkeit

- Tabelle Doppelzünftigkeit von 1433–1700.

H20 Debatte Vest-Bernoulli

- Partnerarbeit: Welche Argumente führt Johann Jakob Vest oder Christoph Bernoulli für, beziehungsweise gegen das Zunftwesen ins Feld?
- Mit welchen Argumenten stimmen Sie überein? Welche halten Sie für fragwürdig? Begründen Sie ihre Stellungnahme.

H21 Mannrecht und Abschied für Ludwig Lichtenhayn

- Wozu dient dieser Nachweis?
- Vergleich mit einem heutigen Arbeitszeugnis.

Impressum

Dossier für Schulen zur Dauerausstellung «Zünfte und Gesellschaften in Basel»

Herausgeber: Historisches Museum Basel, 2005

Koordination und Redaktion: Gudrun Piller, Johanna Stammeler, HMB

Konzept und Text: Mirjam Thrier

Inhaltliche Beratung: Franz Egger, HMB

Gestaltung: Peter Spiess, ps type/Mediengestaltung, Basel

Gestalterische Beratung: Manuela Frey, HMB

Druck: Kreis Druck AG, Basel

Abbildungen: Peter Portner, HMB

Ratstisch von Christian Frisch: Maurice Babey

Zunftwappen: gezeichnet von Andreas Schenk, Basel

Finanzierung: Roche